

Heinz-Georg Schulze Kalthoff, Horst 12, 48720 Rosendahl

Gemeinde Rosendahl
z. Hd. Herrn Niehues
Hauptstrasse 30

D - 48720 Rosendahl



Attnage II zur 45. FNP-Änderung
Dipl. Ing.
Heinz-Georg Schulze Kalthoff
Horst 12

D - 48720 Rosendahl

Telefon
0 25 47 / 939 555

Telefax
0 25 47 / 939 436

Mobil
0172 / 900 49 56

E-Mail
Heinz-Georg.Kalthoff@t-online.de

Bankverbindung:
Sparkasse Coesfeld
BLZ 401 545 30
Kto.-Nr. 620 015 32

Rosendahl, den 16. März 2013

Einwendung zur 45. FNP-Änderung Windenergie Rosendahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben wende ich mich nicht als Geschäftsführer einer Planungsgesellschaft, sondern als Betreiber einer Windkraftanlage an Sie.

Ich habe am 17.04.2000 einen Bauantrag für den Bau einer E66 mit 98 m Turmhöhe in der Windvorrangzone „COE 20“ gestellt und am 20.02.2001 die Baugenehmigung erhalten (Das Datenblatt der Anlage habe ich Ihnen beigelegt). Seinerzeit wurden alle nötigen Gutachten (Schall, Schatten, etc.) erstellt und alle Vorgaben (z.B. 45 dB bei Nacht) eingehalten.

Wenn Sie den Flächennutzungsplan ändern, möchte ich Sie eindringlich bitten den Standort unserer Anlage mit in den Flächennutzungsplan einzubeziehen, da es andernfalls zu nicht kalkulierbaren Risiken (z.B. Weiterbetrieb nach Blitzeinschlag) kommen kann. Ich sehe hier die Gemeinde auch in der Verantwortung eine einmal ausgewiesene und bebaute Zone nicht 10 Jahre später wieder fallen zu lassen.

Die finanzierende Bank hat mir bereits telefonisch mitgeteilt, dass sie prüfen wird, ob sie das Kreditgeschäft ggf. über eine Sonderklausel kündigen kann. Sie hat mir auch dringend empfohlen einen Anwalt einzuschalten. Ich persönlich glaube, dass wir gemeinsam eine einvernehmliche Lösung suchen sollten, ohne dass man sofort einen Anwalt einschalten muss. Da an dieser Stelle auch alle dasselbe Ziel haben, sollte das auch möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz-Georg Schulze Kalthoff

Anlage
Datenblatt der Windkraftanlage
Baugenehmigung

2. Anlagenbeschreibung (Gondel / Rotor)

Techn. Hauptdaten:

Hersteller:	ENERCON GmbH Dreekamp 5 26605 Aurich
Typenbezeichnung:	E-66/1800 kW/Ø70
Nennleistung	1800 kW
Rotordurchmesser:	70 m
Nabenhöhe:	98 m
Gesamthöhe:	133 m

Rotor mit Blattverstellung:

Typ:	Luvläufer mit aktiver Blattverstellung
Drehrichtung:	Uhrzeigersinn (windabwärts)
Blattanzahl:	3
Blattlänge:	32,8 m
Überstrichene Fläche:	3848 m ²
Blattmaterial:	GFK / Epoxydharz, mit integr. Blitzschutz
Nennzahl:	variabel, 10 - 22 min ⁻¹
Tippschwindigkeit:	35 - 80 m/s
Konuswinkel:	0°
Rotorachswinkel:	3°
Blattverstellung:	Je Rotorblatt ein autarkes Stellsystem mit zugeordneter Notversorgung

Antriebsstrang mit Generator:

Nabe:	Starr
Lagerung:	zweireihiges Kegelrollenlager / Zylinderrollenlager
Generator:	direktgetriebene geregelte ENERCON Synchronmaschine

Netzeinspeisung:	ENERCON Wechselrichter mit hoher Taktfrequenz und sinusförmigem Strom
-------------------------	---

Bremssysteme:	- Drei autarke Blattverstellsysteme mit Notversorgung - Rotorhaltebremse - Rotorarretierung, 15° rastend
----------------------	--

Windnachführung:	Aktiv über Stellgetriebe, Dämpfung über Reibungslagerung
-------------------------	--

Turm:	Stahlbeton-Stahlrohrturm
--------------	--------------------------

Bauaufsichtlich geprüft

19. Feb. 2000

Kreis ...
Der Landrat
Bauordnungsamt

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Herrn
Heinz-Georg Schulze Kalthoff
Horst 12

48720 Rosendahl

Abteilung: 363.1 – Bauordnung
Aktenzeichen: 363.1-0464/00
Auskunft: Frau Dinand
Gebäude: Kreishaus I, Friedrich-Ebert-Str. 7
Zimmer-Nr.: 20
Telefon: 02541 / 18-562 *6316*
Zentrale: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-637
E-Mail: bauordnung@kreis-coesfeld.de
Internet: <http://www.kreis-coesfeld.de>

Datum: 20.02.2001

Bauherr: : Heinz-Georg Schulze Kalthoff
Bauort : Horst, 48720 Rosendahl
Gemarkung : Osterwick
Flur / Flurstück(e) : 21 / 25
Bauvorhaben : Errichtung einer Windkraftanlage
Verfahren nach : § 63 BauO NRW
Bebauungsplan :

Baugenehmigung
gemäß § 63 Abs. 1 BauO NRW

Sehr geehrter Herr Schulze Kalthoff,

auf Ihren Antrag erhalten Sie die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Bauvorhaben nach den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen (§ 63 Abs. 1 BauO NRW).

Diese Baugenehmigung gilt drei Jahre (§ 77 BauO NRW). Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird. Dasselbe gilt, wenn die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Gültigkeit kann auf schriftlichen Antrag – auch rückwirkend – jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen Ihre(n) Rechtsnachfolger(in) (§ 75 Abs. 2 BauO NRW) und wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt (§ 75 Abs. 3 BauO NRW). Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder Erstaten von Anzeigen unberührt.

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend den geprüften Bauvorlagen, die einen Übereinstimmungsvermerk mit der Genehmigung tragen, nach Maßgabe dieses Bescheides zu erfolgen. Grün eingetragene Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen gelten als Nebenbestimmungen und sind genau wie die aufgeführten Auflagen und Bedingungen (vgl. Seite 3 ff.) Bestandteile dieses Bescheides. Abweichungen von diesem Bescheid sind nur mit vorheriger Nachtragsgenehmigung zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Konten der Kreiskasse Coesfeld:
Sparkasse Coesfeld 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
Volksbank Coesfeld-Dülmen eG 14 960 600 (BLZ 401 631 23)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Die Bauordnungsabteilung ist geöffnet
Mo. – Fr. 08.30 – 12.00 Uhr
Mo. – Do. 14.00 – 16.00 Uhr

Ihren Ansprechpartner erreichen Sie
Mo. und Do. 08.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

C Konzentrationszone „Auf der Horst“

(Anmerkung: vgl. auch Anregung lfd. Nr. 18 unter Punkt B Konzentrationszone „COE 01“)

21. Heinz-Georg Schulze Kalthoff, Schreiben vom 16.03.2013

Stellungnahme in Stichworten: Berücksichtigung einer vorhandenen Windkraftanlage in Hofnähe.

Der Anregung wird durch eine Ausnahmedarstellung (Einzelstandort mit Höhenbegrenzung) gefolgt.

Die Sorgen des Einwenders sind berechtigt. Würde die vorhandene Windkraftanlage, deren Standort in der Tabuflächenanalyse (städtebauliches Gesamtkonzept) aufgrund zu großer Nähe zu einem Wohnhaus nicht mehr in einer Konzentrationszone liegt, in der aktuellen Planung nicht mehr berücksichtigt, würde für diese Anlage nur noch der **passive Bestandsschutz** gelten. Bei einer Havarie oder nach Ablauf der Betriebszeit wäre ein Wiedererrichten der Anlage nicht möglich. Eine derartige Planungsfolge ist durch die Gemeinde ausdrücklich nicht gewünscht. Um für die vorhandene Anlage **qualifizierten Bestandsschutz** zu gewährleisten, wird der Einzelstandort als „Ausnahme von der Regel“ in die 45. FNP-Darstellung mit übernommen. Um die Übereinstimmung mit dem aktuellen städtebaulichen Gesamtkonzept zu gewährleisten, wird die Anlage allerdings auf die derzeitige Höhe von 133 m beschränkt. Möglich wird diese Ausnahmedarstellung durch die Formulierung des Gesetzgebers in § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB). Dort heißt es, dass einzelnen Windkraftanlagen die Darstellung von Konzentrationszonen „in der Regel“ entgegensteht. Mit dieser Formulierung wird die Möglichkeit einer begründeten Ausnahme eröffnet.

Landwirt Heinz Blettrup
Görtfeld 1, 48720 Rosendahl-Holtwick
Tel.02566/1718
Tel.02566/908701

Heinz Blettrup Görtfeld 1, 48720 Rosendahl-Holtwick

Gemeindeverwaltung Rosendahl
48720 Rosendahl

betrifft Bauamt



Datum: 25.03.2013

Planung des Windparks Horst

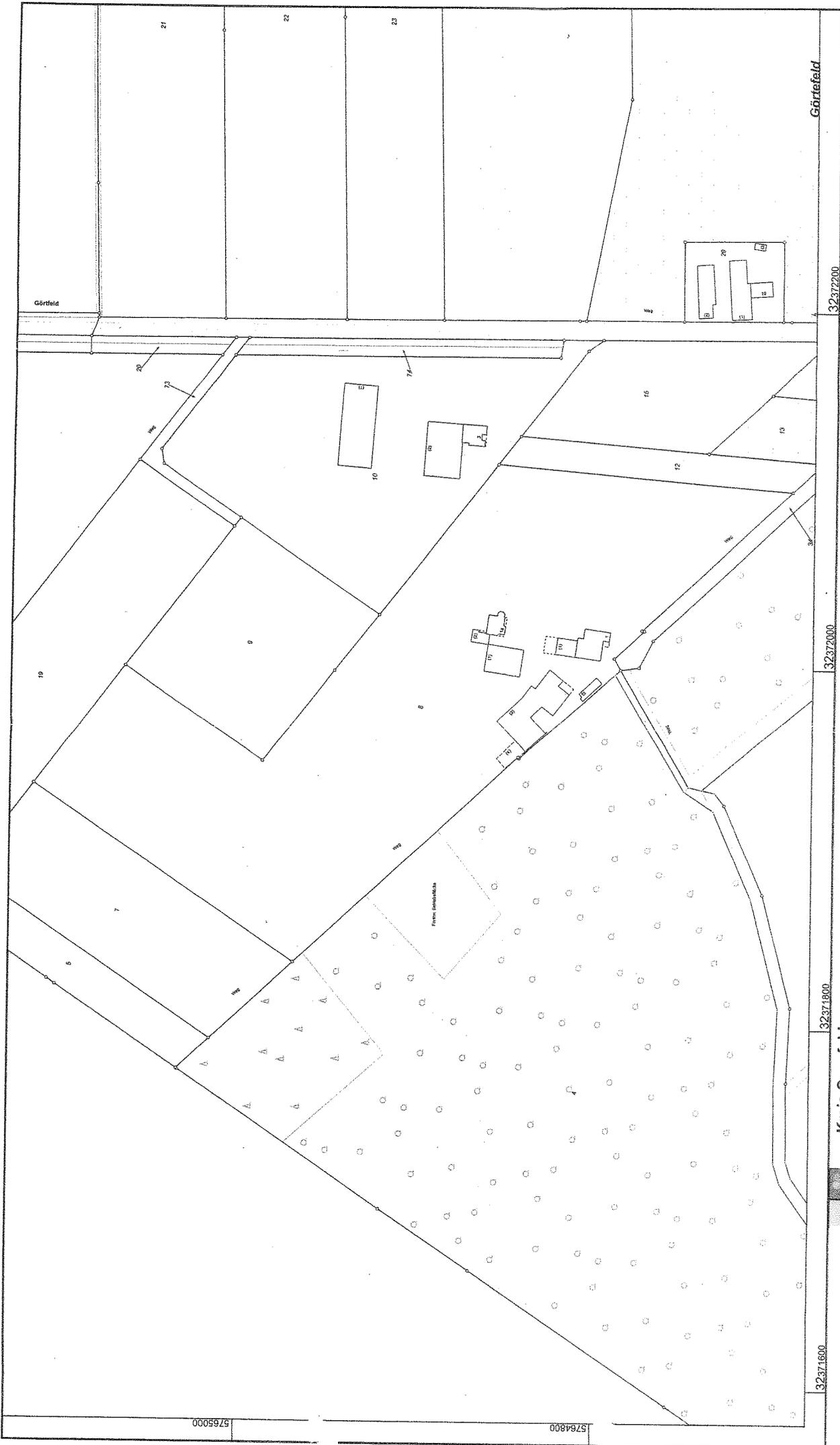
Betreffend abstand zu Windkraftanlagen.
In dem Kartenmaterial das sie berücksichtigen, ist eine
Wohnhausbebauung in Nordöstlicher Richtung zur Hofstelle nicht
Ersichtlich.

Anbei ein Katasterauszug nach neusten Stand.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Blettrup

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Blettrup', written over the printed name.



Görtefeld

3237200

3237200

32371800

32371600

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurkarte NRW 1:2000**

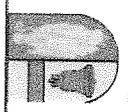
Maßstab 1 : 2000

0 20 40 60 80 100 Meter

© Kreis Coesfeld

H. Biedrup, Görtefeld A.m. A.

Erstellt: 05.10.2009
Zeichen:



**Kreis Coesfeld
Katasteramt**
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Flurstück: 8
Flur: 8
Gemarkung: Holtwick
Görtefeld 1, Rosendahl

5764800

5764800

22. Heinz Blettrup, Schreiben vom 25.03.2013

Stellungnahme in Stichworten: Berücksichtigung eines vorhandenen Wohnhauses.

Der Hinweis auf ein nicht berücksichtigtes Wohnhaus wird zur Kenntnis genommen, wirkt sich allerdings nicht auf die Darstellung der Konzentrationszone „Auf der Horst“ aus.

Der Einwender verweist zurecht auf das Wohngebäude Görtfeld 1a, dass offenkundig neueren Datums ist und in der Planung nicht berücksichtigt wurde. Aufgrund des in Richtung der Konzentrationszone „Auf der Horst“ jedoch vorgelagerten Wohnhauses Nr. 3 wirkt sich der hier zusätzlich zu berücksichtigende Immissionsvorsorgeradius allerdings nicht auf die Abgrenzung der Konzentrationszone „Auf der Horst“ aus. Im übrigen ist die Lage aller schützenswerten Nutzungen zum Zeitpunkt der Genehmigung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob diese im städtebaulichen Gesamtkonzept zur FNP-Änderung berücksichtigt worden sind oder nicht.

WEG Kley GbR
Horst 12

D - 48720 Rosendahl

WEG Kley GbR, Horst 12, 48720 Rosendahl

Gemeinde Rosendahl
z.Hd. Herrn Niehues
Hauptstrasse 30

D - 48720 Rosendahl



Telefon
0 25 47 - 939 555
Telefax
0 25 47 - 939 436
E-Mail
Heinz-Georg.Kalthoff@t-online.de

Bankverbindung:
Sparkasse Coesfeld
BLZ 401 545 30
Kto.-Nr. 360 580 63

Rosendahl, den 29. April 2013

Einwendung zur 45. FNP-Änderung Windenergie Rosendahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bauaufsicht des Kreises Coesfeld fordert in Ihrem Schreiben vom 04.04.2013: „Aufgrund der zum Teil geplanten „Kleinstflächen“ im Bereich Midlich und Auf der Horst sollte dargelegt werden, ob sich die Rotoren der Anlagen auch außerhalb der Konzentrationszonen befinden dürfen“.

Wir auf der Horst planen zwei Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Turmhöhe von 135,4 m. Diese beiden Anlagen sind voll genehmigungsfähig (Schall, Schatten, Abstand) und in ein Gesamtkonzept eingebettet, bei dem die Anwohner (ca. 20) in Eigenregie die Anlagen betreiben würden und ca. 16 Millionen kWh erzeugen würden.

Falls die Rotoren innerhalb der Vorrangzone liegen müssten, könnten wir nur Anlagen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40 m und 55 m bauen. Diese Kleinanlagen hätten eine Nabenhöhe von ca. 80 m und würden ca. 3 Millionen kWh erzeugen.

Die GBR hat sich mit dem Ziel gegründet, einen Bürgerwindpark auf der Horst zu errichten. Dieses Ziel lässt sich mit den Kleinanlagen nicht realisieren. Ich würde in dem Fall der GBR vorschlagen, sich aufzulösen. In der Folge könnten die betroffenen Grundstückseigentümer die Kleinanlagen selbst errichten.

Die fünf bestehenden Anlagen auf der Horst erzeugen ca. 16 Millionen kWh pro Jahr. Die Gemeinde hat die Wahl zwischen

1. Bürgerwindpark mit ebenfalls ca. 16 Millionen kWh
2. Kleinanlagen mit ca. 3 Millionen kWh

Beide Varianten sind voll genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen


Heinz-Georg Schulze Kalthoff

Geschäftsführer
Heinz-Georg Schulze Kalthoff
Horst 12
48720 Rosendahl
Tel.: 0172/9004956

Geschäftsführer
Hendrik Deitert
Horst 53
48720 Rosendahl
Tel.: 0171/2613083

**23. WEG Kley GbR (vertreten durch Heinz-Georg Schulze Kalthoff),
Schreiben vom 29.04.2013**

Stellungnahme in Stichworten: Hinweis auf die Problematik des Wirkungsradius einer Windkraftanlage in Bezug auf die Abgrenzung der Konzentrationszone.

Der Hinweis wird beachtet, ändert jedoch an der Darstellung der Konzentrationszone „Auf der Horst“ nichts. Die angesprochene Problematik wird durch Ergänzung der Begründung zum FNP klargestellt und ist im Detail mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Der Einwender bezieht sich auf die Stellungnahme des Kreises im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zur 45. FNP-Änderung (siehe Abwägung unter II.).

Die vom Kreis angesprochene Problematik, dass sehr kleine, bzw. sehr schmale Flächen, das komplette Wirkungsfeld einer Windkraftanlage, das unstrittig durch die Ausmaße des Rotors bestimmt wird, nicht abdecken und daher für eine Genehmigung von Windkraftanlagen, deren Rotor außerhalb der Konzentrationszone liegt, eine entsprechende Definition im Flächennutzungsplan enthalten sein sollte, wird von der Gemeinde geteilt. Aus der Stellungnahme des Kreises ist kein „Bauverbot“ für Anlagen ableitbar, deren Rotoren die Grenze der Konzentrationszone überschreiten. Der Kreis bittet vielmehr um Darlegung, ob und wann sich die Rotoren außerhalb befinden dürfen.

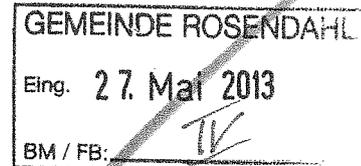
Die Regelannahme des Kreises, dass dies erst einmal nicht der Fall sein sollte und alle Anlagenteile sich innerhalb der Konzentrationszone befinden sollten, ist sicherlich richtig. Die Gemeinde Rosendahl wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan dieses Thema vertiefend aufgreifen, da es von der Regelannahme ohne weiteres auch begründete Ausnahmen geben kann.

Hierzu folgende Erläuterung: Es ist zweifellos nachvollziehbar, dass der Abstand einer Windkraftanlage zu einer durch die mechanische Einwirkung des Rotors bestimmten Grenze, z.B. entlang einer Hochspannungsleitung oder einer Straße, sich am Rotordurchmesser bemisst. Mit gewisser Einschränkung gilt dies auch für den Abstand zu einem Waldgebiet, allerdings sollte hier der Abstand nicht linear am Boden, sondern in schräger Linie zwischen Waldoberkante und Rotorradius gemessen werden. Nicht sinnvoll ist eine strenge Auslegung des Wirkungsradius allerdings bei den Immissionsvorsor-

geabständen. Die Bemessung der Emission einer Windkraft erfolgt durch die theoretische Annahme eines kumulierten Lärmpunktes an der Nabenspitze, nicht jedoch an der Rotorblattspitze. Hier wäre es vom Wirkungsspektrum der Windkraftanlage her gesehen also nicht gerechtfertigt, von der durch den Rotorradius bestimmten Abstandslinie auszugehen. Darüber hinaus muss unterschieden werden nach der Lage der Konzentrationszone zur Hauptwindrichtung. Erstreckt sich die Zone in Nordwest-Südost-Richtung, stehen die Rotorblätter, die zum überwiegenden Teil des Jahres nach Südwesten ausgerichtet sind, innerhalb der Konzentrationszone. Im konkreten Fall der WEG Kley GbR konnte die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen, deren Rotoren sich teilweise außerhalb der Konzentrationszonen bewegen, bereits nachgewiesen werden. Die Gemeinde Rosendahl wird daher auf diese Problematik in der Begründung zur 45. Änderung des FNP hinweisen und anregen, dass bezogen auf emissionsbedingte Abstände die Abgrenzung der Konzentrationszone nicht den vollständigen Wirkungsradius einer Windkraftanlage umfasst und eine Einzelfallentscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig ist.

Rosendahl, den 26.05.13

Eigentümergeinschaft u. Mieter
Niggemann, Schröder, Stolte, Kubisch
Weitenberg, Scharte
Horst 29
48720 Rosendahl



Gemeinde Rosendahl
Osterwick, Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

Betr.: Widerspruch gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Rosendahl
- Horst 29

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit legen wir als Eigentümergeinschaft Horst 29 gegen den oben genannten
Flächennutzungsplan ausdrücklich Widerspruch ein.

Wir begründen dies wie folgt:

Wir als Bürger der Gemeinde Rosendahl zeigen hiermit die massive Verletzung
unserer Nachbarschaftsrechte zum einen durch den Neubau von Windkraftanlagen
(Höhe bis 200 m) an dem "Hauptweg" bzw. "Görtfeld" und zum anderen durch das
"Repowering" der bestehenden Windkraftanlagen an der "Eckernstiege" bzw.
"Heuerweg" aus §§ 906, 1004 BGB an.

Auch wir sind gegen Atomkraft und begrüßen die regenerative Art der
Energiegewinnung.

Das war auch der maßgebliche Grund, warum wir beim damaligen Bau der 5
Windkraftträder "Eckernstiege" bzw. "Heuerweg" keine Gegenmaßnahmen ergriffen
haben.

Doch die Erfahrung über mehrere Jahre als direkte Nachbarn dieser Windkraftträder
hat uns deutlich die Nachteile und Nebenwirkungen dieser Art der Energiegewinnung
spüren lassen. Bei entsprechender (SO -Wind) Wetterlage werden wir bereits jetzt im
Sommer durch anhaltenden, störenden Lärm und im Winter zusätzlich durch
unangenehmen Schlagschatten (Discoeffekt) beeinträchtigt. Die Gesamtdauer des
Schlagschattens beträgt momentan mindestens 10 Stunden pro Jahr. Durch den
Ausbau der bestehen Anlagen würden die genannten Beeinträchtigungen immens
steigen. Hinzu kämen weitere starke Beeinträchtigungen (nachmittags bis abends)
durch einen Neubau von Windkraftanlagen am Hauptweg/Görtfeld.

Eine weitere Steigerung der jährlichen Schlagschattendauer ist jedoch nach geltenden
Bestimmungen nicht zulässig.

Es würde

1. ein humanmedizinischer Schaden
durch eine zusätzliche Beeinträchtigung nachmittags und abends und damit während
der notwendigen Erholungsphase am Feierabend eintreten.

Gesundheitliche Gefährdungen wie z.B. Schlaf- und Herzrhythmusstörungen, bronchiale Erkrankungen, Bluthochdruck, Kopfschmerzen und weitere bekannte Gesundheitsbeeinträchtigungen haben wir bislang hingenommen, könnten jedoch zunehmen.

2. wäre ein weiterer materieller Schaden die Folge. Der Immobilienwert unseres Hofes ist schon durch vorhandene Windkraftanlagen gesunken und würde durch o.g. Maßnahmen weiter deutlich an Wert verlieren.

3. träte ein weiterer ökologischer Schaden ein. Die artenschutzbedenklichen Auswirkungen von WKA auf Tiere wie z.B. Greifvögel, Zugvögel, Störche, Fledermäuse, Insekten und deren Brutstätten usw. sind aktuell schon bedenklich.

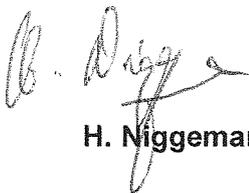
Auf unserem Hof und in weiterer Umgebung leben viele Tiere und besonders sehr viele Vogelarten, denen wir durch Hege und Pflege und durch Anbringen verschiedener Nisthilfen ermöglicht haben, sich anzusiedeln. In vielen vergangenen Jahren, wie auch zur Zeit, zieht z. B. ein Waldkauz/Eulenpaar ihre Jungen hier bei uns auf dem Hof auf. Verschiedene Fledermäuse leben seit vielen Jahren bei uns unter dem Dach und in den Scheunen.

Monokultur macht sich in unserer Umgebung sehr breit, dadurch fehlen uns jetzt schon bestimmte Insekten, wie z.B. Bienen, die wir doch alle so dringend brauchen. Durch den Neubau und Umbau von WKA würde die natürliche Vielfalt noch weiter eingeschränkt.

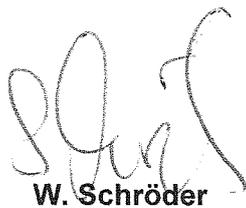
Die bisherigen Beeinträchtigungen der bestehenden WKA haben wir geduldet, weil Windenergie für uns eine gute Alternativenergie ist.

Da wir jedoch durch den weiteren Ausbau bzw. Neubau von Windkraftanlagen übermäßig belastet würden, können wir diese Mehrbelastungen nicht mehr hinnehmen. Falls unser Widerspruch bei der Planung und der Entscheidung über den Bau der Windräder nicht berücksichtigt würde, behalten wir uns juristische Schritte vor. Die Anwaltssozietät Engelmann und Partner in Lippstadt wurde uns diesbezüglich sehr empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen



H. Niggemann



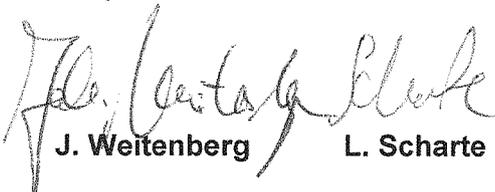
W. Schröder



U. Stolte



K. Kubisch



J. Weitenberg



L. Scharte

24. Eigentümergeinschaft und Mieter Horst 29 (Niggemann, Schröder, Stolte, Kubisch, Weitenberg, Scharte), Schreiben vom 26.05.2013

Stellungnahme in Stichworten: Immissionen (Schlagschatten, Discoeffekt, Lärm) über die bereits vorhandene Belastung durch 5 Windräder hinaus und daraus erwachsende Gesundheitsschäden, Wertminderung der Immobilien, Einschränkung der Artenvielfalt, Androhung rechtlicher Schritte

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Die Gemeinde Rosendahl nimmt zur Kenntnis, dass sich die Einwender juristische Schritte für den Fall der Nichtbeachtung ihrer Einwendung vorbehalten und dazu Kontakt mit der Anwaltssozietät aufgenommen haben, die vor wenigen Jahren den Bau einer Windkraftanlagen in der Konzentrationszone COE 01 gegen die Gemeinde erfolgreich durchgefochten haben. Dies ist das gute Recht der Einwender. Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.04.2007 (AZ 4 CN 3.06) steht den Einwendern auch gegen den FNP der Weg einer Normenkontrolle offen. Die Gemeinde Rosendahl ist allerdings davon überzeugt, dass sie alle Belange gegen- und untereinander gerecht abgewogen hat und sieht der Klagedrohung daher gelassen entgegen.

Zu den Bedenken im Einzelnen: Die **von Windenergieanlagen erzeugten Emissionen** beschränken sich heute weitgehend auf die Lärmimmissionen in der Umgebung. **Eis- und Schattenwurf oder Reflexionen (Discoeffekt)** werden heute zuverlässig durch technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik bei Eisansatz, „Schattenwächter“ zum temporären Abschalten des Rotors, wenn schützenswerte Aufenthaltsbereiche durch Schattenwurf betroffen sind; matte, nicht reflektierende Beschichtung der Flügel) verhindert. Die Sicherstellung derartiger Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Flächenutzungsplanes, sondern der Baugenehmigung.

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Die Gemeinde

Rosendahl kann davon ausgehen, dass ordnungsgemäß genehmigte Anlagen keine Gesundheitsgefährdung darstellen. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende **Lärm** ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verhindert selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall – je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden. Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend und bestenfalls als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

Der Flächennutzungsplan plant lediglich „Zonen“, in denen Windkraftanlagen konzentriert werden sollen. Dabei wurden Vorsorgeabstände zum Schutz vor schädlichen Immissionen berücksichtigt, die von Windkraftanlagen, die derzeit auf dem Markt sind und die in der Vergangenheit wirtschaftlich betrieben wurden, eingehalten werden können. Selbstverständlich gibt es auch Anlagentypen, die aufgrund ihrer Emissionen größere Abstände benötigen. Im Flächennutzungsplan werden jedoch keine konkreten Einzelanlagen mit genauer Festlegung von Anlagentyp, Höhe und Immissionsverhalten festgelegt, was angesichts der dynamischen technischen Entwicklung auch eine übermäßige Beschränkung darstellen würde. Die Gemeinde kann den künftigen Investoren auch nicht vorschreiben, nur einen bestimmten Anlagentyp zu bauen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsabstände bestimmen die Anlagenstandort und die Anlagentypen bzw. das Emissionsspektrum. Unabhängig von ersten Vorplanungen der örtlichen Investoren entscheiden die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzulegenden Gutachten, welche und wie viel Anlagen mit welcher Höhe und Anlagentechnik

und mit welchem Abstand zur Wohnbebauung überhaupt möglich sind. Dabei werden Vorbelastungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilie aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): *„Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden.“* Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen. Eine sichere, saubere und nachhaltige Energieversorgung kann auch werterhaltend wirken. Schlussendlich bleibt es der individuellen Einstellung potenzieller Käufer/Mieter vorbehalten, ob Windräder zu einem positiven, oder negativen Image des Umfeldes beitragen. Schlussendlich hat das Bundesverwaltungsgericht diese Fragestellung bereits am 09.02.2005 (Az. 9 A 80.03) mit folgenden Ausführungen (im Zusammenhang mit einer Straßenplanung) entschieden: *„Mietwerteinbußen, auf die sich die Klägerin außerdem beruft, gehören als solche nicht zum Abwägungsmaterial. Für den Verkehrswert ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass er keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellt. Für den Mietwert kann nichts anderes gelten. Er hängt ebenso wie der Verkehrswert von vielen Faktoren ab, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können oder müssen.“* Zum nicht zu schützenden Ausblick in die freie Landschaft hat sich das Bundesverwaltungsgericht bereits 1995 grundsätzlich geäußert (BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1995 – Az. 4 NB 17.94 –).

Die **Beeinträchtigung der Natur** im Sinne des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere (Artenschutz) durch Windkraftanlagen wurde im Rahmen des Umweltberichts zum FNP und detaillierten artenschutzfachlichen Gutachten geprüft. Die Beeinträchtigungen sind hinnehmbar bzw. ausgleichbar. Standorte, die den strengen Kriterien des Artenschutzes

gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht entsprachen, wurden nicht weiter verfolgt. Insbesondere das Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten wie dem Kiebitz und Fledermausarten wurde durch umfassende Erhebungen bestimmt. Die Gutachten (Untersuchungsumfang und Ergebnis) wurden bzw. werden auch mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld abgestimmt.

Werner Sälker

48720 Rosendahl, 06.04.2013
Höven 76

Gemeinde Rosendahl
Hauptstraße 30

48720 Rosendahl



Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die im Rahmen der „Bürgerwindräder“ geplante Ausweisung und Neuerrichtung des Windfeldes Bergkamp östlich des bereits bestehenden Windfeldes COE01 habe ich weiterhin große Bedenken.

Ferner besteht die Möglichkeit, dass es noch zu einem weiteren Ausbau des Windfeldes COE1 kommt.

Durch die Geräuscentwicklung und den teilweisen Schattenschlag der Windräder aus dem Windfeld COE01 fühlt sich meine Familie bereits jetzt erheblich belästigt. Falls es zu weiteren Errichtungen von Windkraftanlagen in östlicher Richtung kommt wird sich die Belästigung insbesondere bei der Geräuscentwicklung deutlich erhöhen.

Weiterhin entsteht durch den Bau weiterer Windräder auch unter Einbeziehung des Windfeldes COE20 der Eindruck eines geschlossenen Windfeldes. Dies kann es auf Grund des Landschaftsbildes nicht sein. Wir fühlen uns dann praktisch „ingerahmt“ von Windrädern.

Mit freundlichen Grüßen:

Werner Sälker

D Konzentrationszone „Bergkamp“

25. Werner Sälker, Schreiben vom 06.04.2013

Stellungnahme in Stichworten: die Konzentrationszone Bergkamp führe in Verbindung mit dem bestehenden Windfeld COE 01 und COE 20 (Auf der Horst / Kley) zu einem geschlossenen Windfeld und einer „Einrahmung“

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Die Beschreibung des Einwenders zur Lage vorhandener und künftiger Konzentrationszonen zu seinem Wohnstandort im Außenbereich Höven ist nicht vollständig nachvollziehbar. Tatsächlich liegt der Wohnstandort des Einwenders östlich der Konzentrationszone COE 01 und damit in der Haupteinwirkungsrichtung (überwiegender Wind aus Südwest, daher auch größte Geräuschwahrscheinlichkeit). Die Konzentrationszonen „Bergkamp“ und die deutlich entfernt liegende Zone „Auf der Horst“ liegen jedoch nordöstlich bzw. nördlich des Wohnhauses des Einwenders und haben damit eine deutlich geringere optische Auswirkung (kein Schattenwurf, keine Auswirkung auf die üblicherweise nach Süden bzw. Südwesten ausgerichteten Aufenthaltsbereiche wie Terrasse, oder Wohnzimmer).

Unabhängig davon ist auszuführen, dass die im Zuge der „Energiewende“ verstärkt errichteten Windparks mit einer deutlichen **Veränderung der Landschaft** verbunden sind. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung werden in Zukunft dezentrale Windparks als Zeichen einer regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild prägen. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten*

und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“ (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden (vgl. Präambel). Schließlich ist unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die Betreiber Ausgleich schaffen müssen. In den letzten Jahren errechnete sich nach dem landeseinheitlichen Bewertungsverfahren für „mastartige Eingriffe“ (nach Nohl) ein durchschnittliches Ausgleichserfordernis von 1,5 bis 2,0 ha, die entsprechend aufzuwerten sind.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Rosendahl hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB, grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein. Darüber hinaus betreffen Windkraftanlagen, wie im vorliegenden Fall des Einwenders, überwiegend schützenswerte Wohnnutzungen im Außenbereich. Der Außenbereich ist jedoch bauplanungsrechtlich ausdrücklich vorgesehen für „störende“ Nutzungen, wozu nach den Bestimmungen des § 35 Baugesetzbuch neben der Landwirtschaft auch die Windkraftnutzung gehört.

Rosendahl, den 25.03.2013

An die Gemeinde Rosendahl
Herrn Bürgermeister Niehues
Hauptstraße 30



48720 Rosendahl

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannte 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung wird hiermit Einspruch eingelegt.

Der Einspruch wird wie folgt begründet:

Der Flächennutzungsplan weist insgesamt sieben Konzentrationszonen für die Windenergienutzung für das gesamte Gebiet der Gemeinde Rosendahl aus, davon liegen insgesamt drei Konzentrationszonen im Nahbereich des Ortsteiles Osterwick. Nach den uns vorliegenden Informationen können diesen Konzentrationszonen folgende Gesellschaften zugeordnet werden:

Konzentrationszone „Auf der Horst“:

- Gesellschaft: WEG Kley GbR, Horst 12, 48720 Rosendahl

Konzentrationszone „Bergkamp“

- Gesellschaft: Windenergie Bergkamp GbR, Eichengrund 7, 48720 Rosendahl

Konzentrationszone „Midlich“

- Gesellschaft: Windenergie Midlich GbR, Höven 35, 48720 Rosendahl

Unser Einspruch bezieht sich ausschließlich auf die mehrkernige Konzentrationszone „Midlich“ und zwar auf die drei Teilzonen östlich der K 32 (1 Zone) und südöstlich der L 555 (2 Zonen).

In den drei vorgenannten Teilzonen plant die Windenergie Midlich GbR die Errichtung von bis zu vier Windenergieanlagen mit einer Leistung je Anlage von bis zu 3.200 Kilowatt. Es sind Anlagen mit einer Nabenhöhe von bis zu 143 Metern und einer Gesamthöhe (inkl. Flügel) von 180 bzw. 200 Metern geplant.

Die drei vorgenannten Teilzonen östlich der K 32 bzw. südöstlich der L 555 sind insbesondere aus städtebaulichen Gründen abzulehnen. Der Ortsteil Osterwick ist mit den

vorhandenen Windfeldern im Bereich „Berkamp“ und „Auf der Horst“ westlich vom Ort bereits überproportional hoch belastet.

Die Ausweisung von weiteren Zonen südlich vom Ort würde zu einer halbkreisförmigen Umklammerung des Ortes führen. Durch die ungünstige Lage der drei Windfelder zum Ort würde dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung einer großen Anzahl von Bürgern im Bereich der Wohnbebauungen führen. Der überwiegende Teil der Wohnbebauung im Ortsteil Osterwick besteht aus eigengenutzten Einfamilienhäusern. Ein Großteil der Wohnhäuser bzw. des Wohnumfeldes ist nach Süden ausgerichtet, so dass die alltägliche Lebensausrichtung der Menschen zur Südseite erfolgt. Die Konzentrationszone „Midlich“ mit den drei vorgenannten Teilzonen als Standort für Windenergieanlagen ist daher in keinster Weise zumutbar.

Zum Schutz der betroffenen Bewohnern ist es zwingend geboten, die Errichtung von Windenergieanlagen südlich vom Ortsteil Osterwick zu untersagen.

Es wird vorgeschlagen, die in den drei genannten Zonen geplanten Anlagen auf die verbleibende Teilzone in der Konzentrationszone „Midlich“ westlich der K 32 und auf die Konzentrationszonen „Bergkamp“ bzw. „Auf der Horst“ zu verteilen und/oder durch Repowering von Altanlagen in diesen Bereichen zu kompensieren. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, im Sinne des Allgemeinwohles die drei Gesellschaften zusammenzuführen mit dem Ziel:

1. die zur Verfügung stehenden Windeignungszonen zu optimieren bei gleichzeitiger Minimierung der Belastung der Bewohner,
2. die erforderliche Reduzierung von drei Teilzonen in der Konzentrationszone „Midlich“ zu ermöglichen,
3. die Zuordnung der verbleibenden Teilzone westlich der K 32 in der Konzentrationszone „Midlich“ zu der Konzentrationszone „Bergkamp“ herbeizuführen. Somit könnte die separate Ausweisung der Konzentrationszone „Midlich“ entfallen. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde auf zwei Standorte konzentriert und das übrige Gemeindegebiet um Osterwick freigehalten (vergleiche hierzu den Ratsbeschluss vom 28.01.2010),
4. das insgesamt sehr positiv zu bewertende Konzept der Windenergie Midlich GbR bezüglich der Bürgerbeteiligung auf eine Gesamtgesellschaft zu übertragen und im Sinne des Allgemeinwohles weiter zu präzisieren,
5. die Einflussmöglichkeit der Gemeinde auf die Gestaltung der Ortsentwicklung zu sichern.

Die Unterzeichner bitten den Rat der Gemeinde Rosendahl:

- a) der Ausweisung der drei Teilzonen in der Konzentrationszone „Midlich“ östlich der K 32 (1 Zone) und südöstlich der L 555 (2 Zonen) nicht zuzustimmen,
- b) dass der Rat bzw. die Verwaltung auf die drei Gesellschaften insoweit einwirkt, dass im Sinne des Allgemeinwohles eine Zusammenführung der drei Gesellschaften ermöglicht wird, um so die vorgenannten Ziel zu erreichen,
- c) eine gutachterliche Vergleichsanalyse durchführen zu lassen zur Feststellung der ökologischen und städtebaulichen Auswirkungen bei Ausweisung von nur zwei Konzentrationszonen - mit Erweiterung der zu kompensierenden Zone Midlich - im Vergleich zur Ausweisung von den z. Z. vorgesehenen drei Konzentrationszonen,
- d) die Bürgerbeteiligung deutlich zu intensivieren und die Vorhaben wesentlich umfangreicher in der Öffentlichkeit darzustellen.

An dieser Stelle erlauben wir uns den Hinweis, dass der Eindruck besteht, dass viele Einwohner keine Vorstellungen davon haben, welche Auswirkungen die Änderung des Flächennutzungsplanes mit sich bringen wird. Die Dimension der

neuen Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von bis zu 143 Metern und einer Gesamthöhe (inkl. Flügel) von bis zu 200 Metern sind kaum vorstellbar. Zum Vergleich: Die Höhe des unlängst gesprengten Funkturmes betrug 100 Meter und war damit nur halb so hoch wie die Gesamthöhe der vorgesehenen Windenergieanlagen.

Am 28.01.2010 hatte der Rat noch den Beschluss gefasst, die Errichtung von Windkraftanlagen auf zwei Standorte zu konzentrieren und damit das übrige Gemeindegebiet freizuhalten.

Nunmehr sollen allein im Nahbereich von Osterwick drei Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Mit der Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Zonen würde das Ortsbild über Jahrzehnte maßgeblich geprägt. Die Reduzierung und Überleitung der mehrkernigen Konzentrationszone „Midlich“ zu den bereits vorhandenen Windfeldern stellt eine für alle Beteiligten zumutbare Lösung dar.

Gerne stehen die Unterzeichner für Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert u. Hildegard Meinke
Midlicher Str. 23, Rosendahl

H. Meinke
H. Meinke

Karl u. Gerburg Köning
Midlicher Str. 50, 48720 Rosendahl

G. Köning
Gerburg Köning

Gisela Paschert
Dorfbauerschaft 5, 48720 Rosendahl

G. Paschert

Ludger u. Ingrid Knipper
Midlicher Str. 25, 48720 Rosendahl

I. Knipper
Ingrid Knipper

Hubert u. Jutta Illmes
Midlicher Str. 25, 48720 Rosendahl

Jutta Illmes

Thomas u. Ursula Knipper
Midlicher Str. 35, 48720 Ros-Osterwick

U. Knipper

Anlage zum Schreiben vom 25.03.2013
an die Gemeinde Rosendahl

Betr.: Einspruch zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienut-
zung

weitere Mitunterzeichner:

Egon Ponschke,
Droste - Heilshoff - Weg 6



Ullrich Lülff
Elsen 37
48720 Rosendahl



Wolfgang Andreas Bröger
Dorfbauerschaft 17
48720 Rosendahl



Herbert Bröger
Schürkamp 20
48720 Rosendahl



E Konzentrationszone „Midlich“

26. Sammeleingabe mit 15 Unterschriften, Schreiben vom 25.03.2013

Stellungnahme in Stichworten: Einwendungen gegen die drei östlichen Teilbereich der Konzentrationszone Midlich, Übermäßige Belastung des Ortsteils Osterwick (halbkreisförmige Umklammerung im Westen) insbesondere der nach Süden ausgerichteten Anwohner, Vorschlag die Konzentrationszonen und die Betreibergesellschaften „Bergkamp“, „Auf der Horst“ und „Midlich-West“ zusammenzufassen und dazu einer Vergleichsanalyse durchführen zu lassen; Bürgerbeteiligung intensivieren

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Einwender begründen ihren Vorschlag, die Konzentrationszone Midlich deutlich zu reduzieren und mit den westlich angrenzenden Zonen zusammenzufassen mit der Belastung der Anwohner am südlichen Rand von Osterwick. Ziel ist eine stärkere Konzentration im Westen.

Eine **Verschlechterung der Lebensqualität der umliegenden Anwohner** ist keine objektiv messbare Auswirkung von Windkraftanlagen, soweit die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind, eingehalten werden. Daran ändert auch die Anzahl der Konzentrationszonen nichts. Bei ausreichendem Abstand zwischen den Windkraftanlagen und der schützenswerten Wohnbebauung sichern die gesetzlichen Grenzwerte gesunde Lebensbedingungen und im Regelfall kann auch eine optisch bedrängende Wirkung sicher ausgeschlossen werden.

Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung ohnehin nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch*

allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“ (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden (vgl. Präambel). Schließlich ist unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die Betreiber Ausgleich schaffen müssen. In den letzten Jahren errechnete sich nach dem landeseinheitlichen Bewertungsverfahren für „mastartige Eingriffe“ (nach Nohl) ein durchschnittliches Ausgleichserfordernis von 1,5 bis 2,0 ha, die entsprechend aufzuwerten sind.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Rosendahl hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB, grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein. Das der zentral in der Mitte des Gemeindegebietes liegende Ortsteil Osterwick die größte optische Betroffenheit bezüglich der neuen (und vorhandenen) Konzentrationszonen hat, ist wenig verwunderlich. Die Forderung, südlich von Ortsteilen keine Konzentrationszonen darzustellen, ist angesichts der Siedlungsstruktur im Münsterland nicht zu verwirklichen. Ob für die südlichen Anwohner des Ortsteils Osterwick eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, ist nur durch eine Einzelfallprüfung zu ermitteln, da der Flächennutzungsplan weder Standorte, noch Höhen der Anlagen bestimmt.

Somit kann aus dem Flächennutzungsplan kein objektives Kriterium zur Beeinträchtigung der Lebensqualität abgeleitet werden. Ein individuelles Störungsgefühl wird damit nicht ausgeschlossen. Es ist aber abzuwägen mit dem öffentlichen Belang der Erzeugung regenerativer Energien. Darüber hinaus betreffen die Windkraftanlagen im Bereich Midlich eher schützenswerte Wohnnutzungen im Außenbereich.

Die Gemeinde Rosendahl macht mit ihrer 45. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Flächenangebotsplanung. Der Gemeinde stehen keine planungsrechtlichen Instrumente zur Verfügung, auf die Gesellschaftsform der Betreiber einzuwirken. Eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Windpark-Gesellschaften in der Gemeinde und ggf. auch darüber hinaus ist schon aus Gründen der Bündelung von Planungs- und Einkaufskosten zweifellos sinnvoll, kann aber bestenfalls als Appell an die Betreiber gerichtet werden. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde Rosendahl, die Fragestellung nach der wirtschaftlich optimalsten Standortkonfiguration den Betreibern nachzuweisen. Dies ist kein städtebauliches Kriterium und nur diese dürfen der Abgrenzung von Konzentrationszonen zugrunde gelegt werden.

Der Wunsch der Einwender auf eine weitergehende Beteiligung aller Bürger ist angesichts der Komplexität und Tragweite des Themas „Windkraftnutzung“ nachvollziehbar. Zwar hat die Gemeinde alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten eingehalten und die Planungen seit geraumer Zeit im Internet zugänglich gemacht, aber dies wird auch nach Einschätzung der Gemeinde der Thematik nicht gerecht. Aus diesem Grund wurden am 27.06.2013 (Osterwick), am 01.07.2013 (Holtwick) und am 02.07.2013 (Darfeld) drei weitere Bürgerinformationsveranstaltungen durchgeführt und die Frist für Eingaben ausgesetzt. Darüber hinaus wird es im Zuge der öffentlichen Auslegung der Planung erneut die Möglichkeit für die Bürger geben, sich zu informieren und sich zu äußern.

Elisabeth und Karl Merschformann, Dorfbauerschaft 45, 48720 Rosendahl
Leslie und Frank Merschformann, Dorfbauerschaft 45, 48720 Rosendahl

An die Gemeinde Rosendahl
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl



Rosendahl, den 5.4.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir Bezug auf den Beschluss der Gemeinde Rosendahl zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Wir beantragen hiermit, in einem Umkreis von 1,0 km um unser Grundstück Dorfbauerschaft 45, 48720 Rosendahl herum keine Windeignungs- und -konzentrationszone im Flächennutzungsplan auszuweisen. Unseren Antrag möchten wir wie folgt begründen:

Die Windenergie Midlich GbR plant insgesamt fünf Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Haus- und Hofgrundstück. Die Nabenhöhe der geplanten Windrädern soll bis zu 143 m betragen, was einer Gesamthöhe des jeweiligen Windrades von 200 m ergeben würde. Durch mindestens drei der geplanten Windräder würden wir und unser auf dem Hof geführter Gewerbebetrieb - die Sportpferde Merschformann GmbH und Co. KG - unangemessen und nachhaltig beeinträchtigt. Es ergeben sich unter anderem folgende für uns nicht hinnehmbare Beeinträchtigungen:

1. Optische Beeinträchtigung

Wie wir oben schon dargestellt haben, sollen die geplanten Windräder eine Gesamthöhe von circa 200 m haben. Allein aufgrund seiner Höhe und Breite besitzt jedes einzelne Windrad für sich genommen damit bereits eine erdrückende beziehungsweise erschlagende Wirkung. Auch die ständige Drehbewegung der Rotorblätter ergibt eine optisch bedrängende Wirkung, der der unmittelbar betroffene Anwohner nicht aus dem Weg gehen kann. Zum einen lenkt der Rotor durch die Bewegung den Blick auf sich und schafft ein Unruheelement. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in höherem Maß als ein statisches, da die Bewegung selbst dann noch registriert wird, wenn sie sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen sondern seitwärts von diesem befindet. Eine nur durch Phasen von Windstille unterbrochene ständige differierende Bewegung im Blickfeld oder am Rande des Blickfelds wird schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich. Ein sich bewegendes Objekt sieht dabei den Blick nahezu zwangsläufig auf sich. Je größer die Windanlage ist desto größer ist auch die optisch negative Auswirkungen auf den Betrachter. Zum anderen ist mit störenden Lichtreflexionen durch die Rotorblätter der Windkraftanlagen zu rechnen. Ganz besonders störend ist auch der ständige Schattenwurf, der durch die Rotorblätter verursacht wird. Diesem ist man permanent und ohne eigene Einwirkungsmöglichkeit ausgesetzt, so dass man allein schon dieserhalb mit negativen gesundheitlichen Auswirkungen rechnen muss. Insgesamt ist die optische Belastung durch derart hohe Windräder unzumutbar.

2. Lärmimmissionen

Desweiteren befürchten wir durch die Windräder erhebliche und unzumutbare Geräuschbelastungen. Bei den Geräuschen der Windkraftanlagen handelt es sich nicht um monoton gleichmäßige Geräusche sondern um ständig an- und abschwellende Immissionen, die oftmals mit schlagartigen Geräuschen verbunden sind. Bei der Vielzahl der geplanten Windenergieanlagen kommt es darüber hinaus noch zu arhythmischen Konstellationen, die verstärkt auf die Psyche von Mensch und Tier einwirken. Tiere und vor allem auch die von uns von März bis November auf der Weide gehaltenen Pferde sind besonders geräuschempfindlich und sensibel. Auch muss man berücksichtigen, dass in unserer unmittelbaren Nähe nicht nur ein Windrad sondern insgesamt fünf Windräder aufgestellt werden sollen, so dass der Geräuschsummenpegel der Anlagen zu beachten ist. Man muss daher damit rechnen, dass die nach der TA Lärm maßgebenden Richtwerte für erlaubte Immissionen nicht eingehalten werden und wir ständig und ohne Unterbrechung den Geräuschimmissionen ausgesetzt sind. Insbesondere in den Abend- und Nachtstunden aber auch an den Wochenenden, an denen man gesundheitlich wichtiger Erholung wäre dies der Fall. Derartige permanente Geräuschbelastungen können sowohl körperlich als auch psychisch schädlich sein und sind für uns nicht akzeptabel.

3. Negative Auswirkungen auf unseren schon seit über 40 Jahren ansässigen Geschäftsbetrieb

Unser Grundstück wird nicht nur für Wohnzwecke sondern auch für gewerbliche Pferdehaltung und Pferdezucht genutzt. Zu diesem Zweck besitzen wir mehrere Weiden und Paddocks, eine Reithalle und einen Außenreitplatz. Insbesondere in der Zeit von März bis November nutzen wir den Außenreitplatz für die Bewegung unserer Pferde. In derselben Zeit befinden sich unsere Pferde auf den Weiden und Paddocks. Es ist zu befürchten, dass die Tiere durch den Schattenschlag und den permanenten Lärm der Windräder nachhaltig gestört werden. Auch wird das täglich Training der Pferde auf dem Außenreitplatz negativ beeinträchtigt, da die Pferde abgelenkt und unaufmerksam sind.

4. Wertverlust des Grundstücks

Schließlich müssen wir durch die Errichtung der Windräder in unmittelbarer Nähe zu unserem Grundstück mit einem erheblichen Wertverlust des Grundstücks rechnen. Es ist durch vielzählige Streitigkeiten im gesamten Bundesgebiet belegt, dass das Grundstück eines betroffenen Anwohners durch die Errichtung von Windrädern in der unmittelbaren Nähe der bis zu 25 % seines Verkaufswertes verliert, da potentielle Käufer das mit dem Windanlagen belastete Anwesen nicht mehr oder nur zu einem deutlich geringeren Kaufpreis erwerben wollen. Unser Anwesen besitzt einen erheblichen ideellen Wert, da unser Hof "mitten in der Natur liegt" und es bislang keinerlei optische oder akustische Beeinträchtigungen gibt. Diese von uns und/oder potentiellen Käufern hochgeschätzte Ruhe und Idylle würde durch die in unmittelbarer Nähe errichteten Windräder zunichte gemacht.

Zudem stellt sich die berechnete Frage, aus welchem Grund in Rosendahl überhaupt derart viele Windkonzentrationszonen ausgewiesen werden sollen, da es Rosendahl durch die vorhandenen Windräder und die nach wie vor steigende Nutzung von Solarenergie bereits jetzt geschafft hat, im Gemeindevergleich in NRW der Spitzenreiter im Bereich der regenerativen Energien zu sein. Schon im Jahr 2012 wurde in Rosendahl der erforderliche Strom selbst erzeugt. Vor diesem Hintergrund ist es absolut unnötig, eine derart große Anzahl

an neuen Windrädern in und um Rosendahl herum aufzustellen wie es derzeit von den verschiedenen Betreibern geplant ist. Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine allgemeinwohlnützige Planung erforderlich, die nicht nur dem Interesse einzelner Betreiberfirmen dienen darf. Insbesondere sind aus unserer Sicht die Rechte und erheblichen Einschränkungen der betroffenen Anwohner (wie auch wir es sind) zu berücksichtigen.

Wir sind mit dem Bau von fünf Windrädern in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohn- und Geschäftsanwesen nicht einverstanden und möchten darum bitten, dass bei der weiteren Entscheidung der Gemeinde auch unsere Anwohnerrechte berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Lesli Roschjoserwe

Alte Karl

F. Alex

Elv. Hartmann

**27. Elisabeth, Karl, Leslie und Frank Merschformann, Schreiben vom
05.04.2013**

Stellungnahme in Stichworten: Antrag auf Sperrung eines 1-km-Kreises um den Wohnsitz; Begründung: optische Beeinträchtigung (optisch erdrückend und Lichtreflexionen), Lärmimmissionen und Schattenschlag mit negativen Folgen für Menschen, Pferde und Geschäftsbetrieb (es wird unterstellt, die Richtwerte nach TA Lärm würden aufgrund der Summierung nicht eingehalten), Wertverlust der Immobilien; Grundsätzliche Infragestellung der Umfangs der Windenergienutzung in Rosendahl (Begründung: die Eigenversorgung sei bereits in 2012 erreicht)

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Der Anregung auf einen erhöhten Schutzzradius für die Außenbereichsnutzung der Einwender wird nicht gefolgt.

Hinsichtlich des eingeforderten 1-km-Schutzradius um den Wohn- und Geschäftsstandort der Einwender ist auszuführen, dass die Gemeinde Rosendahl ihren Planungen ein schlüssiges Gesamtkonzept für das gesamte Gemeindegebiet zugrunde legen muss. Die Gemeinde Rosendahl hat keine Anhaltspunkte dafür – und die Stellungnahme der Einwender enthält auch keine solchen –, dass der Wohn- und Geschäftsstandort der Einwender anders zu beurteilen wäre, wie sonstige Wohn- und Geschäftsnutzungen im Außenbereich. Angesichts der reduzierten Immissionsrichtwerte für Nutzungen im Außenbereich ist der geforderte 1.000 m-Abstand nicht nachvollziehbar, zudem dieser bei Übertragung auf das gesamte Gemeindegebiet zu einem vollständigen Bauverbot für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet führen würde. Dies wäre mit der durch das Bundesverwaltungsgericht definierten Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung nicht vereinbar.

Grundsätzlich ist zur Stellungnahme der Einwender auszuführen, dass Sie von einer hypothetischen Planung der künftigen Windparkbetreiber ausgehen, die zum einen nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans ist (weder Einzelstandorte, noch Höhen oder

Anlagentypen werden geplant), zum anderen ergibt sich die tatsächlich zur realisierende Anlagentechnik in Höhe und Immissionsbelastung erst aus vertiefenden Detailplanungen, die derzeit noch nicht abgeschlossen sind und Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden.

Zu den befürchteten Beeinträchtigungen im Einzelnen:

Zu der Befürchtung, optisch „erdrückt“ zu werden hat sich die Rechtsprechung mittlerweile geäußert. Die **„optisch bedrängende“ Wirkung** ist demnach regelmäßig nicht zu erwarten, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlage beträgt (Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 12.01.2006 – 8 A 2285/03 – und OVG NRW, Urteil v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –). Selbst wenn man eine 200 m hohe Anlage unterstellen würde – die aber schon aufgrund der einzuhaltenden Lärmgrenzwerte nicht überall zu realisieren sind –, ist demnach eine optisch bedrängende Wirkung sicher bei 600 m Abstand zu vermeiden, nicht jedoch bei 1.000 m. Dem zitierten Urteil ist auch zu entnehmen, dass zwischen dem zwei- und dreifachen Abstand bezogen auf die Gesamthöhe der Anlage auch nicht zwingend mit einer optischen Bedrängung zu rechnen ist. Hier ist eine Einzelfalluntersuchung erforderlich. Angesichts der Tatsache, dass die Konzentrationszone nördlich des Grundstücks der Einwender liegt, ist zu erwarten, dass eine optisch bedrängende Wirkung erst bei geringeren Abständen eintritt.

Die **von Windenergieanlagen erzeugten Emissionen** beschränken sich heute weitgehend auf die Lärmimmissionen in der Umgebung. **Eis- und Schattenwurf oder Reflexionen** werden heute zuverlässig durch technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik bei Eisansatz, „Schattenwächter“ zum temporären Abschalten des Rotors, wenn schützenswerte Aufenthaltsbereiche durch Schattenwurf betroffen sind; matte, nicht reflektierende Beschichtung der Flügel) verhindert. Die Sicherstellung derartiger Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern der Baugenehmigung.

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Insbesondere der

von einer Anlage ausgehende **Lärm** ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verhindert selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall – je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden. Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend und bestenfalls als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

Es ist selbstverständlich, dass bei der immissionsschutzrechtlichen Überprüfung Summationswirkungen bzw. Vorbelastungen berücksichtigt werden. Hier von vornherein zu unterstellen, die Grenzwerte der TA-Lärm würden nicht eingehalten, geht an der Realität immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vorbei.

Das Thema „Pferdehaltung“ ist in der Gemeinde Rosendahl im Zuge des ersten Planung von Konzentrationszonen bereits Gegenstand umfangreicher gerichtlicher Auseinandersetzungen gewesen. Im Wesentlichen kann festgehalten werden, dass die bisherigen Planungen in Rosendahl unter anderem deshalb für unwirksam erklärt wurden, weil der Pferdehaltung (in Abwägung mit dem Schutzanspruch von Wohnsiedlungen) ein zu hohes Gewicht beigemessen wurde. Die aktuelle Rechtsprechung bestätigt dies nachdrücklich. So hat das Verwaltungsgericht Aachen durch Eilbeschlüsse vom 05.07.2012 (Az. 6 L 18/12 und 6 L 138/12 sowie 6 L 14/12) folgendes festgestellt:

Das Gericht bestätigt die bisherige Rechtsprechung, wonach ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize zu erwarten sei und heftige Reaktionen,

wie Steigen oder Durchgehen nicht zu befürchten seien. Im Übrigen sei auch zu berücksichtigen, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind und damit den Bewohnern des Außenbereichs bzw. der unmittelbaren Randlagen Maßnahmen zumutbar seien, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlage ausweichen oder sich vor ihnen schützen, wie z.B. Abschirmung eines Reitplatzes durch Hecken- und Baumbewuchs oder die Unterbringung besonders nervöser Pferde in besonderen Einstellboxen. Dem ist nur noch hinzuzufügen, dass Windenergienutzung außerdem ein öffentlicher Belang ist, gegen den auch das gewerbliche Halten bzw. Züchten von Pferden abzuwägen ist. Da anzunehmen ist, dass durch den Bau von Windenergieanlagen keine existenzbedrohende Situation in der gewerblichen Pferdehaltung zu erwarten ist, setzen sich die Belange der regenerativen Energieerzeugung hier durch.

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilien aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): *„Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden.“* Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen. Eine sichere, saubere und nachhaltige Energieversorgung kann auch werterhaltend wirken. Schlussendlich bleibt es der individuellen Einstellung potenzieller Käufer vorbehalten, ob Windräder zu einem positiven oder negativen Image des Umfeldes beitragen. Dies objektiv zu quantifizieren ist nicht möglich und ist der Abwägung zugänglich. Zum nicht zu schützenden Ausblick in die freie Landschaft hat sich das Bundesverwaltungsgericht bereits 1995 grundsätzlich geäußert (BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1995 – Az. 4 NB 17.94 –).

Die Fragestellung nach dem **„Wie viel“ an Windkraft im Gemeindegebiet** richtet sich zweifellos nicht nach dem Maßstab der Eigenversorgung der hiesigen Wohnbevölke-

zung. Die gemeindezentrierte Betrachtungsweise verkennt zwei wesentliche Tatsachen: Zum einen sind die regenerativen Energien „Sonne“ und „Wind“ volatil, also stark schwankend und daher nicht bedarfsgerecht auf den Stromverbrauch der Bevölkerung Rosendahls abzustellen. Zum anderen ist moderne Energieversorgung komplex vernetzt, um einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Eignung der Regionen für unterschiedliche Energieträger herzustellen. Während in den Metropolen und Zentren einerseits sehr viel Energiebedarf erzeugt wird, aber gleichzeitig die Möglichkeiten bzw. die Flächen für regenerative Energieerzeuger knapp sind, verhält es sich im ländlichen Raum, zu dem Rosendahl unstreitig gehört, genau umgekehrt. Das Maß für die Anzahl und Größe von Konzentrationszonen ergibt sich daher einzig aus städtebaulichen Überlegungen, nicht jedoch aus Verbrauchswerten.

Mail

Von: Große Enking <grosse.enking@online.de>
Gesendet: Samstag, 6. April 2013 19:36
An: Mail
Betreff: Einspruch Änderung Flächennutzungsplan
Anlagen: Flächennutzungsplann -Einspruch.docx



Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab sende ich Ihnen meinen Einspruch zur Ausweisung der Windenergiezonen. Der Einspruch geht Ihnen auch per Post zu.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Große Enking

Josef Große Enking
Ludgerusweg 37
48720 Rosendahl

6. April 2013

Gemeinde Rosendahl
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl



Betr.: Einwände zum Flächennutzungsplan – Windenergienutzung

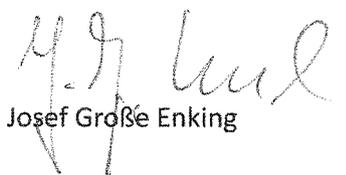
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Einwände zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit Ausweisung von Windeignungs- und -konzentrationszonen erheben.

Als Mieter der o.a. Wohnung bin ich erheblich von der Ausweisung betroffen. Nach Rücksprache mit der Midlich GbR ist geplant, nur wenige 100 m vom Wohnhaus entfernt eine 180 bis 200 m hohe Windkraftanlage zu errichten. Dies stört nicht nur erheblich das Landschaftsbild, sondern es ist auch zu befürchten, dass Störungen durch Schattenwurf und Geräuschbelastung auf uns zukommen werden. Der Abstand der geplanten Anlage zur Wohnbebauung ist viel zu niedrig.

Außerdem werde ich meinen Vermieter informieren. Es ist damit zu rechnen, dass der Wert des Hauses durch die geplante WKA erheblich sinkt.

Mit freundlichen Grüßen


Josef Große Enking

28. Josef Große Enking, Schreiben vom 06.04.2013

Stellungnahme in Stichworten: Störung des Landschaftsbildes, Immissionsbelastung durch Schattenwurf und Geräuschbelastung durch zu geringe Abstände WKA/Wohnen

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen **Veränderung der Landschaft** verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung werden in Zukunft Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild prägen. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden (vgl. Präambel). Schließlich ist unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die Betreiber Ausgleich schaffen müssen. In den letzten Jahren errechnete sich nach dem landeseinheitlichen Bewertungsverfahren für „mastartige Eingriffe“ (nach Nohl) ein durchschnittliches Ausgleichserfordernis von 1,5 bis 2,0 ha, die entsprechend aufzuwerten sind.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern

immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Rosendahl hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB, grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Die **von Windenergieanlagen erzeugten Emissionen** beschränken sich heute weitgehend auf die Lärmimmissionen in der Umgebung. **Eis- und Schattenwurf oder Reflexionen** werden heute zuverlässig durch technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik bei Eisansatz, „Schattenwächter“ zum temporären Abschalten des Rotors, wenn schützenswerte Aufenthaltsbereiche durch Schattenwurf betroffen sind; matte, nicht reflektierende Beschichtung der Flügel) verhindert. Die Sicherstellung derartiger Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern der Baugenehmigung.

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende **Lärm** ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verhindert

selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall – je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden. Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend und bestenfalls als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

Der Flächennutzungsplan plant lediglich „Zonen“, in denen Windkraftanlagen konzentriert werden sollen. Es werden keine konkreten Einzelanlagen mit genauer Festlegung von Anlagentyp, Höhe und Immissionsverhalten festgelegt, was angesichts der dynamischen technischen Entwicklung auch eine übermäßige Beschränkung darstellen würde. Die Gemeinde kann den künftigen Investoren auch nicht vorschreiben, nur einen bestimmten Anlagentyp zu bauen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsabstände bestimmen die Anlagenstandorte und die Anlagentypen bzw. das Emissionsspektrum. Unabhängig von ersten Vorplanungen der örtlichen Investoren entscheiden die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzulegenden Gutachten, welche und wie viel Anlagen mit welcher Höhe und Anlagentechnik und mit welchem Abstand zur Wohnbebauung überhaupt möglich sind.

Aus der 45. FNP-Änderung kann daher nicht abgeleitet werden, dass die Abstände zur Wohnnutzung zu gering bemessen seien.

Abs.
Thomas Mört
Ludgerusweg 29
48720 Rosendahl



An die Gemeindeverwaltung
Rosendahl

Betrifft: Bau einer Windkraftanlage an der Baumberger Strasse gegenüber der
Einmündung Ludgerusweg

Hiermit möchte ich Einspruch gegen dieses Windrad einlegen.

MIT FREUNDLICHEM GRUSS

T. Mört 9.4.13

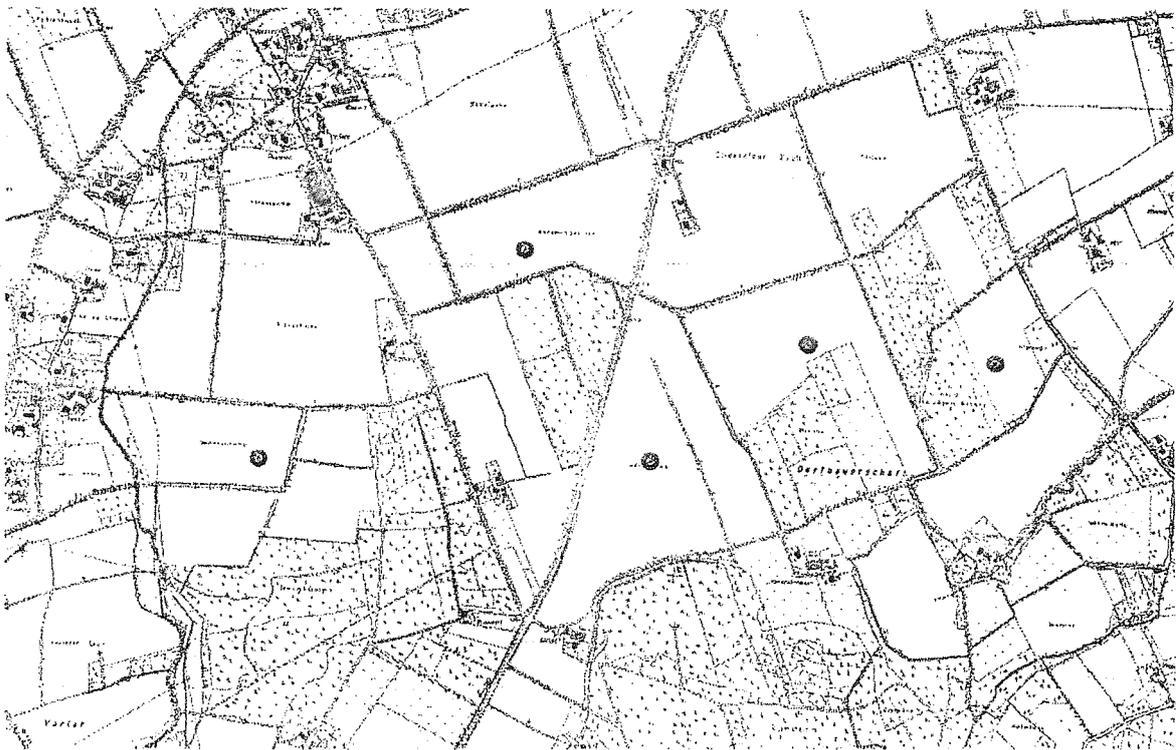


Wir haben bereits zu Beginn des Jahres mit einigen Anwohnern gesprochen die am stärksten von den Planungen betroffen sind, um so früh wie möglich mit ihnen im Dialog das Projekt zu erörtern und Anregungen aufzunehmen. Alle geforderten Abstände zu Wohnhäusern, Straßen, Wäldern usw. werden eingehalten

Nach Fertigstellung der Artenschutzrechtlichen Gutachten wird eine genauere Standortplanung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld und unseren Gutachtern sowie der Gemeinde Rosendahl erfolgen. Sämtliche Gutachten werden, sobald diese schriftlich vorliegen, der Gemeinde vollständig zur Verfügung gestellt.

Alle durch unsere Gutachter für realisierbar gehaltenen Standorte werden im Anschluss mit sämtlichen Anwohnern diskutiert. Ziel ist es mind. vier der hier fünf eingezeichneten möglichen Standorte umzusetzen.

Mögliche Standorte:



*Mögliche Windenergieanlagenstandorte der Windenergie Midlich GbR
(Stand Januar 2013)*

Windenergie Midlich GbR
vertreten durch die Geschäftsführer:

Andreas Henker,
Höven 35, 48720 Rosendahl
Mobil: 0171-4664957 / Fax: 02547-9335987
e-mail: AndreasHenker@gmx.de

Marc Musiol
Kleikamp 61, 48720 Rosendahl
Tel. 02547-98150 / Fax: 02547-98151
e-mail: info@bauplanung-musiol.de / Internet: www.bauplanung-musiol.de

29. Thomas Mört, Schreiben vom 07.04.2013

Stellungnahme in Stichworten: unbegründeter „Einspruch“ gegen eine Windkraftanlage

Der „Einspruch“ wird als nicht sachgerecht zurückgewiesen.

Der Einwender bezieht sich bei seiner Stellungnahme nicht auf die 45. FNP-Änderung, sondern auf ein Informationsblatt der Windenergie Midlich GbR. Dies ist formell fehlerhaft und inhaltlich irrelevant, da noch kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde und Standorte und Anlagen daher lediglich Spekulation sind. Darüber hinaus ist die „Stellungnahme“ unbegründet.

Adele Husmann
Buchenstraße 3
48727 Billerbeck

Billerbeck, den 7. April 2013

Gemeinde Rosendahl
Hauptstraße 30

48720 Rosendahl



Betr.: Einspruch gegen die Ausweisung einer Windkonzentrationszone

Sehr geehrte Damen und Herren,

von meinem Mieter wurde ich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Rosendahl plant, in unmittelbarer Nähe meines Hauses, Ludgerusweg 37, 48720 Rosendahl, eine Windeignungszone auszuweisen (45. Änderung des Flächennutzungsplans). Dagegen möchte ich Einspruch erheben.

Begründung: Die Midlich GbR plant, in der westlich von meinem Haus gelegenen Region insgesamt fünf Windkraftanlagen zu errichten. Insbesondere ist eine Anlage nur wenige 100 m in südwestlicher Richtung vom Wohnhaus entfernt geplant. Bei einer Höhe von 200 m (Nabenhöhe 150 m) sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Bewohner zu befürchten. Schlagschatten und auch Geräuschemissionen, da der Wind häufig aus westlicher Richtung kommt, sind zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass durch die Anlage die Vermietung des Objektes erheblich erschwert wird. Unter Umständen ist eine Vermietung nur möglich, wenn der Mietpreis entsprechend niedrig ist. Dies bedeutet nicht nur einen wirtschaftlichen Schaden, sondern es ist auch in Frage gestellt, ob das alte Wohnhaus überhaupt noch rentabel zu bewirtschaften ist.

Außerdem ist bei einer eventuellen Veräußerung des Hauses davon auszugehen, dass der Verkaufspreis durch die Windkraftanlage deutlich niedriger ist. Wer ein solches Objekt mietet oder kauft, will ja im Grünen wohnen und nicht ständig auf eine große Windkraftanlage schauen.

Aus diesen Gründen bitte ich dringend darum, zu prüfen, ob Alternativstandorte ausgewiesen werden können, an denen die Bevölkerung nicht so stark beeinträchtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Adele Husmann
Adele Husmann

30. Adele Husmann, Schreiben vom 07.04.2013

Stellungnahme in Stichworten: Immissionsbelastung durch Schattenwurf und Geräuschbelastung durch zu geringe Abstände WKA/Wohnen, Wertminderung der Immobilie durch erschwerte Vermietung

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Die **von Windenergieanlagen erzeugten Emissionen** beschränken sich heute weitgehend auf die Lärmimmissionen in der Umgebung. **Eis- und Schattenwurf oder Reflexionen** werden heute zuverlässig durch technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik bei Eisansatz, „Schattenwächter“ zum temporären Abschalten des Rotors, wenn schützenswerte Aufenthaltsbereiche durch Schattenwurf betroffen sind; matte, nicht reflektierende Beschichtung der Flügel) verhindert. Die Sicherstellung derartiger Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern der Baugenehmigung.

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende **Lärm** ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Gebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verhindert selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall – je nach Wetterlage.

Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden. Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend und bestenfalls als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

Der Flächennutzungsplan plant lediglich „Zonen“, in denen Windkraftanlagen konzentriert werden sollen. Es werden keine konkreten Einzelanlagen mit genauer Festlegung von Anlagentyp, Höhe und Immissionsverhalten festgelegt, was angesichts der dynamischen technischen Entwicklung auch eine übermäßige Beschränkung darstellen würde. Die Gemeinde kann den künftigen Investoren auch nicht vorschreiben, nur einen bestimmten Anlagentyp zu bauen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsabstände bestimmen die Anlagenstandorte und die Anlagentypen bzw. das Emissionsspektrum. Unabhängig von ersten Vorplanungen der örtlichen Investoren entscheiden die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzulegenden Gutachten, welche und wie viel Anlagen mit welcher Höhe und Anlagentechnik und mit welchem Abstand zur Wohnbebauung überhaupt möglich sind.

Aus der 45. FNP-Änderung kann daher nicht abgeleitet werden, dass die Abstände zur Wohnnutzung zu gering bemessen seien.

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilien aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld und daraus abgeleiteter Vermietungsprobleme ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): *„Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden.“* Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen. Eine sichere, saubere und nachhaltige Energieversorgung kann auch werterhaltend wirken. Schlussendlich bleibt es der individuellen Einstellung potenzieller Mieter

vorbehalten, ob Windräder zu einem positiven oder negativen Image des Umfeldes beitragen. Dies objektiv zu quantifizieren ist nicht möglich und ist der Abwägung zugänglich. Zum nicht zu schützenden Ausblick in die freie Landschaft hat sich das Bundesverwaltungsgericht bereits 1995 grundsätzlich geäußert (BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1995 – Az. 4 NB 17.94 –).

Rosendahl, den 6.04.2013

Udo Wenning
Ludgerusweg 33
48720 Rosendahl



Gemeinde Rosendahl
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

Betr.: Einwände zum Flächennutzungsplan Windenergievernetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Einwände zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit Ausweisung von Windeignungs- und -konzentrationszonen erheben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, which appears to read "Udo Wenning".

Rosendahl, den 6.04.2013

Maria Wenning
Ludgerusweg 33
48720 Rosendahl



Gemeinde Rosendahl
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

Betr.: Einwände zum Flächennutzungsplan Windenergievernetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

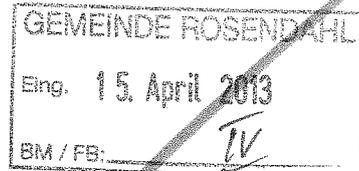
hiermit möchte ich Einwände zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit Ausweisung von Windeignungs- und -konzentrationszonen erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Wenning

Rosendahl, den 11.4.2013

Udo Wenning
Ludgerusweg 33
48720 Rosendahl



Betreff: Einwände zum Flächennutzungsplan Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit möchte ich Einwände zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Ausweisung von Windeignungen und Konzentrationszonen erheben.

Zum einen wohne ich in unmittelbare Nähe zu einer geplanten Windkraftanlage (600 Meter) und befürchte einen Schattenschlag und Infraschall, die dauerhaft gesundheitliche Schäden für mich haben könnte.

Zum anderen finde ich zerstört diese Windanlage das Landschaftsbild in unserer Bauernschaft stark. Dieses hätte auch negative Konsequenzen für unseren Haus und Grundwert.

Ich möchte mich also hiermit entschieden gegen eine Windkraftanlage an diesem Standort aussprechen und möchte sie bitten einen anderen Standort für eine solche Anlage zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Udo Wenning".

31. Udo und Maria Wenning, Schreiben vom 06.04.2013 und 11.04.2013

Stellungnahme in Stichworten: Immissionsbelastung durch Schattenwurf und Geräuschbelastung sowie Infraschall, Zerstörung des Landschaftsbildes, Wertverlust von Haus und Grundeigentum

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Die **von Windenergieanlagen erzeugten Emissionen** beschränken sich heute weitgehend auf die Lärmimmissionen in der Umgebung. **Eis- und Schattenwurf oder Reflexionen** werden heute zuverlässig durch technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik bei Eisansatz, „Schattenwächter“ zum temporären Abschalten des Rotors, wenn schützenswerte Aufenthaltsbereiche durch Schattenwurf betroffen sind; matte, nicht reflektierende Beschichtung der Flügel) verhindert. Die Sicherstellung derartiger Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern der Baugenehmigung.

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende **Lärm** ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verhindert

selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall – je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden. Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend und bestenfalls als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

Der Flächennutzungsplan plant lediglich „Zonen“, in denen Windkraftanlagen konzentriert werden sollen. Es werden keine konkreten Einzelanlagen mit genauer Festlegung von Anlagentyp, Höhe und Immissionsverhalten festgelegt, was angesichts der dynamischen technischen Entwicklung auch eine übermäßige Beschränkung darstellen würde. Die Gemeinde kann den künftigen Investoren auch nicht vorschreiben, nur einen bestimmten Anlagentyp zu bauen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsabstände bestimmen die Anlagenstandort und die Anlagentypen bzw. das Emissionsspektrum. Unabhängig von ersten Vorplanungen der örtlichen Investoren entscheiden die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzulegenden Gutachten, welche und wie viel Anlagen mit welcher Höhe und Anlagentechnik und mit welchem Abstand zur Wohnbebauung überhaupt möglich sind.

Aus der 45. FNP-Änderung kann daher nicht abgeleitet werden, dass die Abstände zur Wohnnutzung zu gering bemessen seien.

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen **Veränderung der Landschaft** verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung werden in Zukunft Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild prägen. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen

Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden (vgl. Präambel). Schließlich ist unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die Betreiber Ausgleich schaffen müssen. In den letzten Jahren errechnete sich nach dem landeseinheitlichen Bewertungsverfahren für „mastartige Eingriffe“ (nach Nohl) ein durchschnittliches Ausgleichserfordernis von 1,5 bis 2,0 ha, die entsprechend aufzuwerten sind.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Rosendahl hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB, grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilie aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): *„Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden.“* Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwir-

kungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen. Eine sichere, saubere und nachhaltige Energieversorgung kann auch werterhaltend wirken. Schlussendlich bleibt es der individuellen Einstellung potenzieller Käufer vorbehalten, ob Windräder zu einem positiven oder negativen Image des Umfeldes beitragen. Dies objektiv zu quantifizieren ist nicht möglich und ist der Abwägung zugänglich. Zum nicht zu schützenden Ausblick in die freie Landschaft hat sich das Bundesverwaltungsgericht bereits 1995 grundsätzlich geäußert (BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1995 – Az. 4 NB 17.94 –).

Initiative
gegen Windenergie im Süd-Westen von Laer!
Am Findling 3
48366 Laer

Laer, 02.04.2013

An die
Gemeinde Rosendahl
z:Hd. Bürgermeister
Franz-Josef Niehues
Hauptstraße 30



48720 Rosendahl

Betr.:

Stellungnahme von Bürgerinnen und Bürgern zur geplanten Änderung des
Flächennutzungsplans zu Errichtung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung.

Hier: Konzentrationszonen

1. Altenburg
2. Höpinger / Risauer Berg

Wir, die Unterzeichner sind empört, dass die Gemeinde Rosendahl gleich in zwei Fällen
Windkraftgebiete plant die in den Auswirkungen unmittelbar in das Gebiet der Gemeinde
Laer eingreift.

Zwar ist bekannt, dass die Gemeinden zur Vermeidung eigener nachteiliger Beschaffenheit
Windanlagen gerne auf die östlichen oder nördlichen Gemeindegrenzen setzen um möglichst
Nachbargemeinden zu „beglücken“. In so krasser Form, wie das die Gemeinde Rosendahl
plant ist dies aber Gott sei Dank, selten.

1. Zur Konzentrationszone Altenburg:

Hier handelt es sich um den nach unserer Kenntnis bisher nicht geschehenen Fall, dass die
Gemeinde Rosendahl eine Konzentrationszone plant, die mit dem Namen einer
Nachbarschaft versehen wird, die ausschließlich auf dem Gebiet der Nachbargemeinde
Laer liegt.

Die eingezeichneten Standorte für Windkraftanlagen wiederum liegen ausschließlich auf
dem Gebiet der Rosendahler Bauernschaft Hennewich, die als Name der Windkraftzone
nicht auftaucht.

Allerdings sind die erwähnten Standorte teilweise direkt oder fast direkt auf der Grenze zur
Gemeinde Laer gesetzt worden, sodass sich die Immissionsauswirkungen zu einem
erheblichen Teil auf die Gemeinde Laer (Bauernschaft Altenburg), erstrecken.

Dies halten wir auch deshalb für einen unerträglichen Übergriff, weil der erwähnte Teil der
Bauernschaft Altenburg (Gemeinde Laer) bis zur Grenze nach Rosendahl ausgewiesenes
Landschaftsschutzgebiet ist.

Der Rat der Gemeinde Laer hat, wie Ihnen bekannt sein dürfte, einstimmig beschlossen,
das im Laerer Landschaftsschutzgebiet im Flächennutzungsplan Windkraftzonen nicht
erlaubt sein sollen.

Wir halten das beabsichtigte Vorgehen der Gemeinde Rosendahl für rücksichtslos, mit
einer Windkraftzone - was die Immissionsauswirkungen angeht- tief in das
Landschaftsschutzgebiet der Gemeinde Laer eingreifen zu wollen.

2. Entsprechendes gilt für die Windkraftzone Höpinger / Risauer Berg, ebenfalls fast auf die Rosendahler Gemeindegrenzen in Richtung Laer, gesetzt, wirken sich die geplanten Standorte mit den Immissionsauswirkungen unmittelbar auf das einzige größere Naherholungsgebiet der Gemeinde Laer - Strüßberhoek – aus.

Wir werden diesen gravierenden Eingriff in Laerer Einwohnerinteressen nicht hinnehmen. Wir haben den sichern Eindruck, dass sich die Gemeinde Rosendahl jedenfalls in Richtung Laer ausschließlich von materiellen Interessen einiger weniger Landeigentümer leiten lässt und in soweit keinerlei Rücksicht nehmen will.

Vielleicht ist es sogar schon so, dass diese Art „Grenzbebauung“ mit Windkraftanlagen wie manche munkeln – „Vorbelastung“ produzieren soll, damit teilweise die selben Landeigentümer auf Laerer Seite, Hindernisse wegräumen können.

Wir fordern nachdrücklich, dass diese Planung **nicht** durchgeführt wird und erinnern noch mal an das Naherholungsgebiet auf Laerer Seite welches nicht an der Grenze endet.

Mit freundlichen Grüßen
Interessengemeinschaft
Gegen Windenergie im
Süd-Westen von Laer

Interessengemeinschaft

Wir sind gegen die Entwicklung der Windenergie im Bereich Altenburg,
und Höpinger Risauer Berg an der Grenze von Laer im Süd Westen !

März 2013-

Name	Vorname	Straße	Ort	Unterschrift
Müller	Margarete	Auf'm Thie	48366 Laer	M. Müller
Klar	Heide Marie	Am Birk?	48366 Laer	J. Klar
Wigger	Neerthild	Für Wiebke 9	48366 Laer	W. Wigger
Posdler	Mechthild	Dörnhoff 10	48366 Laer	M. Posdler
Dirk	Christa	Am Birk 10	4	C. Dirk
Krüger	Anette	Dorfstraße 6	48366 Laer	A. Krüger
Grebe	Andreas	Temminck 13	48727 Bille	A. Grebe
Lammers	Anja	Am Birk 8	48366 Laer	A. Lammers
Lammers	Marion	Am Birk?	48366 Laer	M. Lammers
Grottel	Grottel	Auf'm Thie 16	48366 Laer	G. Grottel
Müller	Walter	Auf'm Thie 10	48366 Laer	W. Müller
Hef	Sabine	Am Roterindich 38	48366 Laer	S. Hef
Krüger	Ulrike	Wesendelweg 4	48366 Laer	U. Krüger
Müller	Karina	Am Firdina 3	48366 Laer	K. Müller
Deus	Dirk	Steinkuhle 8	48366 Laer	D. Deus

Anwohner des Windvorranggebietes Bereich Risauer Berg

Wir sind gegen die Entwicklung eines Windvorranggebietes im Bereich Risauer Berg in Billerbeck

November 2011

Name	Vorname	Straße	Stadt	Unterschrift
Robert	Alois	Esking 39	Billerbeck	
Robert	Marie-Therese	Esking 39	Billerbeck	
Robert	Franz	Esking 47	Billerbeck	
Lendermann	Franz	Dorfelder 69	Laer	
Lendermann	Karria	Dorfelder 69	Laer	
Lüll	Bernhard	Esking 40	Billerbeck	
Lüll	Fluorie	Esking 40	Billerbeck	
Himmemann	Christine	Welzen 42	Laer	
Himmemann	Conrad	Welzen 42	Laer	
Himmemann	Steffie	Welzen 42	Laer	St. Himmemann
Himmemann	Philipp	Welzen 42	Laer	i.A. St. Himmemann
Schulz	Claudia	Welzen 40	Laer	

Horbach Matthias " " i.A. ll. Schulz
 Lüll Christian Esking 40 Billerbeck Chr. Lüll

Zudem haben

- 2x Hessmann sen
- 2x " jun
- 2x Schulz

- mit Unterschriften -

F Konzentrationszone „Altenburg“ (künftig „Rockel-Hennewich“)

32. Initiative gegen Windenergie im Süd-Westen von Laer!, 15 Unterschrift und eine Kopie der Unterschriftliste der Anwohner im Bereich Risauer Berg (Billerbeck), Schreiben vom 02.04.2013

(Anmerkung: Die Stellungnahme betrifft auch die Konzentrationszone Höpinger Berg, lfd. Buchstabe G)

Stellungnahme in Stichworten: Namensgebung „Altenburg“ sei nicht angemessen; Immissionswirkungen, Inanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes, Vorbelastung schaffe neue Voraussetzungen für die Flächenbeurteilung auf Laerer Seite

Die Bedenken gegen die Namensgebung werden durch eine Neubenennung beachtet.

Die übrigen Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Die Namensgebung ist kein planerischer Sachverhalt der 45. FNP-Änderung, sondern lediglich eine Orientierungshilfe, die sich auf die durch das Gebiet verlaufende Altenburger Straße bezog. Um einen deutlicheren Bezug zu den betroffenen Rosendahler Bauerschaften herzustellen, wird die Konzentrationszone künftig „Rockel-Hennewich“ genannt.

Die **von Windenergieanlagen erzeugten Emissionen** machen natürlich nicht an einer Gemeindegrenze halt, beschränken sich aber heute weitgehend auf die Lärmimmissionen. **Eis- und Schattenwurf oder Reflexionen** werden heute zuverlässig durch technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik bei Eisansatz, „Schattenwächter“ zum temporären Abschalten des Rotors, wenn schützenswerte Aufenthaltsbereiche durch Schattenwurf betroffen sind; matte, nicht reflektierende Beschichtung der Flügel) verhindert. Die Sicherstellung derartiger Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern der Baugenehmigung.

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende **Lärm** ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dabei wird nicht unterschieden, zu welcher Gemeinde ein Immissionsort bzw. die dort lebenden Menschen gehören. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich einzig nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verhindert selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall – je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden. Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend und bestenfalls als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

Der Flächennutzungsplan plant lediglich „Zonen“, in denen Windkraftanlagen konzentriert werden sollen. Es werden keine konkreten Einzelanlagen mit genauer Festlegung von Anlagentyp, Höhe und Immissionsverhalten festgelegt, was angesichts der dynamischen technischen Entwicklung auch eine übermäßige Beschränkung darstellen würde. Die Gemeinde kann den künftigen Investoren auch nicht vorschreiben, nur einen bestimmten Anlagentyp zu bauen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsabstände bestimmen die Anlagenstandort und die Anlagentypen bzw. das Emissionsspektrum. Unabhängig von ersten Vorplanungen der örtlichen Investoren entscheiden die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzulegenden Gutachten, welche und wie viel Anlagen mit welcher Höhe und Anlagentechnik und mit welchem Abstand zur Wohnbebauung überhaupt möglich sind.

Aus der 45. FNP-Änderung kann daher nicht abgeleitet werden, dass die Abstände zur Wohnnutzung der benachbarten Bauerschaft Altenburg (Gemeinde Laer) zu gering bemessen seien.

Die Gemeinde Rosendahl nimmt zur Kenntnis, dass in der Gemeinde Laer keine Konzentrationszonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten dargestellt werden sollen. Die Gemeinde Laer verfügt bereits über einen großen, grenzüberschreitenden Windpark an der Grenze zu Altenberge und Steinfurt. Nach Kenntnis der Gemeinde Rosendahl gibt es im Grenzbereich zwischen Laer und Rosendahl aufgrund zu beachtender Immissionsabstände und Waldgebieten, ganz unabhängig von vorhanden Landschaftsschutzgebieten, aber ohnehin keine Potenzialflächen (einen Suchbereich gab es lediglich im Grenzbereich zur Stadt Billerbeck). Eine Vergleichbarkeit der Kommunen oder eine grenzüberschreitende Fläche ist, unabhängig von der hoheitlichen und autonomen Entscheidungsgewalt jedes Rates, als nicht gegeben.

Die Gemeinde Rosendahl wird sich bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld dafür einsetzen, Konzentrationszonen auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zuzulassen.

Nach dem Windenergieerlass NRW (2011) sind Landschaftsschutzgebiete keine Tabubereiche. Aufgrund der flächenhaften Ausdehnung wäre eine Energiewende unter dieser Annahme auch nicht umsetzbar. Die Formulierung des Windenergieerlasses im Wortlaut: *„Das regelmäßige Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten gilt grundsätzlich auch für Windenergieanlagen, es sei denn, es sind innerhalb von Flächen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt worden. Eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in Landschaftsschutzgebieten kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist.“*

Da die Landschaftspläne noch keine Ausnahmetatbestände für Windenergie enthalten, war zu prüfen, ob hochwertige Funktionen für den Naturschutz vorliegen. Dies ist nach

derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall. Darüber hinaus wird derzeit geprüft, ob die zweifellos vorhandene Funktion für die landschaftsorientierte Erholung durch umfassende Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden kann.

Schutzzweck des betroffenen Landschaftsschutzgebietes sind der Erhalt und die Wiederherstellung der Artenvielfalt, strukturellen Vielfalt und Vernetzungselemente. Darüber hinaus auch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die besondere Bedeutung für die Erholung. Hinsichtlich der Artenschutzqualitäten wurden zwischenzeitlich umfassende Gutachten vorgelegt aus denen zu ersehen ist, dass es hier zu keinen nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen kommt. Die Erholungseignung ist ein eher subjektiver Faktor. Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spazierengehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben.

Unbestritten ist zweifellos der landschaftsästhetische Eingriff. Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden, die insbesondere im Umfeld dünn besiedelter Landschaftsteile auffällig sind. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung werden in Zukunft Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das **Landschaftsbild** prägen. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

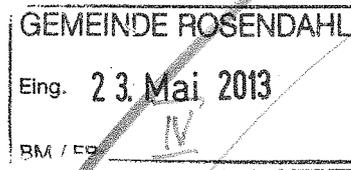
Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden (vgl. Präambel). Schließlich ist unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die Betreiber Ausgleich schaffen müssen. In den letzten Jahren errechnete sich nach dem landeseinheitlichen Bewertungsverfahren für „mastartige Eingriffe“ (nach Nohl) ein durchschnittliches Ausgleichserfordernis von 1,5 bis 2,0 ha, die entsprechend aufzuwerten sind.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Rosendahl hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB, grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Stadt von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Stadtgebiet erheblich ein. Da der überwiegende Teil der geplanten Konzentrationszonen, so auch „Rockel-Hennewich“ und „Höpinger Berg“ in einem durch Erholungseignung und Landschaftsbild geprägten Landschaftsschutzgebiet liegen, wurden von den örtlichen Projektentwicklern, bzw. ihren Gutachtern, auch schon Ausgleichsvorschläge ausgearbeitet, die der Verbesserung des Landschaftsbildes im Nahbereich von Wegen und damit auch der Erholungseignung entgegen kommen. Derartige Maßnahmen kommen den Bürgern der Nachbargemeinden ebenso zugute.

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Die untere Landschaftsbehörde
Die Bauaufsicht

D-48716 Rosendahl · Germany
Tel. +49 (0)2545 919299 · Fax +49 (0)2545 919298
email: imodreh@aol.com

cc. Gemeinde Rosendahl, Frau Brodkorb
cc. Amt für Denkmalpflege in Westfalen, Dr. U.
Reinke
cc. Professor Dr. Gellermann



Mi, 15. Mai 2013

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Schreiben an die Gemeinde Rosendahl v.4.4.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer des von mir und meiner Ehefrau liebevoll restaurierten und unter Denkmalschutz stehenden Torhauses der ehemaligen Valckenburg (Haus Rockel) betrachte ich die vorbezeichnete Planung der Gemeinde Rosendahl mit großer Sorge. Dies insbesondere, da es im Falle der Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der Konzentrationszone Altenburg zu einer massiven Überformung und Schädigung des Landschaftsraumes käme, in den mein denkmalgeschütztes Anwesen eingebettet ist. Mit Erleichterung habe ich daher zur Kenntnis genommen, dass die gemeindliche Planung auch von Ihnen mit Blick auf die dem Schutz des Landschaftsbildes dienende LSG-Ausweisung unter dem Aspekt der negativen optischen Wirkung der Windkraftanlagen kritisch beurteilt wird. In diesem Zusammenhang halte ich den Hinweis Ihrer Bauaufsicht auf die aktuelle Rechtsprechung OVG Lüneburg vom 23.8.2012 für um so sinnvoller und notwendiger, als die dort gegebene Begründung voll umfänglich auch die gemeindliche Situation bzgl. der ehemaligen Valckenburg (Haus Rockel) beschreibt.

In diesem Zusammenhang ist es mir ein besonderes Anliegen, Ihr Augenmerk zugleich auf die besonderen faunistischen Qualitäten des Raumes zu richten, der seine Unterschutzstellung als LSG nicht zuletzt der gerade auch im Bereich der Konzentrationszone Altenburg anzutreffenden Artenvielfalt verdankt. Um die diesbezügliche Bedeutung des Raumes belegen zu können, haben wir eine fachgutachterliche Erhebung des avifaunistischen Arteninventars beauftragt. Deren Zwischenergebnisse bestätigen die Beobachtung der Anwohner, dass namentlich gegenüber der Windkraftnutzung sensible Greifvogelarten in deutlich höherer Zahl in diesem Gebiet vertreten sind, als dies in dem von den Investoren beauftragten Gutachten zum Ausdruck kommt.

Wir erwarten, Ihnen die Ergebnisse der von uns beauftragten Untersuchung etwa Mitte des Jahres vorlegen zu können.

Wir verbinden damit die Hoffnung, auf diesem Wege Ihre Arbeit als Untere Naturschutzbehörde sowie Ihre Bemühungen unterstützen zu können, den Landschaftsraum des LSG Darfeld in seiner historisch gewachsenen strukturellen Vielfalt und seiner Bedeutung für den Artenschutz zu bewahren und vor Schädigungen durch technische Großanlagen zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen,





Gemeinde Rosendahl

Holtwick Osterwick Darfeld

Gemeinde Rosendahl ... Postfach 1109 ... 48713 Rosendahl

Herrn
Dr. Eckehardt Hamann
Haus Rockel
48720 Rosendahl

Gemeinde Rosendahl ... Der Bürgermeister
Hauptstraße 30 ... 48720 Rosendahl
Telefon 0 25 47 77-0 ... Fax 0 25 47 77-198
info@rosendahl.de ... www.rosendahl.de

Wir sind für Sie da

Mo – Mi 8:00 – 12.30 & 13.30 – 16.00
Do 8:00 – 12:30 & 13:30 – 18:00, Fr 8:00 – 12:30
sowie nach Vereinbarung

Auskunft erteilt Frau Brodkorb/hm
Telefon 0 25 47 77 - 142
E-Mail anne.brodkorb@rosendahl.de
Datum 17.06.2013 Az. IV / 621.31

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Ihre Einwendung vom 15.05.2013

Sehr geehrter Herr Hamann,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer vorgenannten Einwendung.

Die Beratung über Ihre Einwendung findet am 17.07.2013 im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss und am 18.07.2013 im Rat statt. Die Sitzungen, die jeweils um 19.00 Uhr beginnen, sind öffentlich.

Über das Ergebnis der Beratungen erhalten Sie später von mir weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Brodkorb
Stellv. Leiterin des Fachbereiches
Planen und Bauen

*danke, bitte berücksichtigen Sie, dass es sich um die Einwendung des "Fördervereins Erhalt des Naturlandschaft Rockel" handelt, in dessen Auftrag ich gerne helfen würde
MfG Eckehardt Hamann 1.7.13*

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30
Konto 62 001 391
IBAN DE16 4015 4530 0062 0013 91
BIC WELADE3WXXX

Volksbank Baumberge
BLZ 400 694 08
Konto 200 015 100
IBAN DE97 4006 9408 0200 0151 00
BIC GENODEM1BAU

VR-Bank Westmünsterland eG
BLZ 428 613 87
Konto 513 500 3500
IBAN DE15 4286 1387 5135 0035 00
BIC GENODEM1BOB

33. Förderverein Erhalt der Naturlandschaft Rockel“, vertreten durch Ekehardt Hamann, Schreiben vom 15.05.2013

Stellungnahme in Stichworten: Schädigung des Landschaftsraums, Beeinträchtigung des Denkmals „Haus Rockel“, Beeinträchtigung der Artenvielfalt

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden, die insbesondere im Umfeld denkmalwerter Gebäude und Kulturlandschaftsstrukturen auffällig sind. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung werden in Zukunft Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das **Landschaftsbild** prägen. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00). Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden (vgl. Präambel). Schließlich ist unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die Betreiber Ausgleich schaffen müssen. In den letzten Jahren errechnete sich nach dem landeseinheitlichen Bewertungsverfahren für

„mastartige Eingriffe“ (nach Nohl) ein durchschnittliches Ausgleichserfordernis von 1,5 bis 2,0 ha, die entsprechend aufzuwerten sind.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Rosendahl hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB, grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Stadt von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Stadtgebiet erheblich ein.

Hinsichtlich des angesprochenen **Denkmals „Haus Rockel“** ist auszuführen, dass in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OVG NRW eine Beeinträchtigung von Denkmalen voraussetzt, dass es zwischen dem Denkmal und der durch Windkraftanlagen betroffenen Umgebung eine kulturhistorisch relevante Beziehung geben muss. Im Gegensatz z.B. zu dem Denkmalschutz**bereich um** Schloss Darfeld, der ausdrücklich die Zusammenhänge mit der umgebenden Landschaft umfasst, bezieht sich der Schutz von Haus Rockel auf die **bauliche Anlage selbst**, nicht aber auf den Bezug zur weiteren Umgebung. Gemäß der Eintragung in die Denkmalliste sind das Torhaus und Fachwerk-speicher und die Gräfte vor dem Tor unter Denkmalschutz gestellt. Ausschlaggebend waren jeweils einzelne besondere bauliche Elemente wie z.B. die Tore, Schlüsselschar-ten, Fenster, eine Sonnenuhr, besondere Giebelausprägung oder ein typischer Backstein-Zierverband. Der Kreis hat im Rahmen seiner Stellungnahme zur 45. FNP-Änderung zurecht angemerkt, dass eine abschließende Einschätzung nur auf Basis einer Einzelfallprüfung möglich ist. Dies deckt sich mit der Rechtsprechung des OVG NRW. Nach dem Urteil des OVG NRW vom 6.2.1992 (-11 A 2313/89-) kommt es auf das Urteil eines sachverständigen Betrachters an, ob eine Beeinträchtigung eines Denkmals vorliegt oder nicht.

Unstrittig ist, dass der Schutz des Erscheinungsbilds eines Denkmals bei denkmalrechtlicher Betrachtungsweise im öffentlichen Interesse ist. Auch die privilegierte Nutzung regenerativer Energien stellt einen öffentlichen Belang dar, so dass hier abzuwägen ist. Um hier zu einem gerechten Ergebnis zu kommen, ist nach der Rechtsprechung (vgl. OVG Lüneburg, 12. Senat, Urteil vom 23.08.2012, 12 LB 170/11) entscheidend, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung handelt. Wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Baudenkmals anzunehmen ist, lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen, sondern hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, insbesondere von dem Denkmalwert und der Intensität des Eingriffs, ab. Dabei kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung z.B. nicht sicher davon ausgegangen werden, dass 200 m hohe Anlagen errichtet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung läge sicherlich vor, wenn die Windkraftanlage als hinzutretendes Bauwerk das Denkmal gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen würde, welche dieses Denkmal verkörpert (so die bereits zitierte Rechtsprechung des Niedersächsischen OVG). Schon aufgrund der Tatsache, dass die Windkraftanlagen im Bereich Altenburg auf einer vergleichsweise kleinen Fläche konzentriert werden, ist dies nicht der Fall.

Im Übrigen ist auf Kapitel 8.2.3 des aktuellen Windenergieerlasses in NRW zu verweisen, wonach Denkmalschutz kein „Ausschlusskriterium“ für Windkraft ist, sondern gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz eine Erlaubnispflicht auslöst, wenn das Erscheinungsbild eines Denkmals beeinträchtigt wird. Auch hier wird klargestellt, dass diese Beeinträchtigung mehr als nur geringfügig sein muss.

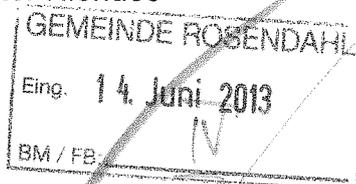
Die **Beeinträchtigung der Natur** im Sinne des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere durch Windkraftanlagen wurde im Rahmen des Umweltberichts zum FNP und detaillierten artenschutzfachlichen Gutachten geprüft. Die Beeinträchtigungen sind hinnehmbar bzw. ausgleichbar. Standorte, die den strengen Kriterien des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht entsprachen, wurden nicht weiter verfolgt. Insbesondere das Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten wie dem Kiebitz und Fledermausarten wurde durch umfassende Erhebungen bestimmt. Die Gutachten (Untersuchungsumfang und Ergebnis) wurden bzw. werden auch mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld abgestimmt.

Bürgerwindpark Altenburg GbR

Bürgerwindpark Altenburg GbR • 48720 Rosendahl-Darfeld

Gemeinde Rosendahl
z.H. Herrn Bürgermeister Niehues
Hauptstr. 30

48720 Rosendahl



Hernewich 33
48720 Rosendahl-Darfeld

Geschäftsführer:

G. Palz 01791214144
E. Vahnstiege (02545) 8098

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

12.06.2013

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung Hier: „Konzentrationszone Altenburg“

Sehr geehrter Herr Niehues,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser gemeinsames Gespräch am 23.05.2013 mit den Herren Hagedorn und Grömping von der ULB des Kreises Coesfeld und Herrn Miosga von der Fa. Ökon.

Die Konzentrationszone Altenburg liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die LSG-Ausweisung fußt auf den drei Qualitäten Landschaftsbild, Erholungseignung und Artenschutz.

Bezüglich des Themas Artenschutz haben wir Herrn Hagedorn am 23.05.2013 die Fledermaus- und Vogelgutachten für unser Gebiet übergeben. Wir gehen davon aus, dass unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Minimierung des Schlagrisikos von Vögeln und Fledermäusen einer Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet nichts im Wege steht.

Die GbR-Gesellschafter sind außerdem bereit, durch angemessene Maßnahmen einen Ausgleich zu schaffen. Durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen könnte die Landschaft ökologisch für Arten der offenen Feldflur deutlich aufgewertet werden, da diese eine multifunktionale Wirkung erfahren. Allein durch die Eigentumsflächen der GbR-Gesellschafter steht hierfür ein Potenzialgebiet im näheren Umkreis von ca. 250 ha zur Verfügung (siehe beigefügte Karte). Nach Erarbeitung eines Konzeptes durch einen Ökologen könnte durch eine Kombination diverser Maßnahmen und ein routierendes System nicht nur eine Erhaltung sondern auch eine Förderung der Artenvielfalt der Offenland-Arten erreicht werden. Auch könnten in diesem Potenzialgebiet Vernetzungselemente stärker eingebunden werden. Zur Nachweisbarkeit der Umsetzung und Kontrolle der Dauerhaftigkeit wäre

Bürgerwindpark Altenburg GbR

zum Beispiel eine Kooperation mit der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft in Münster vorstellbar.

Außerdem wird unseres Erachtens durch die wenig exponierte Lage der Konzentrationszone Altenburg in einer Niederung die raumbedeutsame Wirkung der möglichen Windkraftträder begrenzt.

Bezüglich des Themas Freizeit- und Erholungsfunktion gibt es in dem Bereich Altenburg kaum Infrastruktur zur Naherholung. Lediglich im östlichen Randbereich des Gebietes wurde kürzlich durch Umnutzung der alten Bahntrasse (Coesfeld-Rheine) in einen Radweg eine Freizeitnutzung ermöglicht. Durch die Umsetzung möglicher produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen wäre auch hier eine deutliche Steigerung der Erholungseignung vor Ort durch Naturerleben möglich. Außerdem ist die Bürgerwindpark Altenburg GbR bereit, durch finanzielle Mittel zu einer dauerhaften Erhaltung dieses Radweges beizusteuern.

Abschließend möchten wir noch anmerken, dass wir bei unserer Planung bereits eine Minimierung des Eingriffes vorgenommen haben. Ursprünglich waren wir mit fünf möglichen Standorten in die Planung eingestiegen. Aus heutiger Sicht möchten wir noch drei Windkraftanlagen bauen.

In Informationsgesprächen mit allen Anwohnern zur Windeignungszone und bei der öffentlichen Vorstellung unseres Bürgerwindparks am 12.02.2013 im Sitzungssaal des Rathauses haben wir viel Zuspruch aus der Nachbarschaft erfahren. Auf unsere versandte Beteiligungsanfrage wurde uns -auch außerhalb des Kreises der Gesellschafter und Flächeneigentümer- bereits großes Beteiligungsinteresse bekundet.

Aus diesem Grunde bitten wir darum, der Errichtung von Windkraftanlagen im Raum Altenburg nicht zu widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Bürgerwindpark Altenburg GbR


Gregor Palz


Annegret Palz


Dirk Pohlkemper


Bernd Rätgermann


Martin Schulze Lohoff


Christiane Degenhardt-Sellmann

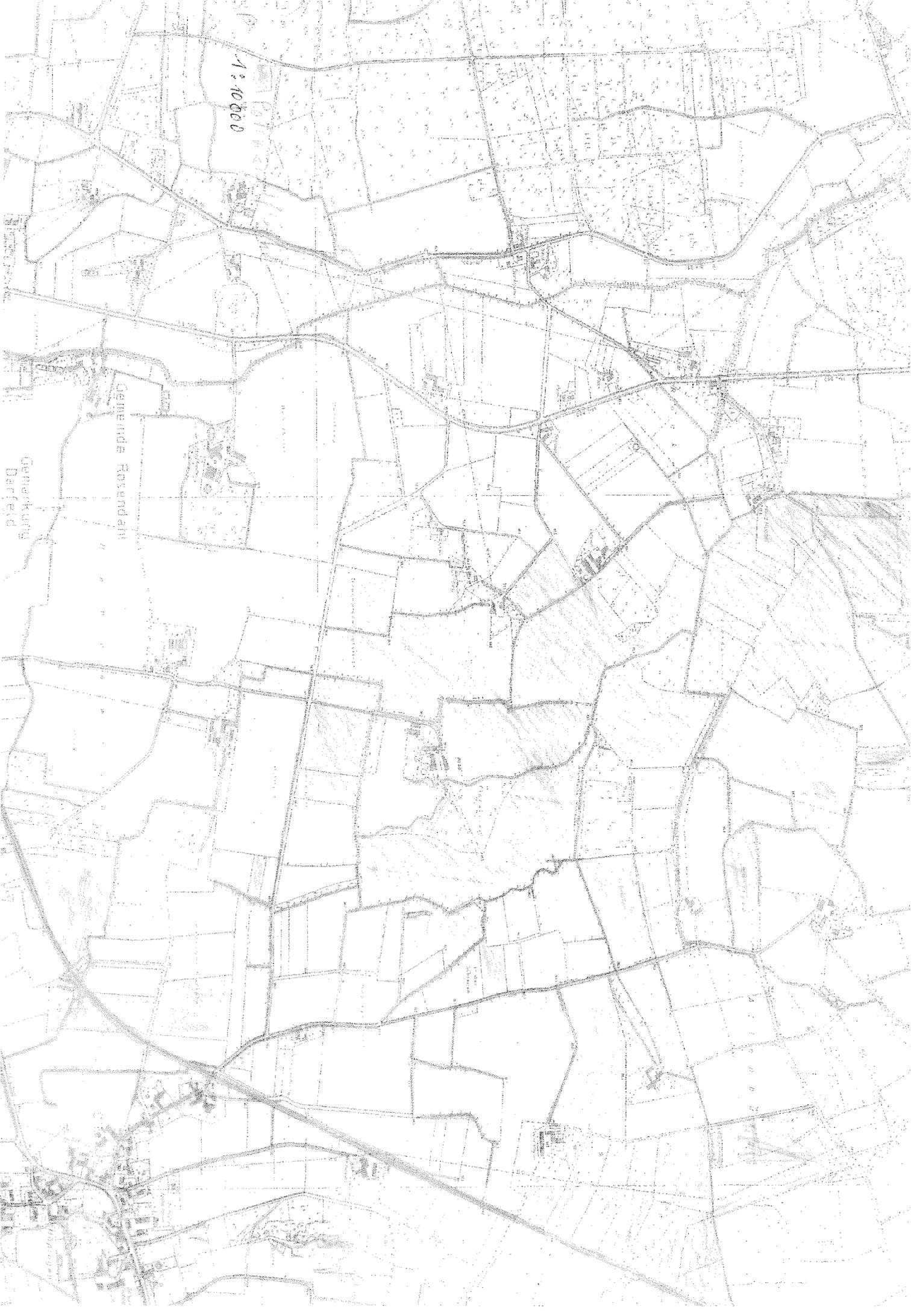

Benedikt Sellmann


Elisabeth Vahnstiege


Berthold Vahnstiege

1:10000

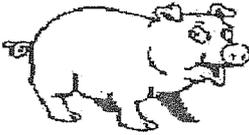
Gemeinde Rosendahl
Gemeinde Dattfeld



**34. Bürgerwindpark Altenburg GbR, vertreten durch die Geschäftsführer
G. Palz und E. Vahnstiege, Schreiben vom 12.06.2013**

Stellungnahme in Stichworten: die Belange des Landschaftsschutzes hinsichtlich Artenschutz (Gutachten), Eingriffsausgleich (produktionsintegrierte Kompensation) und Erholung (Steigerung der Erholungseignung durch die Kompensationsmaßnahmen) können mit der Windparkplanung vereinbart werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Einwender drei Windkraftanlagen errichten wollen und intensiv bemüht sind, die Belange des Landschaftsschutzes zu beachten bzw. zu kompensieren.



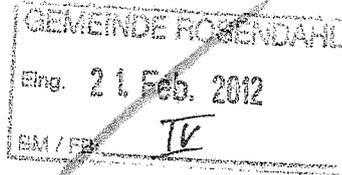
Hubert Hessmann

Hubert Hessmann Esking 37 48727 Billerbeck

Esking 37 48727 Billerbeck
Tel.: 02554/ 244
Fax.: 02554/ 921337
Mobil.: 01752974580

Datum: 19.02.2012

An
Den Bürgermeister und
Den Rat der Gemeinde Rosendahl
Osterwick, Hauptstraße 30
48720 Rosendahl



Betr.: Bürgerwindpark Risauer Berg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Windenergiegemeinschaft Höpinger-Risauer Berg spricht in ihrem Antrag davon, dass alle Grundstückseigentümer und Förderer sich zusammengeschlossen haben.

Dem müssen wir Widersprechen.

Die offene Transparenz ist in diesem Antrag nicht gegeben, da nicht alle Landeigentümer und Anwohner mit aufgeführt werden.

Weil wir auf den von uns vorgelegten Vertrag nicht eingehen konnten, hat die Windgemeinschaft uns rechts und links aus dem Suchgebiet herausgenommen. Zur Anschauung liegt eine Skizze mit den eingezeichneten Eigentumsflächen bei.

„Ist das Bürgerwindpark“?

In dem Antrag werden die Landeigentümer (Hessmann) und die Anwohner (Familien Bernhard Lülff, Alois Robert und Franz Artmann) in Bauernschaft Esking einfach ausgeklammert.

Die Anwohner der Gemeinde Laer (Gastwirtschaft Lendermann, Landwirt Hinnemann, und Familie Schulz) liegen in ca. 500 m Entfernung zum Windpark (Süd-West) und werden in den Antrag nicht mit einbezogen.

Das Windgebiet liegt zwar weit weg von der Stadt Billerbeck, aber die betroffenen Anwohner und Eigentümer müssen damit Leben.

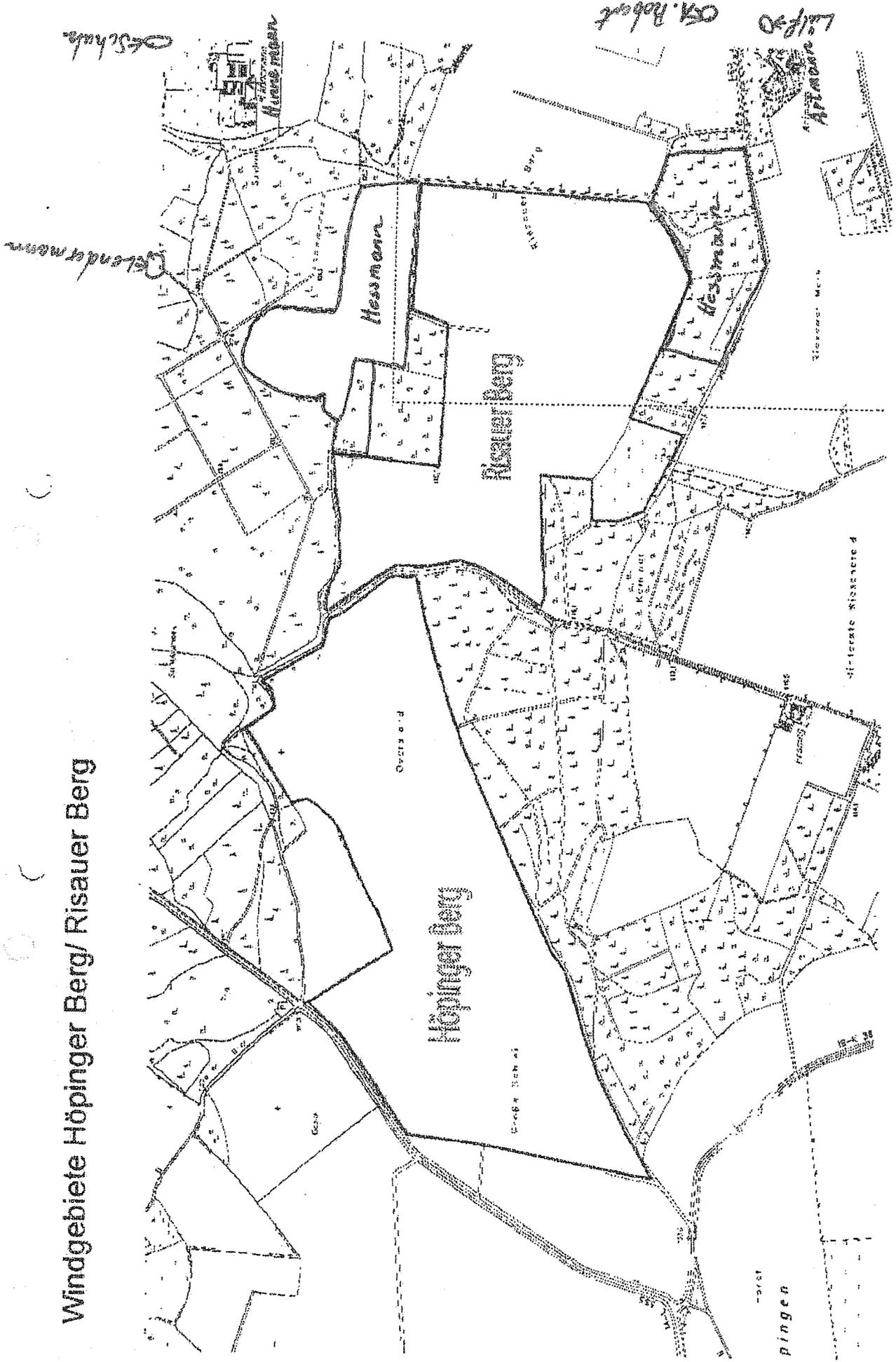
Wir möchten die Ratsmitglieder bitten unsere Einwendungen in ihre Überlegungen mit ein zu beziehen und alles noch mal zu überdenken, damit der „Risauer Berg“ in seiner Ruhe und Schönheit erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Hessmann

Gertrud Hessmann

Windgebiete Höpinger Berg/ Risauer Berg



G Konzentrationszone „Höpinger Berg“

(vgl. auch Stellungnahme der Initiative gegen Windenergie im Süd-Westen von Laer, lfd. Nr. 31 unter Buchstabe F, Konzentrationszone „Rockel-Hennewich“, ehemals „Altenburg“)

35. Hubert Hessmann, Schreiben vom 19.02.2013

Anmerkung: diese Stellungnahme bezieht sich nicht unmittelbar auf die 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl, sondern auf den Risauer Berg in Billerbeck und einen Antrag der Windenergieentwicklungsgesellschaft Höpinger-Risauer Berg GbR aus dem Jahr 2012.

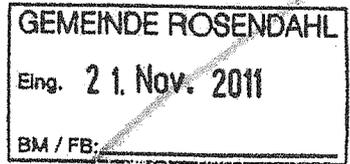
Stellungnahme in Stichworten: die Windenergieentwicklungsgesellschaft berücksichtigt nicht alle betroffenen Anwohner und Eigentümer und Anwohner der Nachbargemeinde Laer

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Der Einwander richtet sich insbesondere gegen eine projektierte Konzentrationszone im Bereich Risauer Berg der Stadt Billerbeck. Die Gemeinde Rosendahl kann und darf zu den Planungen der Stadt Billerbeck keine Ausführungen machen. Indirekt über die Flächennachbarschaft und die Betreibergemeinschaft ist in Rosendahl die Konzentrationszone Höpinger Berg betroffen. Die Gemeinde Rosendahl hat erfolgreich darauf hingewirkt, dass die Entwicklung neuer Windparks in der Gemeinde in der Trägerschaft Rosendahler Bürger liegt. Dies ist im Sinne eines **Bürgerwindpark-Konzeptes** bereits ein großer Erfolg. Eine darüber hinaus gehende Beteiligung der Bürger der Gemeinde ist zweifellos wünschenswert und wird nach Kenntnis der Gemeinde auch durch alle Investoren-Gruppen angestrebt. Der Begriff des Bürgerwindparks ist bislang nicht abschließend definiert worden und bedauerlicherweise hat der Gesetzgeber es auch versäumt, den Gemeinden planungsrechtliche Instrumente an die Hand zu geben, Bürgerwindparkkon-

zepte als zwingende Voraussetzung für die Planung von Windparks zu fordern. Durch die Intensivierung der Bürgerbeteiligung und die Möglichkeit für die Betreiber, ihre Konzepte der Bürgerschaft zu präsentieren (was keinerlei rechtlichen Bezug zum laufenden Flächennutzungsplanverfahren hat!) hat die Gemeinde Rosendahl aber auf den vielfach geäußerten Wunsch der Information und Beteiligung reagiert und wird weiter auf informellen Wege darauf hinwirken, dass die Nachbarn und Anwohner angemessen miteinbezogen werden.

Situationsbeschreibung zu dem Vorhaben



„Windenergiegemeinschaft Höpinger-Risauer Berg GbR“

November 2011

Wir als Anwohner (siehe Unterschriftenliste) dieses geplanten Windparks möchten unsere Bedenken gegen die Errichtung eines Windparks an der Stelle Risauer Berg, 48727 Billerbeck bekunden und möchten im Vorfeld verhindern, dass hier ein Windvorranggebiet ausgewiesen wird. Wir möchten, dass dieser Bereich weiterhin **ausschließlich** als Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ausgewiesen bleibt.

Begründung:

Am 1. Juni 2011 wurden die Grundstückseigentümer und Anwohner von den Gesellschaftern der Gründungsgesellschaft „Windpark Risauer Berg GbR“, jetzt „Windenergiegemeinschaft Höpinger-Risauer Berg GbR“ bestehend aus Stefan Leusing, Philipp Schulze Esking, Markus Overwaul, Willi Ester-Heuing und Max Große Ostendorf über das Vorhaben einen Windpark im Gebiet des Risauer Bergs (Esking, 48727 Billerbeck) zu errichten, zum ersten Mal informiert. Zwei der o.g. Betreiber besitzen in dem Gebiet landwirtschaftlich genutzte Flächen. Anwohner des geplanten Windparks ist von den Betreibern keiner.

Bei sämtlichen Informationen seitens der Betreiber des oben genannten Vorhabens standen die finanziellen Gesichtspunkte im Vordergrund. Es wurden lediglich die wirtschaftlichen Vorteile für die Betreiber, Besitzer der Flächen, auf welchen die Windkraftanlagen gebaut werden sollen, für evtl. Investoren und Anlieger dargelegt. Auf die Themen Schutz der Landschaft, Emissionen, Immissionen und Bedenken der Anwohner zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Wertverlust der Immobilien wurde nicht näher eingegangen.

Der Windpark soll auf einer Fläche errichtet werden, die bislang im Regionalplan als Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ausgewiesen ist. Es handelt sich um einen Ausläufer der Kammlage der Baumberge mit einem großen zusammenhängenden Hochwaldgebiet (besonders wertvolles Waldgebiet), das als bevorzugtes Erholungsgebiet von vielen Bürgern aus den Gemeinden Billerbeck, Laer und Rosendahl wertgeschätzt wird. Der Windpark würde von fast vier Seiten von Hochwald umgeben sein (siehe Anhang). Das Errichten des Windparks mit Windkraftanlagen von 185 m Gesamthöhe und eventuell höher würde den Landschaftsraum und den Erholungswert dieses Gebietes vollkommen und unwiederbringlich zerstören.

Auch die negativen Auswirkungen für die Flora, Fauna und Tierwelt sind nicht absehbar. Der Landschaftsraum „Risauer Berg“ in seiner besonderen Eigenart und Schönheit sowie der hohe Erholungswert dieses Bereiches gehört unbedingt zu den schutzwürdigen Bereichen und sollte in dieser Form erhalten bleiben.

Laut Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 des Landes NRW sollen neben den Aspekten der Raumverträglichkeit auch die Nähe zu Leitungen und Einspeisepunkten in das öffentliche Stromnetz und die Anschlussmöglichkeit an die vorhandene Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt werden, bzw. sollen laut Windenergie-Erlass neue Windparks möglichst in schon vorbelastete Gebiete errichtet werden.

Auszug aus dem Windenergie-Erlass vom 11.07.2011:

Im Rahmen der Erarbeitung des Gesamtkonzepts sollen auch die Möglichkeiten untersucht werden, Windenergieanlagen an Standorten zu konzentrieren, an denen sie nicht oder nur zu geringfügig zusätzlichen Belastungen, insbesondere im Hinblick auf Lärm, führen. Dieser Ansatz kann z.B. entlang von Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Hauptschienerwege, Hochspannungsfreileitungen) zum Tragen kommen, da von Infrastrukturtrassen und Windenergieanlagen vergleichbare oder ähnliche Umweltauswirkungen ausgehen.

Diese können sich so überlagern, dass die zusätzlichen Belastungen durch neue Windenergieanlagen in Trassenkorridoren kaum wahrnehmbar sind. Auf diese Weise können bisher wenig belastete "ruhige" Räume vor der Inanspruchnahme für die Windenergienutzung geschützt werden und gleichzeitig die Windenergienutzung weiter ausgebaut werden.

Diese Bedingungen sind im Gebiet „Risauer Berg“ in keinster Weise gegeben (fast vier Seiten Hochwald). Ganz im Gegenteil. Es gibt zu diesem Gebiet kaum Zuwege, nur kleinere Sackgassen-Wirtschaftswege. Auch die Nähe zu Leitungen, Einspeisepunkten und Anschlussmöglichkeiten ist bislang nicht gegeben. Nicht nur die Windkraftanlage selber, sondern auch die erforderlichen neu gebauten Zuwege würden große landwirtschaftliche Flächen versiegeln.

Wir sind der Meinung, dass es für die Errichtung von Windkraftanlagen wesentlich besser geeignete Standorte gibt. Zuallererst sollte nach derartigen schon vorbelasteten Standorten gesucht werden.

Da in unserer dichtbesiedelten Region nur noch wenige derartige ruhige und schöne Landschaftsräume existieren, liegt es uns am Herzen die natürliche Vielfalt des Landschaftsraumes „Risauer Berg“ mit seiner reichhaltigen Tier- und Pflanzenwelt, dem großen zusammenhängenden Hochwaldgebiet und als bevorzugtes Erholungsgebiet in seiner derzeitigen Schönheit zu erhalten.

Des weiteren hat die Stadt Billerbeck mehrfach betont, ausschließlich einen Bürgerwindpark zu unterstützen.

Was ist ein Bürgerwindpark? Reicht es aus, wenn 1. fünf Bürger einer Gemeinde Betreiber dieses Windparks sind und 2. Bürger die Möglichkeit haben sich finanziell zu beteiligen?

Aber darüber hinaus existiert keine konzeptionelle und organisatorische Beteiligung von Bürgern an diesem Windpark.

Nach unserer Meinung muss den Bürgern bei einem Bürgerwindpark mehr Gestaltungs- und Entscheidungsmacht geboten werden.

Anwohner Risauer Berg

Anlagen

Plan

Unterschriftenliste

Anwohner des Windvorranggebietes Bereich Risauer Berg

Wir sind gegen die Entwicklung eines Windvorranggebietes im Bereich Risauer Berg in Billerbeck

November 2011

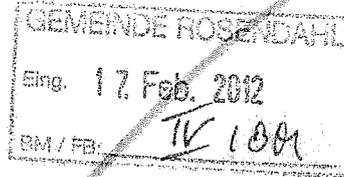
Name	Vorname	Straße	Stadt	Unterschrift
Robert	Alois	Estling 39	Billerbeck	<i>[Signature]</i>
Robert	Marie-Therese	Estling 39	Billerbeck	<i>[Signature]</i>
Roman	Franz	Estling 47	Billerbeck	<i>[Signature]</i>
Lendemann	Franz	Dorfelder SW 69	Laer	<i>[Signature]</i>
Lendemann	Karola	Dorfelder SW 69	Laer	<i>[Signature]</i>
Lüll	Bernhard	Estling 40	Billerbeck	<i>[Signature]</i>
Lüll	Fluore	Estling 40	Billerbeck	<i>[Signature]</i>
Hinnemann	Christine	Welzen 42	Laer	<i>[Signature]</i>
Hinnemann	Conrad	Welzen 42	Laer	<i>[Signature]</i>
Hinnemann	Steffie	Welzen 42	Laer	St. Hinnemann
Hinnemann	Philipp	Welzen 42	Laer	i.A. St. Hinnemann
Schulz	Claudia	Welzen 40	Laer	ll. Schütz
Horbach	Matthias	"	"	i.A. ll. Schütz
Lüll	Christian	Estling 40	Billerbeck	Ch. Lüll



Die Anwohner Risauer Berg

Billerbeck, den 13. Februar 2012

An den Bürgermeister und
den Rat der Gemeinde Rosendahl
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl



Stellungnahme zu dem Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer Windvorrangzone auf dem Risauer Berg vom 23.12.2011 der Windenergieentwicklungsgesellschaft Höpinger-Risauer Berg GbR

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir als Anwohner des Risauer Bergs sind gegen eine Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer Windvorrangzone auf dem Risauer Berg.
Eine Stellungnahme ist als Anhang beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. B. Gutz
i. A. H. Lüll
i. A. Frank
i. A. [unintelligible]
i. A. [unintelligible]

Stellungnahme
Unterschriftenliste
Karte Anwohner
Grafik (Entschädigung Anwohner)

Stellungnahme der Anwohner Risauer Berg

Wir Anwohner (siehe Unterschriftenliste) haben die Begründung zu dem Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer Windvorrangzone auf dem Risauer Berg der Windenergieentwicklungsgesellschaft Höpinger-Risauer Berg GbR gelesen und möchten dazu unsere Stellungnahme abgeben:
(die kursiv dargestellten Wörter sind aus der Begründung der Windenergieentwicklungsgesellschaft Höpinger-Risauer Berg GbR entnommen)

1. *Stromnetz stabilisieren*
Das Betriebsverhalten von Windkraftwerken unterscheidet sich bislang erheblich von dem traditioneller Großkraftwerke. Daher ist es aufgrund des massiven und weiter anhaltenden Windkraftausbaus zunehmend schwieriger geworden, die Stabilität der Stromversorgung – gerade auch im Störfall – zu gewährleisten.
2. *teilweise dünner Besiedlung*
Wir leben in NRW in dem bevölkerungsreichsten Bundesland. Deshalb müssen gerade die noch verbleibenden ruhigen und natürlichen Landschaftsräume geschützt werden. Der Höhenzug Risauer Berg ist genauso schützenswert wie die Kammlage der Baumberge und andere Gebiete rund um Billerbeck.
3. *Expertenaussage*
Welche?
4. Da das Suchgebiet *nahezu komplett von Wald umgeben* ist, fragen wir uns, wie kommen die Schwerlaste zur Errichtung der Anlagen zur Baustelle? Das geht unserer Meinung nach nur, indem die bestehenden Waldgebiete teilweise abgeholzt werden müssen. Windenergie kontra Ökologie!
5. *Die Akzeptanz der Anwohner ist hoch*
In der Begründung fehlen Anwohner. Nach unserem Kenntnisstand gehören zu diesem Gebiet 13 Anwohner und nicht 11. Davon haben 7 ihre Zustimmung schriftlich gegeben. Die anderen 6 haben sich dagegen ausgesprochen! Außerdem wohnt der Anwohner Oberberghaus (nicht Overberghaus) nicht wie in der Begründung dargestellt, in Rosendahl, sondern in Laer. Die Kreise um die einzelnen Anwohner auf der Karte sind ungenau (siehe Anlage).

Das wirft folgende Fragen auf:
Warum diese Ungenauigkeiten und Halbwahrheiten?

Ist 7:6 eine hohe Akzeptanz? Nach unserer Meinung nicht.
Wer bestimmt, wer Anwohner ist? Von den Betreibern wurde uns auf Nachfrage geantwortet: „Das bestimmen wir (die Betreiber)“.
6. *Das Suchgebiet liegt fern ab der städtischen Zentren.*
Aber den Menschen, die im Außenbereich wohnen, kann man es zumuten?
7. *sehr gut erschließen*
Es existiert nur ein Sackgassenfeldweg, der auf keinen Fall das ganze Windfeld erschließt. Der größte Teil, der notwendigen Zuwege muss neu angelegt werden. Das Windfeld ist umgeben von Wald (Abholzung).

8. *echter Bürgerwindpark*

Nach unserer Meinung ist das hier kein echter Bürgerwindpark. Hier wird ein Wort missbraucht. Es ist höchstens ein 7-Bürgerwindpark (fünf Betreiber und zwei Grundstückseigentümer). Hier haben sich fünf Betreiber zusammengeschlossen und wollen alles bestimmen. Auch die Geschäftsführer stehen schon fest. Wo ist hier eine wirkliche Einflussnahme der Bürger möglich? Wir sehen sie nicht. In einem echten Bürgerwindpark müssen alle Anwohner einbezogen werden.

9. *20% der auszuschüttenden Pacht unter den Anwohnern aufgeteilt*

Hier wird mit einer Prozentzahl eine hohe Zahlung suggeriert. Schönfärberei!

Es stellt sich die Frage: 20% wovon?

Die gesamt auszuschüttende Pacht soll 4% betragen. Davon sollen die Anwohner 20% erhalten. Auf's Ganze bezogen ist der Anteil aller Anwohner dann in Wirklichkeit 0,8% (siehe Anlage).

Außerdem wird auch nicht näher erläutert, wie viel und ob der Einzelne überhaupt etwas erhält. Zitat eines Betreibers „ Wer im letzten Moment auf den Zug aufspringt, kann doch nicht erwarten, dass er etwas erhält.“

Hier wird ganz bewusst mit der Methode „Druck“ gearbeitet (bloß keine langwierigen Diskussionen und Überlegungen zulassen).

10. *Die Anwohner sollen sich vorrangig am späteren Windpark beteiligen können.*

Wir, die Anwohner, sind in der Überzahl alle 60+ oder junge Familien mit Kindern. Mit einer Beteiligung geht man eine 20-jährige „Windehe“ ein. Wir Anwohner 60+ wären nach den 20 Jahren zwischen 80 und 90 Jahre alt. Beteiligungen in die Windkraft sind grundsätzlich mit einem unternehmerischen Risiko verbunden. Jeder Unternehmer weiß, dass es für Investitionen keine Erfolgsgarantie gibt. Dieser Tatsache sollte sich jeder bewusst sein, bevor er in einen Windpark investiert. Renditen errechnen sich nur über die gesamte Laufzeit. Nach dem Modell Hollich werden am Anfang die errechneten Renditen pro Jahr in einem Pool verwaltet, bis sie 100% der Beteiligung erreicht haben. Erst dann setzt eine Auszahlung ein (in Hollich ist das nach zehn Jahren noch nicht der Fall). Es werden auch immer wieder steuerliche Vorteile bei einer Beteiligung angeführt. Aber auch dieser eventuelle Vorteil kommt in der Regel Rentnern nicht zugute. Eine Beteiligung macht nach unserer Meinung nur für eine bestimmte Personengruppe Sinn. Zu dieser Personengruppe zählen wir uns nicht.

11. *Anwohnervertreter entsenden*

Das Konzept soll über das Hollicher Konzept hinausgehen. Allerdings wird hier verschwiegen, dass die Betreiber in Hollich selber auch Anwohner sind. Bei dem Risauer Projekt ist kein Betreiber Anwohner. Die Entsendung zweier Anwohner hat nur eine Alibifunktion.

12. *eine Nabenhöhe von 130-150 m (...) damit eine Gesamthöhe von ca. 180m*

Bei einer Nabenhöhe von 150m ist der Rotordurchmesser ca. 101m und somit ist die Gesamthöhe keine 180m, sondern es ergibt sich eine Gesamthöhe um die 200m. Zum Vergleich der Billerbecker Dom ist 100m hoch.

13. *Anlagen nur mit 12U/min*

Der Rotor dreht je nach Wind nicht immer gleich, also bei großen Anlagen etwa 12 - 18 U/min

14. *Wertschöpfung....Anwohner*

Wir sehen keine Wertschöpfung der Anwohner, sondern eine Wertminderung.

Der Bau von Windkraftanlagen führt in Nachbarschaften, Dörfern und Gemeinden zu Unfrieden, weil Anwohner unter etwas zu leiden haben, das nur wenigen Leuten finanzielle Vorteile bringt. Eine Stärkung der Gemeinschaft können wir bei diesem Projekt nicht erkennen.

Windenergieanlagen beeinträchtigen nachhaltig das Landschaftsbild durch ihre Größe, die Rotorbewegung und die nächtliche Befeuerung. Lichtreflexionen und Lärm beeinträchtigen die unmittelbaren Anwohner. Für dieses Gebiet sind 4-6 Anlagen in einer Höhe bis zu 200m geplant. Derartig große Anlagen gibt es zur Zeit noch nicht in unserer Region.

Der Erholungswert einer Region sinkt durch Windenergieanlagen.

Es entsteht ein Wertverlust für Immobilien in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen. Für uns Anwohner ist die Immobilie Teil der Altersvorsorge.

Eine finanzielle Beteiligung von Anwohnern 60+ wäre äußerst spekulativ.

Es besteht eine Unfallgefahr durch Eiswurf auf nahe gelegenen Wegen.

Brände in Windenergieanlagen können sich auf die Umgebung ausweiten. Keine Feuerwehreinheit ist so hoch, um ein Feuer zu löschen und das in einer Umgebung von Hochwald.

Fazit:

Nach dieser Betrachtung der Begründung der Windenergieentwicklungsgesellschaft Höpinger-Risauer Berg GbR stellen wir fest, dass sie viele Ungenauigkeiten und Halbwahrheiten enthält. Das Projekt umfasst einen zweistelligen Millionenbetrag. Solch ein Projekt bedarf einer erfahrenen und seriösen Projektplanung. Diese können wir hier nicht erkennen.

Wir als Anwohner des Risauer Bergs sind immer noch der Meinung, dass die Ausweisung einer Windvorrangzone auf dem Risauer Berg den Landschaftsschutz dieses Gebietes einfach beiseite schieben würde.

Der Landschaftsraum „Risauer Berg“ in seiner besonderen Eigenart und außergewöhnlichen Schönheit sowie der hohe Erholungswert dieses Gebietes gehört unbedingt zu den schutzwürdigen Bereichen und sollte in dieser Form erhalten bleiben. Der Risauer Berg ist unseres Erachtens für eine Errichtung von Windkraftanlagen nicht geeignet. Es sollte in NRW zuerst nach Gebieten gesucht werden, die sowieso schon (technisch) vorbelastet sind, um somit besonders schöne Landschaftsräume zu schützen. Deshalb fordern wir den Rat der Stadt Billerbeck auf, den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer Windvorrangzone auf dem Risauer Berg abzulehnen.

Anwohner des Windvorranggebietes Bereich Risauer Berg

Wir sind gegen die Entwicklung eines Windvorranggebietes im Bereich Risauer Berg in Billerbeck

November 2011

Name	Vorname	Straße	Stadt	Unterschrift
Robert	Alors	Esking 39	Billerbeck	<i>[Handwritten Signature]</i>
Robert	Marie-Therese	Esking 39	Billerbeck	<i>[Handwritten Signature]</i>
Himmann	Franz	Esking 41	Billerbeck	<i>[Handwritten Signature]</i>
Lendersmann	Franz	Darfelder SW 68	Laer	<i>[Handwritten Signature]</i>
Lendersmann	Marina	Darfelder SW 69	Laer	<i>[Handwritten Signature]</i>
Lüll	Bernhard	Esking 40	Billerbeck	<i>[Handwritten Signature]</i>
Lüll	Flurvie	Esking 40	Billerbeck	<i>[Handwritten Signature]</i>
Himmemann	Christine	Welzen 42	Laer	<i>[Handwritten Signature]</i>
Himmemann	Conrad	Welzen 42	Laer	<i>[Handwritten Signature]</i>
Himmemann	Steffie	Welzen 42	Laer	St. Himmemann
Himmemann	Philipp	Welzen 42	Laer	i.A. St. Himmemann
Schulz	Claudia	Welzen 40	Laer	<i>[Handwritten Signature]</i>
Horbach	Matthias	"	"	i.A. <i>[Handwritten Signature]</i>
Lüll	Christian	Esking 40	Billerbeck	<i>[Handwritten Signature]</i>

Anwohner

M, N



Anwohner Rosendahl

~~A: Oberbergshaus~~

B: Runtle

C: Bestert

Anwohner Ellerbeck

D: Adass

E: Dapper

F: Niehues

G: Froning

H: Artmann

I: Lülff

J: Robert, Alois

Anwohner Laer

K: Hinermann

A: Oberbergshaus

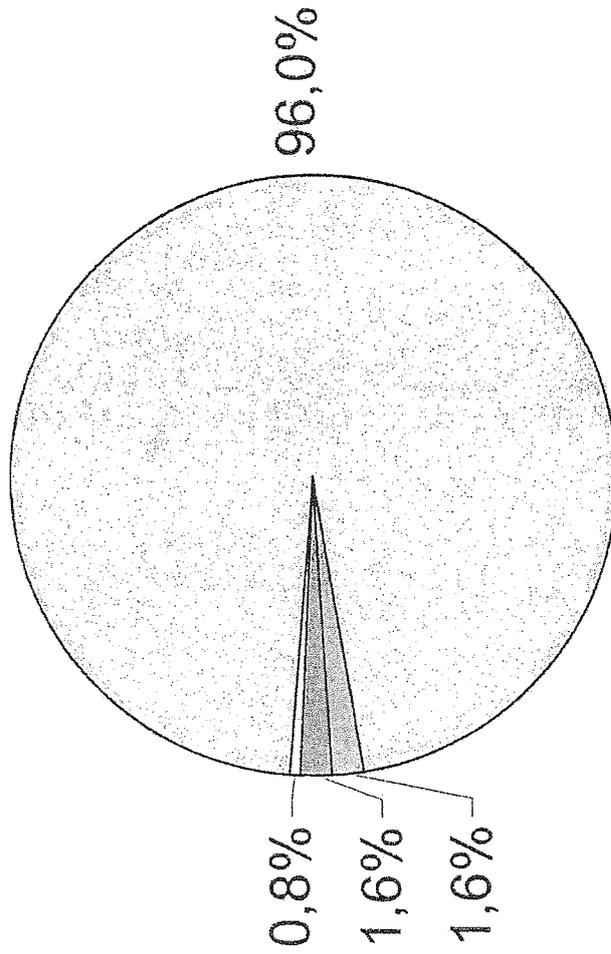
L: Schulz

M: Lendetmann

N: Landhotel "Waldschlößchen"

Aufteilung der Standortpachten.

4% (1,6+1,6+0,8) sollen auf die Pacht entfallen. Davon sollen die Anwohner 20% erhalten. Das sind auf das Ganze gerechnet 0,8%.



- Fläche Standort, Zuwege
- Fläche übrige
- Anwohner
- Gesellschafter, Kapitaldienst, Arbeit, Wartung, Gewerbesteuer, etc.

02. April 2013
Anwohner Höpinger-Risauer Berg

Stellungnahme zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

1. Historie

Die Windenergieentwicklungsgesellschaft Höpinger-Risauer Berg GbR hat am 23.12.2011 einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer Windvorrangzone bei der Stadt Billerbeck und bei der Gemeinde Rosendahl gestellt (siehe Anhang Karte).

Hierbei geht es um einen interkommunalen Windpark. Dieser Antrag wurde bei der Stadt Billerbeck bislang nicht zurückgenommen.

Am 09.01.2013 wurde von der gleichen Windenergieentwicklungsgesellschaft Höpinger-Risauer Berg GbR bei der Gemeinde Rosendahl ein neuer Antrag gestellt. Dieser beinhaltet jetzt nur noch das Gebiet auf Rosendahler Seite. Es wird in diesem Antrag auch nicht erwähnt, dass in Billerbeck weiterhin ein Antrag über einen interkommunalen Windpark für das Gebiet auf Rosendahler Seite und auf Billerbecker Seite vorliegt.

Es kann doch nicht sein, dass ein Windpark, der unter diesem interkommunalen Aspekt steht, von der Gemeinde Rosendahl nur einseitig bis zur Gemeindegrenze gesehen, bearbeitet und kommuniziert wird.

Wir leben in einer globalen Welt. Alles scheint miteinander vernetzt zu sein. Nur bei der Windkraft schaut jede Gemeinde und jeder Bürgermeister auf seine eigenen Interessen? Und die enden an der Gemeindegrenze?

2. Im Regionalplan ist dieses Gebiet sowohl auf Billerbecker wie auch auf Rosendahler Gebiet als Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ausgewiesen. Es handelt sich um einen Ausläufer der Kammlage der Baumberge mit einem großen zusammenhängenden Hochwaldgebiet (besonders wertvolles Waldgebiet), das als bevorzugtes Erholungsgebiet von vielen Bürgern aus den Gemeinden Billerbeck, Laer und Rosendahl wertgeschätzt wird. Der Windpark würde von Hochwald umgeben sein. Das Errichten des Windparks mit Windkraftanlagen von 180m Höhe und mehr würde den Landschaftsraum und den Erholungswert dieses Gebietes vollkommen und unwiederbringlich zerstören.

Auch die negativen Auswirkungen für die Flora und Fauna sind nicht absehbar. Der Landschaftsraum „Höpinger-Risauer Berg“ in seiner besonderen Eigenart und Schönheit sowie der hohe Erholungswert dieses Bereiches gehört unbedingt zu den schutzwürdigen Bereichen und muss in dieser Form erhalten bleiben.

Dieser Eingriff ist unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten nicht akzeptabel, weil landschaftsprägende Elemente ihre Dominanz verlieren (man beachte die geplante Höhe der Anlagen) (siehe §35 Absatz 3 Nr.5 BauGB).

Laut Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 des Landes NRW sollen neben den Aspekten der Raumverträglichkeit auch die Nähe zu Leitungen und Einspeisepunkten in das öffentliche Stromnetz und die Anschlussmöglichkeit an die vorhandene Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt werden, bzw. sollen laut Windenergie-Erlass neue Windparks möglichst an Infrastrukturtrassen liegen.

Auszug aus dem Windenergie-Erlass vom 11.07.2011:

Im Rahmen der Erarbeitung des Gesamtkonzepts sollen auch die Möglichkeiten untersucht werden, Windenergieanlagen an Standorten zu konzentrieren, an denen sie nicht oder nur zu

geringfügig zusätzlichen Belastungen, insbesondere im Hinblick auf Lärm, führen. Dieser Ansatz kann z.B. entlang von Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Hauptschienenwege, Hochspannungsfreileitungen) zum Tragen kommen, da von Infrastrukturtrassen und Windenergieanlagen vergleichbare oder ähnliche Umweltauswirkungen ausgehen.

Diese können sich so überlagern, dass die zusätzlichen Belastungen durch neue Windenergieanlagen in Trassenkorridoren kaum wahrnehmbar sind. Auf diese Weise können bisher wenig belastete "ruhige" Räume vor der Inanspruchnahme für die Windenergienutzung geschützt werden und gleichzeitig die Windenergienutzung weiter ausgebaut werden.

Diese Voraussetzungen sind im Gebiet „Höpinger-Risauer Berg“ nicht gegeben. Die Nähe zu Leitungen, Einspeisepunkten und Anschlussmöglichkeiten ist bislang nicht gegeben. Nicht nur die Windkraftanlagen selber, sondern auch die erforderlichen neu gebauten Zuwege würden große landwirtschaftliche Flächen versiegeln.

Wir sind der Meinung, dass es für die Errichtung von Windkraftanlagen wesentlich besser geeignete Standorte gibt. Zuallererst sollte nach derartigen schon vorbelasteten Standorten gesucht werden.

3. Bürgerwindpark

In Punkt 1.4 des Windenergie-Erlasses vom 11.07.2011 des Landes NRW steht zu dem Thema Bürgerwindpark:

Bürgerwindparks sind Windfarmen, an denen sich die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger konzeptionell und finanziell beteiligen können.

Es ist hiernach nicht nur eine finanzielle Beteiligung der Bürger, sondern auch eine konzeptionelle vorgesehen. Die sehen wir hier nur sehr eingeschränkt.

Auch die Gemeinde Rosendahl betont ausschließlich einen Bürgerwindpark zu unterstützen.

Was ist ein Bürgerwindpark?

Reicht es aus, wenn

1. sieben Bürger der Gemeinde Billerbeck und Rosendahl Betreiber dieses Windparks sind, die GBR ihren Sitz in Rosendahl hat und
2. Bürger die Möglichkeit haben sich finanziell zu beteiligen?

Aber darüber hinaus existiert keine konzeptionelle und organisatorische Beteiligung von Bürgern an diesem Windpark. Die Bürger der Nachbargemeinden werden nicht einmal informiert. Nach unserer Meinung muss den Bürgern und insbesondere den Anwohnern (auch der Nachbargemeinden) bei einem Bürgerwindpark mehr Gestaltungs- und Mitspracherecht geboten werden.

4. Das Naherholungsgebiet Strüßberhoek der Gemeinde Laer grenzt direkt an dem geplanten Windpark Höpinger-Risauer Berg. Nach dem Beschluss der Gemeinde Laer vom 10.10.2012 wird an den angestrebten Ausbau der Windenergienutzung unter anderem folgende grundsätzliche Bedingung/ Voraussetzung geknüpft:

Nicht in Landschaftsschutzgebieten

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Auch die Stadt Billerbeck sieht die Fläche Höpinger-Risauer Berg als Standort für einen Windpark für nicht geeignet an.

Hier ein Auszug aus der Sitzungsvorlage für den Bezirksausschuss

Datum: 15.03.2012

für den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss

Datum: 22.03.2012

Wie bereits ausgeführt worden ist, wurden neben der technischen Eignung von Flächen auch bestehende Restriktionen im landschaftsökologischen Fachbeitrag zusammengefasst. Die vorgeschlagene Fläche (Anmerkung: Höpinger-Risauer Berg) stellt sich dabei im Wesentlichen als Restriktionszone I (Flächen mit vielen Restriktionen) dar. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Baumberge. Zudem ist die landschaftsästhetische Empfindlichkeit im landschaftsökologischen Fachbeitrag als hoch eingestuft worden. Die auf Rosendahler Seite angrenzende Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Darfeld. Die Ausweisung erfolgte auch wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Das o. g. Gutachten empfiehlt der Stadt Billerbeck nur eine Auswahl von Flächen, welche im Restriktionsbereich II (Flächen mit wenigen Restriktionen) liegen.

Fazit:

Abschließend möchten wir zum Ausdruck bringen, dass die Vorgehensweise der Billerbecker Betreiber und der Gemeinde Rosendahl nach unserer Meinung weder eine offene und aufrichtige Kommunikation darstellt noch die notwendigen ökologischen Gesichtspunkte berücksichtigt. Es werden Tatsachen der Öffentlichkeit und den Behörden verschwiegen. Nirgendwo kommt zum Ausdruck, dass der Windpark über die kommunalen Grenze der Gemeinde Rosendahl weit hinausgehen soll. Somit werden der Rat der Stadt Billerbeck, der Rat der Gemeinde Laer und alle betroffenen Anwohner übergangen!

Da in unserer dichtbesiedelten Region nur noch wenige derartige ruhige und schöne Landschaftsräume existieren, liegt es uns am Herzen die natürliche Vielfalt des Landschaftsraumes „Höpinger-Risauer Berg“ mit seiner reichhaltigen Tier- und Pflanzenwelt, dem großen zusammenhängenden Hochwaldgebiet und als bevorzugtes Erholungsgebiet in seiner derzeitigen Schönheit zu erhalten. An dieser Stelle ist ein Windpark nicht zu akzeptieren.

Anwohner Höpinger-Risauer Berg

Anhang

Unterschriftenliste

Karte

02.04.2013

Anwohner Risauer Berg

Unterschriftenliste zu dem Schreiben vom 02.04.2013

Name	Straße	Stadt/ Gemeinde	Unterschrift
Robert A.	Esking 39	Billerbeck	
Robert A. - El.	Esking 39	Billerbeck	
Robert A.	Esking 41	Billerbeck	
Lülf	Esking 40	Billerbeck	
Lülf H.	Esking 40	Billerbeck	
Waldschlägerin Laer	Dorfelder Str 69	Laer	
Lohmann, Franz	Dorfelder Str 69	Laer	
Himmemann	Welzen 42	Laer	
Himmemann, Ch.	Welzen 42	Laer	
Morbach, M.	Welzen 40	Laer	
Schulz, C.	Welzen 40	Laer	
Hessmann	Esking 37	Billerbeck	
G. Hessmann	Esking 37	Billerbeck	
Bunte Karl	Höpingen 21	Rosendahl	
M. Bunte	Höpingen 21	Rosendahl	

36. Sammeleingabe mit 15 Unterschriften der Anwohner Höpinger-Risauer Berg, Schreiben vom 02.04.2013

Anmerkung: diese Stellungnahme hatte einen Vorläufer mit Eingang vom 21.11.2011, zu diesem Zeitpunkt richtete sich die weitgehend gleichlautende Stellungnahme insbesondere gegen die auf Billerbecker Seite liegende Teilfläche am Risauer Berg. Dies gilt auch für ein an den Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl gerichtetes Schreiben vom 13.02.2012. Auch hier richten die Einwender sich gegen den Bereich Risauer Berg in Billerbeck und beziehen sich auf eine Veröffentlichung der dortigen Betreibergesellschaft, die nicht Gegenstand dieses Flächennutzungsplan-Verfahrens ist.

Stellungnahme in Stichworten: Nicht Berücksichtigung der interkommunalen Ausdehnung bis in das Stadtgebiet Billerbeck; Zerstörung eines landschaftlich hochwertigen Erholungsgebietes ohne Vorbelastung; kein ausreichendes Bürgerwindpark-Konzept; Nicht Berücksichtigung der negativen Einschätzungen der Nachbargemeinden Laer und Billerbeck

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Die Einwender verkennen, dass eine interkommunale Abstimmung zwangsläufig Teil des Bauleitplanverfahrens ist. Die Nachbarkommunen sind selbstverständlich um Stellungnahme gebeten worden. Die Gemeinde Rosendahl, die Gemeinde Laer und die Stadt Billerbeck haben für ihre Gebiete flächendeckende, schlüssige städtebauliche Gesamtkonzepte zur Ermittlung von Konzentrationszonen erarbeitet. Es liegt allein in der Hoheit der jeweiligen Ratsvertretungen, wie mit den Ergebnissen umzugehen ist. Es steht der Gemeinde Rosendahl nicht zu, die im Vergleich zur Beschlussfassung der Gemeinde Rosendahl deutlich restriktivere Haltung der Gremien in Laer und Billerbeck zu kommentieren. Es wäre gegenüber den Rosendahler Unternehmen, die einen Windpark entwickeln wollen, allerdings auch nicht zu verantworten, politische Entscheidungen des Rates der Gemeinde Rosendahl auszusetzen, weil die Ratsvertretungen in den Nachbargemeinden

meinden negative oder keine Entscheidungen treffen. Daher ist es für die Darstellung einer Konzentrationszone im Bereich Höpinger Berg nicht entscheidend, ob es eine Fortsetzung auf dem Riesauer Berg gibt oder nicht. Wenn die Planung auf Rosendahler Seite erfolgreich durchgeführt wird, ist der Standort Riesauer Berg natürlich aufgrund der dann bestehenden Vorprägung des Raumes anders zu beurteilen.

Die Gemeinde Rosendahl hat ihre Planungen immer offen kommuniziert. Es kann nicht die Rede davon sein, dass irgendwelche Tatsachen verschwiegen worden seien. Dieser Vorwurf wird nachdrücklich zurückgewiesen. Die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Nachbarkommunen und aller betroffenen Bürger kennt keine kommunalen Grenzen und wurde von der Gemeinde Rosendahl ordnungsgemäß durchgeführt.

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen **Veränderung der Landschaft** verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung werden in Zukunft Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild prägen. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden (vgl. Präambel). Schließlich ist unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die Betreiber Ausgleich schaffen müssen. In den letzten Jahren errechnete sich nach dem landeseinheitlichen Bewertungsverfahren für

„mastartige Eingriffe“ (nach Nohl) ein durchschnittliches Ausgleichserfordernis von 1,5 bis 2,0 ha, die entsprechend aufzuwerten sind.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Rosendahl hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB, grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Die Tatsache, dass wesentliche Teile des Gemeindegebietes Rosendahl und auch der Bereich Höpinger Berg durch ein Landschaftsschutzgebiet überlagert werden, ist für die Darstellung einer Konzentrationszone nicht grundsätzlich hinderlich. Hierzu hat es zwischenzeitlich einen intensiven Austausch mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld gegeben. Nach dem Windenergieerlass NRW (2011) sind Landschaftsschutzgebiete keine Tabubereiche. Aufgrund der flächenhaften Ausdehnung wäre eine Energiewende unter dieser Annahme auch nicht umsetzbar. Die Formulierung des Windenergieerlasses im Wortlaut:

„Das regelmäßige Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten gilt grundsätzlich auch für Windenergieanlagen, es sei denn, es sind innerhalb von Flächen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt worden. Eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in Landschaftsschutzgebieten kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist.“

Da die Landschaftspläne noch keine Ausnahmetatbestände für Windenergie enthalten, war zu prüfen, ob hochwertige Funktionen für den Naturschutz vorliegen. Dies ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall. Darüber hinaus wird derzeit geprüft, ob die zweifellos vorhandene Funktion für die landschaftsorientierte Erholung durch umfassende Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden kann.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spazierengehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben.

Selbstverständlich ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Bereichen mit einer hohen Vorbelastung vorrangig anzustreben. Das Gemeindegebiet Rosendahl ist allerdings nur in geringem Maße durch derartige Vorbelastungen geprägt. Die Darstellung einer Konzentrationszone im Randbereich der A 31 zeigt einerseits, dass hier die wenigen vorbelasteten Flächen genutzt werden soll, andererseits sind aber auch hier Bedenken vorgebracht worden, die abzuwägen sind.

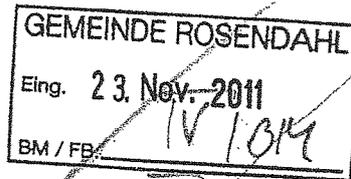
Die Gemeinde Rosendahl hat erfolgreich darauf hingewirkt, dass die Entwicklung weiterer Windparks in der Gemeinde in der Trägerschaft Rosendahler Bürger liegt. Dies ist im Sinne eines **Bürgerwindpark-Konzeptes** bereits ein großer Erfolg. Eine darüber hinaus gehende Beteiligung der Bürger der Gemeinde ist zweifellos wünschenswert und wird nach Kenntnis der Gemeinde auch durch alle Investoren-Gruppen angestrebt. Der Begriff des Bürgerwindparks ist bislang nicht abschließend definiert worden und bedauerlicherweise hat der Gesetzgeber es auch versäumt, den Gemeinden planungsrechtliche Instrumente an die Hand zu geben, Bürgerwindparkkonzepte als zwingende Voraussetzung für die Planung von Windparks zu fordern. Durch die Intensivierung der Bürgerbeteiligung und die Möglichkeit für die Betreiber, ihre Konzepte der Bürgerschaft zu präsentieren (was keinerlei rechtlichen Bezug zum laufenden Flächennutzungsplanverfahren hat!) hat die Gemeinde Rosendahl aber auf den vielfach geäußerten Wunsch der Information und Beteiligung reagiert.

Markus Suthoff

Bleck 18

48720 Rosendahl

An den
Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl
Hauptstr. 30
48720 Rosendahl



Rosendahl, d. 21.11.2011

Betr.: Neue Ausweisung von Flächen im Gemeindegebiet
zur Windenergienutzung-Auswertung Planungsbüro
Wolters-Bürgerwindpark

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bezüglich der Auswertung durch das Planungsbüro sind nicht alle Kriterien berücksichtigt worden, z.B. Schlagschattenwurf. Wie ich aus ersten Gesprächen mit Anliegern solcher neuen Gebiete und aus eigener Erfahrung, ich wohne zwischen zwei bestehenden Windenergievorranggebieten und einer Einzelanlage ca. 700m entfernt, weiß ich um die Auswirkung von Schlagschattenwurf und Geräusentwicklung. Deshalb sollte die Ausweisung der ca. 52 ha großen Fläche, vom sogenannten Hasenbusch nach Süd-Südwest verlaufend, nochmals überprüft werden. Eine mögliche WEA genau im Süden unseres Hauses oder unseres Nachbarn in nur 500m Abstand hätte die negativen Folgen des Schlagschattens: Abschaltungsperioden, Nachbarschaftsärger, Schlechtere Energiebilanz

Wir haben diese Erfahrungen schon alle im Gemeindegebiet gemacht und möchten dieses zukünftig vermeiden, deshalb meine Bitte an Sie: alles nochmals prüfen. Von welchen Höhen der WEA's geht man aus und welche möglichen Anzahlen, entsteht jetzt ein Windpark wie in Schöppingen. Für ein Gespräch stehe ich jederzeit bereit.

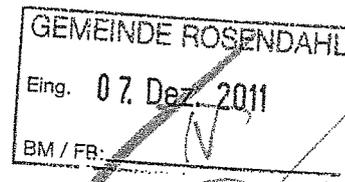
Hochachtungsvoll

Markus Suthoff

Bleck 18

48720 Rosendahl

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Rosendahl
Hauptstr. 30
48720 Rosendahl



Betr.: zusätzliche Windkraftanlagen
im Gemeindegebiet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

leider habe ich noch keine Antwort auf mein erstes Schreiben von Ihnen bekommen, so hoffe ich doch, daß Sie meine Bedenken überprüfen werden. Ich hoffe auch, daß Sie sich über die zu erwartenden Stromkostensteigerungen Gedanken machen, die mit dem weiteren Ausbau von Windkraftanlagen zusammenhängen, (Gemeindestrom und Belastungen der Privathaushalte durch Ausbau der Stromversorgungsnetze). Bedenken und öffentliche Ablehnung durchs Kartellamt bezüglich der Vergütungsfestschreibung für regenerative Energie sollte Ihnen ebenfalls unterstützungswürdig erscheinen, um einem weiteren Ausbau dieser Energiealternativen entgegenzuwirken. Zumindest muß man alle Bürger der Gemeinde darauf hinweisen, daß sich hier eine Kostenspirale entwickelt, die von vielen später nicht mehr getragen werden kann. Politische Schnellschüsse, die nur einer Emotionslage geschuldet sind, können wir uns nicht leisten.

Rosendahl, d. 4.12.2011

Mit freundlichen Grüßen

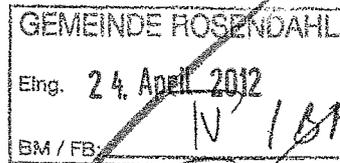
A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Suthoff".

Markus Suthoff

Bleck 18

48720 Rosendahl

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Rosendahl
Hauptstr. 30
48720 Rosendahl



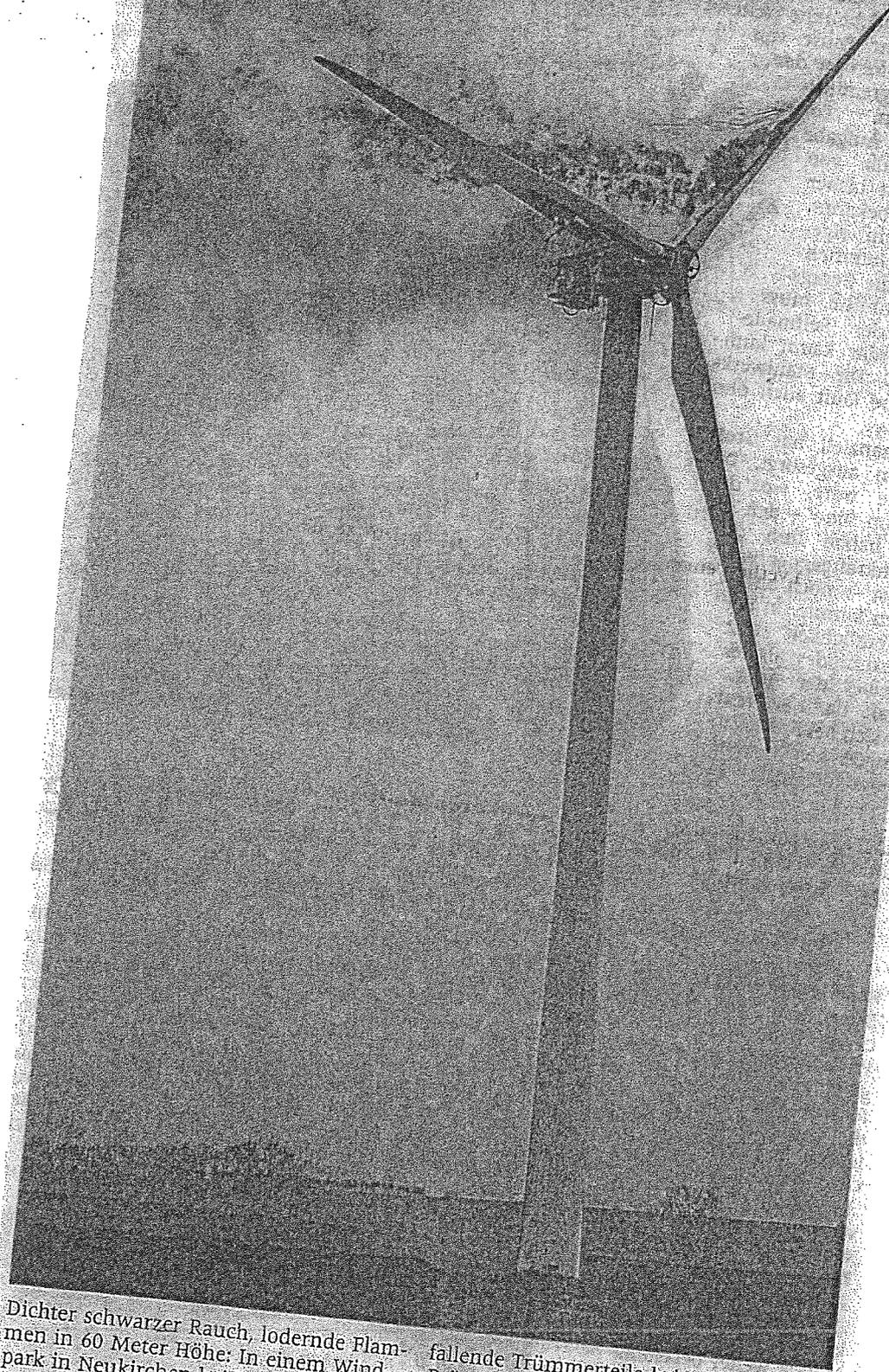
Btr.: Gefahrenpotential WKA

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

sicherlich haben auch Sie den Bericht vom Brand einer Windkraftanlage in Neukirchen bei Heiligenhafen in der AZ-Ausgabe vom 20.4.2012 gelesen. Falls nicht, so habe ich Ihnen den Artikel beigelegt. Es ist nicht der erste Fall einer brennenden Windkraftanlage und aus dem Artikel geht hervor, daß die Feuerwehr nicht in der Lage ist, solche Brände zu bekämpfen und nur darauf achten kann, daß keine weiteren Brände durch herabfallende Teile ausgelöst werden. Zu dieser Jahreszeit mag das alles noch gut möglich sein, wie sieht es aber im Hochsommer bei entsprechend trockener Witterung aus? Diese Anlagen, wie auch die auf unserem Gemeindegebiet stehen mitten in Getreidefeldern und an Waldrändern, bei entsprechenden Windverhältnissen könnten dann sehr schnell Flächenbrände entstehen. Im letzten Jahr hatten wir schon einmal extreme Trockenheit, fast 3 Monate keine Regen, die Wälder und Heckenstreifen extrem brandgefährdet und dann weist man zusätzliche Flächen für diese Anlagen aus, ohne ein solches Gefahrenpotential zu berücksichtigen. Gewerblich genutzte Anlagen von denen eine Brandgefahr ausgeht, müssen brandschutztechnisch ausgestattet sein, Windkraftanlagen sind da ausgeschlossen? Ich bitte Sie, diese Fragen zu stellen, wenn es zu einer Befürwortung weiterer Windkraftanlagen auf Gemeindegebiet kommt.

Rosendahl, den 22.4.2012

Ein unlöschbarer Brand



Dichter schwarzer Rauch, lodernde Flammen in 60 Meter Höhe: In einem Windpark in Neukirchen bei Heiligenhafen ist gestern eine Windkraftanlage komplett ausgebrannt. „Wir konnten nicht mehr tun, als die Anlage komplett ausbrennen zu lassen und aufzupassen, dass herab-

fallende Trümmerteile keine weiteren Brände auslösen“, sagte ein Feuerwehrsprecher. Die Ursache ist unklar. Möglicherweise sei ein Bauteil heiß gelaufen. Anwohner wurden aufgefordert, wegen der starken Rauchentwicklung Fenster und Türen geschlossen zu halten. Foto: dpa

Markus Suthoff

Bleck 18

48720 Rosendahl

An den Bürgermeister
der Gemeinde Rosendahl
Hauptstr. 30
48720 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 16. Juli 2012
BM / FB: <i>TV/BA</i>

Rosendahl, d. 13.7.2012

Betr.: Diskrepanz bei erneuerbaren Energien

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aus den mitgeschickten Zeitungsartikeln, deren Art und Inhalte sich in den letzten Tagen und Wochen immer mehr häufen, geht deutlich ein zunehmender Diskussionsbedarf bezüglich der erneuerbaren Energien hervor. Mein Vorschlag an Sie: Schaffen Sie öffentliche Gesprächsrunden, in denen Befürworter und Anwohner ihre Bedenken vortragen können und planungsrechtliche Fragen schon frühzeitig diskutiert werden können.

Aus meinem nachbarschaftlichen Umfeld sind mir Planungen und Aktivitäten bekannt, die der Errichtung zusätzlicher WKA's dienen, denen aber nicht alle Anwohner zustimmen. In anderen Gemeinden werden Abstände gefordert, die dem Dreifachen der Gesamthöhe einer Anlage entsprechen. Falls neue Anlagen beantragt werden, deren Höhe der bestehenden Anlagen übertrifft, wäre hier eine neue Abstandsregelung notwendig.

Zusätzlich weise ich nochmals auf die Schutzwürdigkeit von Tierarten die auf der Roten Liste stehen wie Milan, Kornweihe, Kiebitz und Feldlerche hin. Alle Arten sowie Zugvögel wie Kraniche würden von diesen Baumaßnahmen betroffen. Diese Tiere leben noch hier.

Ich würde mich freuen, wenn Sie meinen Vorschlag aufnehmen, bevor im Planungsausschuß für weitere Windflächen abgestimmt wird.

Mit freundlichem Gruß

Markus Suthoff

A2 4.7.2012

Windparks: Interessen von Anliegern berücksichtigen

COESFELD (vth). Das Thema Windkraft beschäftigt den Rat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause am Donnerstag (5. 7.). Es geht noch einmal um die Bürgerwindparks und die dazugehörigen Zonen, in denen sie grundsätzlich entstehen könnten. Die CDU teilte gestern mit, dass sie eine Überprüfung der Folgen der von Goxeler Bürgern gewünschten dreifachen Abstände zu Wohngebäuden von Windkraftanlagen beantragen will. Gleiches soll für die anderen in Aussicht genommenen Gebiete in der Stadt gelten. „Sowohl die Anwohner wie auch die Investoren benötigen Klarheit und Sicherheit“, so die CDU. In ihrer jüngsten Fraktionssitzung habe sich die CDU zur Energiewende und zur Windkraft erneut

bekannt. Dabei müssten aber sowohl die Interessen der Umwelt, der Grundstückseigentümer, der Investoren, aber auch der Anwohner berücksichtigt werden, so die CDU. Wie berichtet, hatte der Planungsausschuss bereits für acht mögliche Zonen („Suchräume“) gestimmt, die nun von den Investorengemeinschaften weiter untersucht werden müssen, inwieweit sie tatsächlich für Windparks geeignet sind. Gegenwind gab es aber aus Goxel. Die Anwohner fordern, dass die Stadt deutlich einen dreifachen Mindestabstand zur Wohnbebauung festlegt. Sie sehen diese Forderung auch durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Die Ratssitzung (öffentlich) beginnt um 18 Uhr im Rathaus.

Widerstand gegen Bürgerwindpark

Anwohner aus Goxel fordern größeren Abstand zur Anlage / Gebiet nicht geeignet?

Von Viola ter Horst

COESFELD. Gegen einen möglichen Bürgerwindpark in Goxel gibt es Widerstand. 94 Anwohner wenden sich mit einer Eingabe an den Rat. Dieser soll als Abstand zu Wohnbebauungen mindestens das Dreifache der Höhe einer Windanlage festlegen. „In der Konsequenz ist fraglich, ob sich das vorgesehene Gebiet Klye/Goxel überhaupt für Windparks mit den Anlagen nach heutigem Maßstab eignet“, sagt Alois Bosmann von den Anwohnern.

In den bisherigen Überlegungen der Stadt und des Planungsbüros Wolters Partner werde von geringeren Abständen ausgegangen.

„Heutige Anlagen sind aber nicht mehr 130 Meter hoch, sondern 200 Meter“, so Bosmann – und veranschaulicht: „Das ist noch einiges höher als der Kölner Dom mit seinen knapp 160 Metern.“

Die Anwohner verweisen auf ein Urteil vom Oberverwaltungsgericht Münster, aus dem hervorgeht, dass zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe als Abstand eingehalten werden sollte. „Es sollte vorher überlegt werden, was möglich ist. Nicht hinterher. Es nutzt keinem etwas, wenn sich später herausstellt, dass die Anlagen anfechtbar sind“, so Bosmann. Der Rat sollte hier ge-

nau überlegen, ob er der Empfehlung des Planungsausschusses folgt. Bei einer Festlegung der Stadt auf einen dreifachen Mindestabstand zu Wohnbebauungen hätten die möglichen Investoren eine größere Planungssicherheit.

Weiterhin fordern die Anwohner, dass sie keinerlei weiterer Beschallung durch den Betrieb von Windkraftanlagen ausgesetzt werden. Auch diesen Punkt soll der Rat berücksichtigen.

Bosmann macht deutlich, dass die Anwohner nicht gegen Windkraft seien. Es sei aber fraglich, ob sich das vorgesehene Gebiet in Goxel eigne. „Hier ist eine recht starke Bebauung“, verdeutlicht Bosmann. Dabei sei

noch nicht einmal das eigentliche Wohnviertel Goxel gemeint. Die Anwohner dort seien nicht unmittelbar betroffen und hätten auch nicht unterschrieben. Aber auch ohne Wohngebiet seien immer noch über 100 Anlieger von den Plänen tangiert und bis auf wenige Ausnahmen hätten sich alle der Eingabe angeschlossen.

Die Initiative weist darauf hin, dass andere Kommunen im Kreis Coesfeld bei der Planung von Bürgerwindparks von vornherein einen dreifachen Abstand zu Wohnbebauungen einplanen, so die Stadt Olfen.

Die Eingabe – bislang die einzige laut Stadt – soll am 5. 7. in der Ratssitzung diskutiert werden.

„Industrie braucht langfristige Verlässlichkeit“

AR 3.7.2012

Datteln. Ungeliebte Grundlage der Wirtschaft: Über das Verhältnis der Deutschen zur Industrie hat sich der Direktor des Instituts der deutschen Wirtschaft, Prof. Dr. Michael Hüther, mit unserem Redaktionsmitglied Martin Ellerich unterhalten.

Immer öfter ist vom Wandel zur Dienstleistungsgesellschaft die Rede. Warum brauchen wir dennoch Industrie und Fertigung im Hochlohnland Deutschland?

Hüther: Der Wandel zur Dienstleistungsgesellschaft ist gut und schön. Aber: 19 Prozent der Beschäftigten arbeiten im produzierenden Gewerbe. Sie sorgen dort für 26 Prozent der Wertschöpfung Deutschlands. Und: Immer mehr Industrieunternehmen bieten ihren Kunden nicht nur das Industrieprodukt selbst, sondern ganze Problemlösungspakete an, die zahlreiche Dienstleistungen (zum Beispiel Finan-

IW-Köln-Chef Hüther über Infrastruktur, Image, Energiewende



Michael Hüther

aus nachzuvollziehen, dass die Anwohner eines Flughafens ein anderes Kosten-Nutzen-Verhältnis wahrnehmen als die Fluggäste aus allen Teilen der Republik. Damit wird klar: Es geht darum, in einem offenen Diskurs den anderen mit seinen berechtigten Interessen konstruktiv zu sehen. Und letztendlich muss in demokratischen Prozessen der Diskurs aufgenommen werden und zu Entscheidungen führen – die dann auch von denjenigen zu akzeptieren sind, die sich einen anderen Ausgang gewünscht hätten. Fehlt es an dieser Akzeptanz, so ist jegliches langfristiges Ausstatten der Interessen kaum möglich. Und ein Industrieland braucht genau das: langfristige Verlässlichkeit, ein Verständnis für den breiten Nutzen der Industrie und ein Stehen zu einmal getroffenen Entscheidungen.

Warum wird die Bedeutung der Industrie für Deutschland so unterschätzt?

Hüther: Das mag mit der Konsum- und Medienwelt vieler zu tun haben. Die meisten Industrieprodukte made in Germany – einmal abgesehen von Autos – kaufen wir nicht als Endkunden, wir können sie also kaum mit unseren Sinnen erleben. Und im Fernsehen dienen Industriebetriebe selten als Kulisse – da finden Sie Kliniken, Anwaltsbüros, Polizeiwachen usw., aber keine Fabriken. Wenn letztere einmal auftauchen, dann leider sehr stereotyp, zum Beispiel als Umweltsünder.

dem Atom-Aus hat sich die Bundesregierung ein Mammut-Projekt vorgenommen. Welche Folgen befürchten Sie für die Industrie in Deutschland?

Hüther: Wenn wir die Energiewende nicht vernünftig angehen, planen sie großen Teilen der industriellen Wertschöpfung in Deutschland die Lebensgrundlagen entziehen. Höhere Strompreise sind da nur ein Aspekt. Es geht um Versorgungssicherheit, anders gesagt: um zusätzliche Kraftwerke, um Netze, die die gestiegenen Anforderungen an die Lastverteilung überhaupt bewältigen können. Das wird immer schwieriger, wenn Strom je nach Wetterlage von Solaranlagen und Windkraft produziert wird, nicht aber nach Bedarf. Gerät die Versorgungssicherheit mit Energie in Gefahr, so werden ganze Industrien gezwungen, in andere Länder abzuwandern.

Mit der Energiewende und

Strom wird für viele unbezahlbar

BERLIN (dpa). Steigende Energiekosten bringen immer mehr Verbraucher in die Klemme. „Früher war Energiearmut ein Randphänomen, mittlerweile ist es für viele ein Alltagsproblem geworden“, sagte der Vorstand

der Verbraucherzentrale NRW, Klaus Müller. Nach seinen Worten kämpfen inzwischen zehn bis 15 Prozent der Bevölkerung damit, die Energiekosten zu finanzieren. Laut Versorgern wird 600 000 Haushalten jährlich der

Strom wegen offener Rechnungen abgedreht.

Die Präsidentin des Sozialverbandes VdK, Ulrike Mascher, kritisierte, die Bundesregierung habe „die soziale Dimension der Energiewende nicht im Blick“. Bei nied-

rigen Einkommen schlägt die steigenden Stromkosten „voll durch“. Nach Angaben des Verbraucherportals Top-Tarif haben seit Januar rund 420 Grundversorger ihre Preise um durchschnittlich 3,5 Prozent angehoben.

Diskussion über eine Klimawende

Gelddruckmaschinen für wenige Reiche

Zum Leserbrief „Klimaschutz und Energiewende“ vom 10. 5.

„Die Schritte hin zur Energiewende kommen vorrangig aus der Bürgerschaft, die in Sonnenkraftwerke, Windkraftanlagen, Biomassenanlagen... investieren“, so heißt es im Leserbrief von Erich Prinz von Bündnis 90 / Grüne. Weiß der Leserbriefschreiber eigentlich, was er da sagt? Gemeint ist eine reiche Bürgerschaft, die Einfamilienhäuser oder Fabriken mit Flächen für Solaranlagen, Ländereien für den Bau

von Windkraftanlagen oder Anlegen von Maiswüsten besitzt und durch ihre Investitionen Renditen erhält, die zum Teil im zweistelligen Bereich liegen können. Selbst wenn die Windkraftanlagen abgebremst werden müssen und kein Strom erzeugt wird, wird weiter bezahlt. Bezahlt vor allem von Bürgern, die nicht dieses materielle Polster haben. Durch die ungeheuren Subventionen, die wir alle bezahlen, findet eine permanente Umverteilung von unten nach oben statt. Als Anschlag wären die Subventionen gewiss richtig, aber jetzt sind sie nur noch Gelddruckmaschinen

für wenige Reiche. Wann kommt hier endlich einmal der „Aufschrei der Wutbürger“, wie ein Kommentator der FAZ kürzlich zu diesem Thema fragte?

Warum kommen wohl die „Schritte aus der Bürgerschaft“? Glaubt der Leserbriefschreiber wirklich, dass dieses Klientel den Klimaschutz im Auge hat?

Walter Bednarek
Rosendahl

■ Leserbriefe geben die Meinung der Verfasser wieder, mit der sich die Redaktion nicht immer identifiziert. Diese behält sich Kürzungen vor. Anonyme Zuschriften werden nicht veröffentlicht.

Kartellamt lehnt Öko-Förderung ab

BERLIN (dpa). Das Bundeskartellamt hat die hohen Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien kritisiert und fordert eine raschere Wettbewerbsfähigkeit beim Ökostrom. „Wir können es uns nicht leisten, in einem immer größer werdenden Teil des Strommarktes keinen

Wettbewerb stattfinden zu lassen“, sagte Präsident Andreas Mundt. „Wer sich heute eine Solaranlage aufs Dach schraubt, hat über 20 Jahre garantierte Einnahmen. Wo gibt es denn so etwas noch?“ Die Erneuerbaren Energien müssten in den Markt integriert werden.

Ein Fenster für Lerche, Uhu und Co.

Stiftung Westfälische Landschaft zeigt, wie Artenschutz und Landwirtschaft vereinbar sind

19-jg- MÜNSTERLAND. Ihr bekanntestes Projekt ist einem Vogel gewidmet, der einst ein sicheres Zeichen für den Frühling war – inzwischen aber auf der Roten Liste steht. „1000 Fenster für die Lerche“: Gemeinsam mit Landwirten aus der Region hat die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft dieses Artenschutzprojekt 2009 angesto-

ßen. Als nur eines von 60, wie Wolfgang König von der Stiftung gestern in Münster bilanzierte. „Artenschutz mit der Landwirtschaft“ war die Tagung überschrieben, zu der Vertreter von Kommunen und Kreisen aus ganz NRW, den Landschaftsverbänden, des Landwirtschaftsverbandes und der Landwirtschaftskammer, den Landesbetrie-

ben Straße, Wald und Holz gekommen waren. Sie ließen sich von Prof. Tillmann Buttschardt vom Institut für Landschaftsökologie der münsterschen Uni in eine neue Online-Datenbank einführen, die Landwirten, Stiftungen, aber auch Planungsbüros Maßnahmen an die Hand gibt, wie heimische Arten zu bewahren sind. König

umriss gar Möglichkeiten, landwirtschaftliche Flächen zum Schutz gefährdeter Tiere und Pflanzen zu nutzen. Diese kommen in NRW Uhu, Kiebitz und Steinkauz zugute, die sonst dem Bau von Umgehungsstraßen und Hochspannungsleitungen zum Opfer gefallen wären.

| www.stiftung-westfaelische-kulturlandschaft.de

H Grundsätzliche Stellungnahmen der Öffentlichkeit ohne unmittelbaren Bezug zu einzelnen Konzentrationszonen

37. Markus Suthoff, Schreiben vom 21.11.2011, 04.12.2011, 22.04.2012, 13.07.2012

Anmerkung: Keine der Einwendungen bezieht sich direkt und unmittelbar auf das Verfahren der 45. FNP-Änderung. Da jedoch Gegenstand der Einwendungen das allgemeine Thema „Windenergie in Rosendahl“ ist, werden die Einwendungen vorsorglich im Rahmen der 45. FNP-Änderung behandelt.

Stellungnahme in Stichworten: Schattenwurf von Windkraftanlagen nicht berücksichtigt; Steigerung der Stromkosten für alle Bürger nicht berücksichtigt; Brandgefahr besonders kritisch, das Windkraftanlagen nicht gelöscht werden können; Intensivierung der Bürgerbeteiligung (Gesprächsrunden); Schutzbedürfnis von Tieren

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Der Anregung nach Intensivierung der Bürgerbeteiligung wurde bereits gefolgt.

Die Sorgen des Einwenders bezüglich des Schlagschattens, den eine Windkraftanlage erzeugen kann (ausreichend Licht und eine entsprechende Himmelsrichtung mit Sonneneinstrahlung vorausgesetzt) sind unbegründet. **Eis- und Schattenwurf oder Reflexionen** werden heute zuverlässig durch technische Vorkehrungen (Abschaltautomatik bei Eisansatz, „Schattenwächter“ zum temporären Abschalten des Rotors, wenn schützenswerte Aufenthaltsbereiche durch Schattenwurf betroffen sind; matte, nicht reflektierende Beschichtung der Flügel) verhindert. Die Sicherstellung derartiger Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes, sondern der Baugenehmigung.

Die vom Einwender angesprochene Strompreisentwicklung scheint sich tatsächlich besorgniserregend zu entwickeln. Die Gemeinde Rosendahl kann allerdings nicht ermit-

teln, ob und wie viel von dieser Strompreissteigerung eine direkte Folge des Baus von Windkraftanlagen im Allgemeinen und im Besonderen in Rosendahl ist. Der Strom-Markt und die dort stattfindende Preisbildung sind überaus komplex. Dem Einwender wird empfohlen, sich in diesen Fragen direkt an die Bundesregierung zu wenden, die verantwortlich ist für die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Auch wenn es plausibel erscheint, dass der Zubau von Windkraftanlagen über die Umlagen der Einspeisevergütung sich negativ auf den Strompreis auswirkt (im Sinne des Verbrauchers), ist doch abzuwägen, was die Alternativen wären. Die Energiewende wird kaum zu Nulltarif zu bekommen sein. Und wie die Folgekosten von Klimawandel oder gar Atommüll-Endlagerung bei ehrlicher Kalkulation auf den Strompreis auswirken würden, bedarf vermutlich umfassender Studien, die von der Gemeinde Rosendahl weder erstellt werden müssen, noch können.

Hinsichtlich der zitierten Brandgefahr ist bereits im Zusammenhang mit der Fragestellung, ob der Abstand zu Straßen größer sein muss als die gesetzlich geregelten 40 m, festgestellt worden, dass dies nach Auswertung von Havarien der rund 23.000 Windkraftanlagen in Deutschland (Stand 2012, Statistik des Bundesverbandes WindEnergie) ein zu vernachlässigendes Risiko darstellt, das nicht in die Planungsüberlegungen eingestellt werden muss. Darüber hinaus haben die Hersteller schon aus Gründen der Werterhaltung der Windkraftanlagen mittlerweile umfassende präventive Maßnahmen zum Brandschutz (erhöhte Sicherungen gegen Blitzschlag, Löscheinrichtungen) in die Windkraftanlagen eingebaut. Grundsätzlich geht von jedem technischen Gerät eine Grundgefährdung aus. Dies gilt z.B. auch für Flugzeuge, die im Flug ebenfalls nicht gelöscht werden können. Es ist nicht einzusehen, warum für Windkraftanlagen strengere Regeln gelten sollen.

Der Wunsch des Einwenders auf eine weitergehende Beteiligung aller Bürger ist angesichts der Komplexität und Tragweite des Themas „Windkraftnutzung“ nachvollziehbar. Zwar hat die Gemeinde alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten eingehalten und die Planungen seit geraumer Zeit im Internet zugänglich gemacht, aber dies wird auch nach Einschätzung der Gemeinde der Thematik nicht gerecht. Aus diesem Grund wurden am 27.06.2013 (Osterwick), am 01.07.2013 (Holtwick) und am 02.07.2013

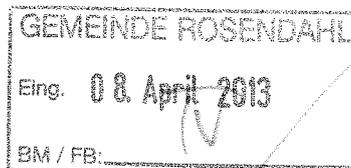
(Darfeld) drei weitere Bürgerinformationsveranstaltungen durchgeführt und die Frist für Eingaben ausgesetzt. Darüber hinaus wird es im Zuge der öffentlichen Auslegung der Planung erneut die Möglichkeit für die Bürger geben, sich zu informieren und sich zu äußern.

Die durch den Einwender angesprochene **Beeinträchtigung der Natur** im Sinne des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere (Artenschutz) durch Windkraftanlagen wurde im Rahmen des Umweltberichts zum FNP und detaillierten artenschutzfachlichen Gutachten geprüft. Die Beeinträchtigungen sind hinnehmbar bzw. ausgleichbar. Standorte, die den strengen Kriterien des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht entsprachen, wurden nicht weiter verfolgt. Insbesondere das Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten wie dem Kiebitz und Fledermausarten wurde durch umfassende Erhebungen bestimmt. Die Gutachten (Untersuchungsumfang und Ergebnis) wurden bzw. werden auch mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld abgestimmt.

Hubert Meinker
Midlicher Str. 23
48720 Rosendahl

Rosendahl, den 07.04.2013

An die Gemeinde Rosendahl
Herrn Bürgermeister Niehues
Hauptstraße 30



48720 Rosendahl

**45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
sowie Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung wird hiermit folgende Bürgeranregung gegeben:

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sollten erneut durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sollte eine für jedermann geeignete, vollumfängliche und transparente Darstellung öffentlich gemacht werden.

Die Anregung wird wie folgt begründet:

Der Flächennutzungsplan weist insgesamt sieben Konzentrationszonen für die Windenergienutzung für das gesamte Gebiet der Gemeinde Rosendahl aus.

Es sind Anlagen mit Nabenhöhen von bis zu 143 Metern und einer Gesamthöhe (inkl. Flügel) von 180 bzw. 200 Metern geplant. Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat demzufolge für die Gemeinde eine erhebliche raumbedeutsame Veränderung zur Folge. Insbesondere für den Ortsteil Osterwick mit den drei geplanten Konzentrationszonen westlich und südlich vom Ort wären die Auswirkungen gravierend.

In einer Vielzahl von Gesprächen mit Bewohnern im Ort in der letzten Woche ist deutlich geworden, dass die Zusammenhänge trotz der ordnungsgemäßen Offenlegung nicht bekannt sind. Im Vergleich dazu scheinen die Gesellschafter der jeweiligen GbR schon seit längerer Zeit in die Aufstellung des Flächennutzungsplanes eingebunden und somit vollumfänglich über sämtliche Details informiert zu sein. Dies steht im krassen Missverhältnis zum Kenntnisstand vieler Ortsbewohner, auch da im Vorfeld keine der Bedeutung angemessene Information der Bürger erfolgte.

Mit freundlichen Grüßen


Hubert Meinker

38. Hubert Meinker, Schreiben vom 07.04.2013

Stellungnahme in Stichworten: Forderung nach einer Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Den Anregungen wurde bereits gefolgt.

Der Wunsch des Einwenders auf eine weitergehende Beteiligung aller Bürger ist angesichts der Komplexität und Tragweite des Themas „Windkraftnutzung“ nachvollziehbar. Zwar hat die Gemeinde alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten eingehalten und die Planungen seit geraumer Zeit im Internet zugänglich gemacht, aber dies wird auch nach Einschätzung der Gemeinde der Thematik nicht gerecht. Aus diesem Grund wurden am 27.06.2013 (Osterwick), am 01.07.2013 (Holtwick) und am 02.07.2013 (Darfeld) drei weitere Bürgerinformationsveranstaltungen durchgeführt und die Frist für Eingaben ausgesetzt. Darüber hinaus wird es im Zuge der öffentlichen Auslegung der Planung erneut die Möglichkeit für die Bürger geben, sich zu informieren und sich zu äußern.

Ingrid und Ludger Knipper
Midlicher Str. 25
48720 Rosendahl-Osterwick

Rosendahl, den 07.04.2013

An die Gemeinde Rosendahl
Herrn Bürgermeister Niehues
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl



45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannte 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung wird hiermit Einspruch eingelegt.

Der Einspruch wird wie folgt begründet:

Der Flächennutzungsplan weist insgesamt sieben Konzentrationszonen für die Windenergienutzung für das gesamte Gebiet der Gemeinde Rosendahl aus. Soweit uns ersichtlich, wurden bei diesen Konzentrationszonen Abstände zur Wohnbebauung von 500 m und weniger angenommen.

Laut unseren Informationen liegen mittlerweile Anträge vor, Windenergieanlagen mit einer Leistung je Anlage von bis zu 3.200 Kilowatt zu errichten. Dies sind Anlagen mit einer Nabenhöhe von bis zu 143 Metern und einer Gesamthöhe (inkl. Flügel) bis zu 200 Metern. Kleinere Anlagen wären lt. Angabe der Investoren aufgrund des Schwachwindes in dieser Region nicht rentabel.

Der Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011 des Landes NRW sagt hierzu :

Ob von einer Windenergieanlage eine rücksichtslose optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Das OVG NRW (s. Urt. v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05-) hat folgende Bewertungskriterien zur Beeinträchtigung entwickelt:

Lage bestimmter Räumlichkeiten und deren Fenster sowie von Terrassen und Ähnlichem zur Windenergieanlage; bestehende oder in zumutbarer Weise herstellbare Abschirmung des Wohngrundstücks zur Anlage; Hauptwindrichtung und damit Stellung des Rotors zu einem Wohnhaus; topographische Situation; Sichtschutz durch Waldgebiete oder Gebäude; die Größe des Rotordurchmessers, weitere Beeinträchtigungen durch bereits vorhandene Windenergieanlagen

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW lassen sich unter Berücksichtigung dieser Kriterien für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren:

Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Diese vom OVG NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahe legen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machen (s. auch BVerwG, Beschl. v. 23.12.2010 - 4 B 36/10 -).

Der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst des Landtages NRW schreibt weiterhin :

4. Wenn sieben Windanlagen der 2-MW-Klasse im gleichen Abstand von einem Haus aufgestellt werden, das zur höchsten Lärmschutzkategorie zählt (z. B. Krankenhaus, Haus im Inneren eines reinen Wohngebiets), so ergibt sich unter Berücksichtigung großzügiger Sicherheitszuschläge ein Abstand von 1500 m. Alle diese Regeln sind selbstverständlich. Sie gelten bundeseinheitlich und sind auch in NRW seit eh und je angewandt worden.

Für ein Dorf- oder Mischgebiet (z. B. Vetschau) führt das im Erlass genannte Beispiel (sieben 2-MW-Anlagen) zu Mindestabständen zwischen 420 m und 570 m.

8.1.1 Vorbeugender Immissionsschutz in der Planung. . .

Die Abstände können in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Richtwerte nach der TALärm) variieren. So ergibt sich unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit für Windkraftanlagen z. B. ein typischer Abstand von 1500 m für ein Windfeld bestehend aus 7 Windkraftanlagen der Zwei-Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet (Richtwert 35 dB(A)).

Dies zeigt, dass die Bemessung der Abstandszonen im Flächennutzungsplan von der technischen Entwicklung ein- bzw. überholt wurde und bei der Ausweisung der Konzentrationszonen nicht der aktuelle technische Stand berücksichtigt wurde.

Es wird daher beantragt, den Zuschnitt der Konzentrationszonen neu vorzunehmen, wobei mindestens 600 m Mindestabstand zu jeglicher Wohnbebauung, 1200 m Mindestabstand zu zusammenhängender Wohnbebauung und 1500 m Mindestabstand zu reinen Wohngebieten zu berücksichtigen ist.

Ggf. sollte dies durch einen Ratsbeschluss herbeigeführt werden.

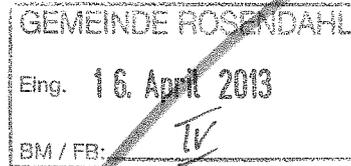
Mit freundlichen Grüßen



Ingrid und Ludger Knipper
Midlicher Str. 25
48720 Rosendahl-Osterwick

Rosendahl, den 15.04.2013

An die Gemeinde Rosendahl
Herrn Bürgermeister Niehues
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl



45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung / Nachreichen von Informationen und Argumenten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu unserem Einspruch gegen die oben genannte 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung vom 07.04.2013 möchten wir folgende Informationen und Argumente nachreichen :

Am 21. November 2011 hatte die Bezirksregierung Münster gemeinsam mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr die Kommunen des Regierungsbezirkes zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Die Veranstaltung diente zur Vorstellung und eingehenden Diskussion des Windenergie-Erlasses 2011.

Hier möchten wir insbesondere auf die Folien dieser Veranstaltung zum Thema Immissionsschutz hinweisen, die im Internet verfügbar sind und unter folgendem Link abgerufen werden können :

http://www.bezreg-muenster.de/startseite/Dez_32_Regionalplan-2012/Windenergie/6-Windenergie-Erlass_Immsisionschutz_2.pdf

Wir haben Ihnen Teile dieser Information ausgedruckt (Abruf vom 10.04.2013) und im Anhang beigefügt.

Unter anderem werden hier Beispielrechnungen für die Einhaltung der Nacht-Richtwerte der TA Lärm aufgezeigt.

Laut der Tabelle auf Seite 9, ist für eine 7-er Linie von 3 MW-Windkraftwerken ein Abstand von 720 m zu Kern-, Dorf-, und Mischgebieten [45dB(A)], 1160 m zu allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten [40 dB(A)] und 1700 m zu reinen Wohngebieten [35 dB(A)] einzuhalten.

Die hier dargestellte Situation ist sehr gut zu vergleichen mit der Situation südlich des Ortsteiles Osterwick (siehe Plandarstellung im Anhang).

Die Größe und Leistung der in Rosendahl geplanten Windanlagen übersteigt dabei sogar noch die in der Beispielrechnung des LANUV angegebenen Werte.

Wie bereits in unserem Einspruch vom 07.04.2013 angeführt, wurden bei der Festlegung der Konzentrationszonen, soweit uns ersichtlich, Abstände zur Wohnbebauung von 500 m und weniger angenommen.

Dies zeigt, dass bei der Bemessung der Abstandszonen nicht der neueste Stand der Informationen berücksichtigt wurde.

Es wurde daher in dem Einspruch vom 07.04.2013 beantragt, den Zuschnitt der Konzentrationszonen neu vorzunehmen, wobei mindestens 600 m Mindestabstand zu jeglicher Wohnbebauung, 1200 m Mindestabstand zu zusammenhängender Wohnbebauung und 1500 m Mindestabstand zu reinen Wohngebieten zu berücksichtigen ist.

Weiterhin sollte gerade ein Bürgerwindpark für große gesellschaftliche Akzeptanz aller Bürger stehen.

Dies kann aber bei zu kleinen Abstandsflächen zwischen Wohnbebauung und den Anlagen nicht erreicht werden. Abstände von weniger als 500 m, bei 200 m hohen Anlagen werden zwangsläufig zu Einsprüchen und gerichtlichen Klärungen führen. Der Name Bürgerwindpark würde hierdurch konterkariert und die Konflikte der Betroffenen mit auswärtigen Investoren lediglich ersetzt durch Konflikte mit einheimischen Investoren.

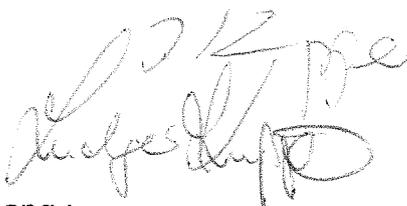
Für die friedliche Koexistenz im Sinne einer funktionierenden Dorfgemeinschaft wäre dies sicherlich nicht gut.

Wir bitten daher, wie bereits oben ausgeführt, um die Berücksichtigung von Abstandsflächen, die eine akzeptable Lösung auch für die betroffenen Anwohner darstellen.

Unserer Meinung nach sollte daher der Zuschnitt der Konzentrationszonen so vorgenommen werden, dass mindestens 600 m Mindestabstand zu jeglicher Wohnbebauung, 1200 m Mindestabstand zu zusammenhängender Wohnbebauung und 1500 m Mindestabstand zu reinen Wohngebieten berücksichtigt wird.

Bitte leiten Sie diese Informationen auch an die entsprechenden Entscheidungsträger (Bauausschuß, Rat) weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Anhang :

- a) Vortrags-Folien der Veranstaltung der Bezirksregierung vom 21.11.2011
- b) Plansituation der geplanten Windenergieanlagen südlich des Dorfes Osterwick
- c) Unser Einspruch gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 07.04.2013

Die Größe und Leistung der in Rosendahl geplanten Windanlagen übersteigt dabei sogar noch die in der Beispielrechnung des LANUV angegebenen Werte.

Wie bereits in unserem Einspruch vom 07.04.2013 angeführt, wurden bei der Festlegung der Konzentrationszonen, soweit uns ersichtlich, Abstände zur Wohnbebauung von 500 m und weniger angenommen.

Dies zeigt, dass bei der Bemessung der Abstandszonen nicht der neueste Stand der Informationen berücksichtigt wurde.

Es wurde daher in dem Einspruch vom 07.04.2013 beantragt, den Zuschnitt der Konzentrationszonen neu vorzunehmen, wobei mindestens 600 m Mindestabstand zu jeglicher Wohnbebauung, 1200 m Mindestabstand zu zusammenhängender Wohnbebauung und 1500 m Mindestabstand zu reinen Wohngebieten zu berücksichtigen ist.

Weiterhin sollte gerade ein Bürgerwindpark für große gesellschaftliche Akzeptanz aller Bürger stehen.

Dies kann aber bei zu kleinen Abstandsflächen zwischen Wohnbebauung und den Anlagen nicht erreicht werden. Abstände von weniger als 500 m, bei 200 m hohen Anlagen werden zwangsläufig zu Einsprüchen und gerichtlichen Klärungen führen. Der Name Bürgerwindpark würde hierdurch konterkariert und die Konflikte der Betroffenen mit auswärtigen Investoren lediglich ersetzt durch Konflikte mit einheimischen Investoren.

Für die friedliche Koexistenz im Sinne einer funktionierenden Dorfgemeinschaft wäre dies sicherlich nicht gut.

Wir bitten daher, wie bereits oben ausgeführt, um die Berücksichtigung von Abstandsflächen, die eine akzeptable Lösung auch für die betroffenen Anwohner darstellen.

Unserer Meinung nach sollte daher der Zuschnitt der Konzentrationszonen so vorgenommen werden, dass mindestens 600 m Mindestabstand zu jeglicher Wohnbebauung, 1200 m Mindestabstand zu zusammenhängender Wohnbebauung und 1500 m Mindestabstand zu reinen Wohngebieten berücksichtigt wird.

Bitte leiten Sie diese Informationen auch an die entsprechenden Entscheidungsträger (Bauausschuß, Rat) weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Anhang:

- a) Vortrags-Folien der Veranstaltung der Bezirksregierung vom 21.11.2011
- b) Plansituation der geplanten Windenergieanlagen südlich des Dorfes Osterwick
- c) Unser Einspruch gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 07.04.2013

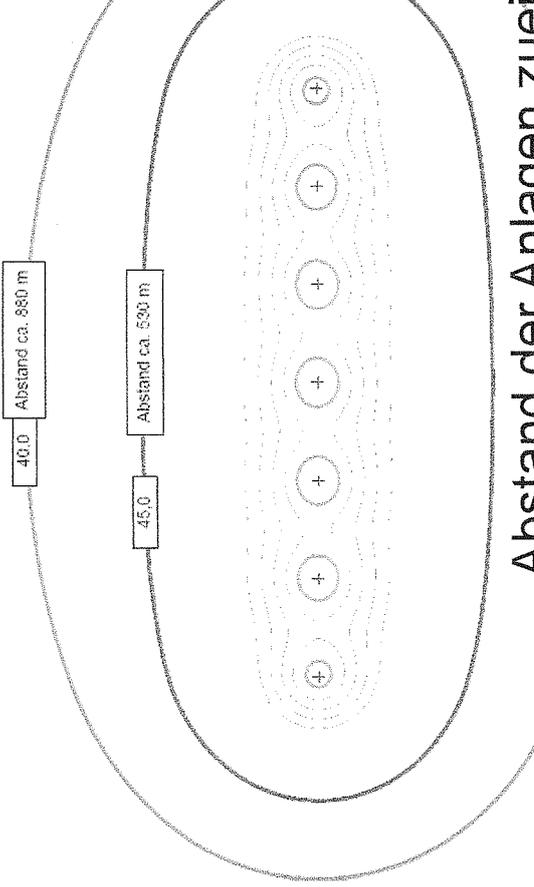
Windvorrangzonen und Geräusch-Immissionsschutz

Der notwendige Abstand der Windenergieanlagen zur Wohnnachbarschaft hängt u.a von der Anzahl und der Konstellation der Windenergieanlagen ab und der Schutzwürdigkeit des Immissionsortes.

35,0 Abstand ca. 1370 m

40,0 Abstand ca. 980 m

45,0 Abstand ca. 590 m



Abstand der Anlagen zueinander: 300 m

Schallpegel im Umfeld von sieben WEA,
 $L_{WA} = 104,5 \text{ dB(A)}$ pro Anlage

35,0

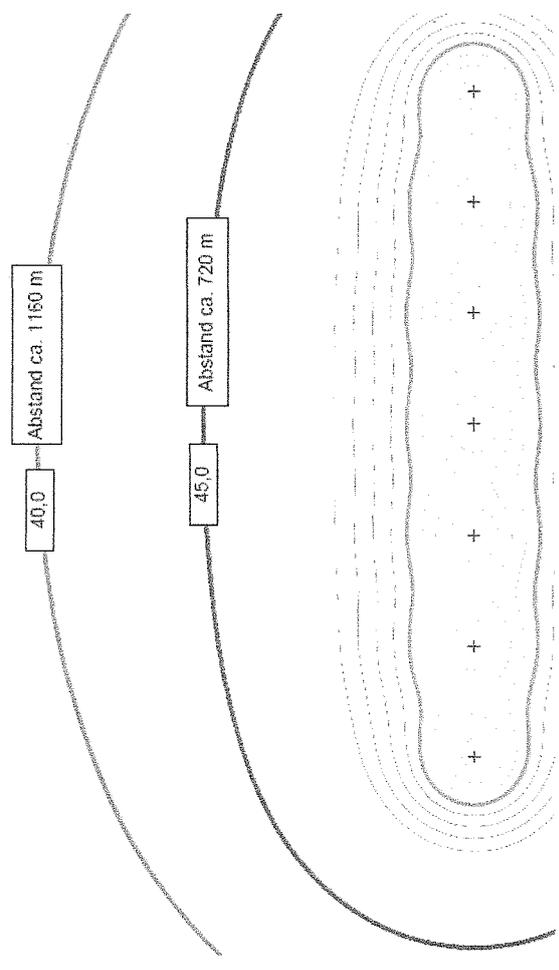
Abstand ca. 1700 m

40,0

Abstand ca. 1160 m

45,0

Abstand ca. 720 m



Abstand der Anlagen zueinander: 300 m

Schallpegel im Umfeld von sieben WEA,
 $L_{WA} = 107,5 \text{ dB(A)}$ pro Anlage

Daten der Beispielsberechnungen:

Abstände von WEA: 300 m x 500 m Raster, $L_{WA} = 107,5 \text{ dB(A)} / 104,5 \text{ dB(A)}$

Abstände, bei denen die Nacht-Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden:

	schallreduziert: $L_{WA} = 104,5 \text{ dB}$			Normalbetrieb: $L_{WA} = 107,5 \text{ dB}$		
Anordnung	45 dB(A)	40 dB(A)	35 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)	35 dB(A)
Einzelanlage	320 m	520 m	770 m	450 m	660 m	980 m
5-er Feld	490 m	780 m	1200 m	640 m	1000 m	1490 m
7-er Linie	530 m	880 m	1370 m	720 m	1160 m	1700 m
21-er Feld	600 m	1040 m	1600 m	840 m	1375 m	2060 m

Zum Vergleich: Abstände zur Vermeidung optisch bedrängender Wirkung

100 m -Rotordurchmesser, Nabenhöhe: 120 m -> 3-fache Höhe: 510 m (z.B. Flachland)

Nabenhöhe: 140 m -> 3-fache Höhe: 570 m (z.B. Wald)

39. Ingrid und Ludger Knipper, Schreiben vom 07.04.2013 mit Ergänzung vom 15.04.2013

Stellungnahme in Stichworten: zu geringe Abstände zur Wohnbebauung (im Außenbereich) lösen eine optisch bedrängende Wirkung aus und reichen zum Immissionsschutz nicht aus; gefordert wird ein Abstand von 600 m zum Außenbereichswohnen, 1.200 m zu Kleinsiedlungen und 1.500 m zu Wohnsiedlungen

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Die Einwender haben in vorbildlicher Weise ein intensives Quellenstudium betrieben und zitieren richtigerweise verschiedene Musterberechnungen für die Lärmauswirkung von Windkraftanlagen.

Vorab ist anzumerken, dass die durch das LANUV angestellten Berechnungen von einer sehr großen Windkraftanlage mit einer gebündelten Lärmemission von über 107 dB(A) im Normalbetrieb und über 104 dB(A) im schallreduzierten Betriebsmodus ausgehen. Es gibt selbstverständlich auch kleinere und leisere Windkraftanlagen – und es gibt auch größere und lautere. Die Berechnungen des LANUV stellen daher lediglich eine spezielle Annahme dar und sind nicht grundsätzlich zu verallgemeinern.

Das gleiche gilt für das richtig zitierte OVG-Urteil zur optisch bedrängenden Wirkung. Die Empfehlungen des Urteils (Einzelfallprüfung bei Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohnhaus, die zwischen der zwei- und dreifachen Gesamthöhe der Anlagen liegen) sind u.a. abhängig von der Himmelsrichtung, in der die Anlagen stehen, von der Frage, ob der Rotor überwiegend frontal oder von der Seite gesehen wird und natürlich vom Anlagentyp. Hier ist neben der Höhe insbesondere der Rotordurchmesser entscheidend, da das Gericht als Auslöser für die optische Bedrängung den sich bewegenden Rotor, nicht jedoch den Mast identifiziert hat.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl legt alle diese Parameter nicht fest. Es ist auch nicht in der Absicht der Gemeinde, den künftigen Windanlagen-Betreibern bestimmte Anlagentypen vorzuschreiben. Dazu fehlt es an der rechtlichen Ermächtigung.

Der Flächennutzungsplan beruht auf einer Tabuflächenanalyse, die tatsächlich eher geringe Abstände für zu schützende Wohnnutzungen zugrunde gelegt hat. Ein Abstand von 400 m zur Außenbereichsbebauung, 500 m zu Kleinsiedlungen und 800 m zu Wohnsiedlungen wurde allerdings auch als „hartes“ Tabu gewertet. Damit hat die Gemeinde Rosendahl in diesen Abstandszonen entgegen der allgemeinen Privilegierung von Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch ein für jedermann verbindliches Bauverbot ausgesprochen. Dieses Bauverbot darf nach der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht überzogen werden, da es sonst einer Verhinderungsplanung gleich käme. Die Gemeinde Rosendahl hat entsprechende Erfahrungen mit der Rechtsprechung in dieser Sache bereits gemacht.

Die Einwender verkennen das Zusammenspiel zwischen der Bauleitplanung der Gemeinde für Flächen (Bauplanungsrecht) und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Einzelstandorte durch den Kreis (Bauordnungs- bzw. Immissionsschutzrecht). Der Flächennutzungsplan setzt lediglich einen Rahmen, der künftigen Investoren noch ausreichende Spielräume lässt, z.B. auch kleinere Windkraftanlagen zu errichten oder innerhalb der Konzentrationszonen so weit von den Grenzen abzurücken, dass die gemäß der Grenzwerte der TA Lärm (technische Anleitung Lärm, ein Bestandteil des Bundesimmissionsschutzgesetzes) zu den unterschiedlichen Wohnnutzungsarten eingehalten werden. Es käme einer vollständigen Verhinderungsplanung gleich, wenn die von den Einwendern vorgeschlagenen pauschalen Abstände der Planung zugrunde gelegt würden. Dann bliebe kein Raum mehr für die Windenergie (rechtlicher Auftrag: Konzentrationszonen müssen „substanziell Raum“ schaffen für die Windenergienutzung; Wortlaut des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts: *„Der Ausschluss der Anlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen.“* –BVerwG 4 C 2.04–) und dann dürfte die Gemeinde das Instrument der „Konzentrationszonen“ (Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch) nicht mehr anwenden. Die Folgen wären für das Gemeindegebiet unabsehbar, da dann einzelne Anlagen, soweit kein öffentlicher Belang entgegensteht, überall errichtet werden dürften. Die Gemeinde Rosendahl hat aber den Weg der planerischen Steuerung gewählt und hält damit den überwiegenden Teil des Gemeindegebiets von Windkraftanlagen frei.

Thomas Mock
Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Clemens-August-Str. 6 53639 Königswinter
Tel. 02223/900715 oder 0177/2502195 FAX: 02223/900751
Bankverbindung Commerzbank Braunschweig BLZ 270 400 80 Konto 522800200
Sprechzeiten nur nach Vereinbarung

Königswinter, den 08.04.2013

An
Gemeinde Rosendahl
- F-Planänderung
Hauptstr. 30
48720 Rosendahl

per FAX 02547/77198

Änderung des Flächennutzungsplanes Rosendahl
Reit- und Dressuranlage Balkenhol
Mandanten: Familie Balkenhol, Hoven 92, 48720 Rosendahl
Betreff: Flächennutzungsplanung wg. Anträge auf Errichtung weiterer Windanlagen
Bezug: Offenlage F-Planung, Anhörung, Einwendungen und Bedenken

Sehr geehrte Damen und Herren

ich bin durch meine Mandanten beauftragt Einwendungen gegen die aktuelle F-Planung vorzulegen. Auf Wunsch kann eine Vollmacht vorgelegt werden.

Ich darf im Auftrag meiner Mandanten hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Es handelt sich beim Betrieb meines Mandanten um einen nicht gewöhnlichen
Gewerbebetrieb

Es wird insoweit auf die früheren Einwendungen (z.B. 45 F-Planänderung) Bezug genommen.
Der Betrieb bedarf besonderer Rücksichtnahme. Die Gemeinde hat diese grundsätzlich schon
früher anerkannt. Über Einzelheiten und den Umfang dieses Schutzes gab es diverse
Rechtsstreitigkeiten, die aber einen grundsätzlichen Schutz bestätigten.

Die besonders hohen und die große Zahl der nun zusätzlich geplanten Windanlagen sind
beunruhigend da ihre Emissionen und Immissionen zunächst unbestreitbar sind.

Sie werden - in welchem Umfang auch immer- auch den hiesigen betrieb beeinträchtigen. Deshalb werden einige Einwendungen geltend gemacht. Diese müssen ggfls. nach Näheren Erkenntnisse vertieft werden.

Folglich hat die Gemeinde die Pflicht den erforderlichen (auch und gerade im Hinblick auf Immissionen) Schutzabstand zu Einzelgehöften im Rahmen ihrer kommunalen Planungsebene fest zu setzen.

Dieser ist bisher unzureichend vorgenommen worden.

Soweit hierzu ein erneutes Gutachten erforderlich sein sollte wird um einen Hinweis gebeten. Die Gemeinde hat hierzu das Ermessen im Rahmen ihrer Vorsorge und Fürsorge (so auch die hierzu ergangenen Rechtsprechung des BVerwG) Abstände zu wählen, die die Betroffenen und deren Interessen so sichert, dass Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen werden.

Die geplante Nähe der Anlage zum Dressur- / -trainingsbereich der Familie Balkenhol führt im Übrigen zum Wiederaufleben aller schon bisher vorgetragenen Gründe.

So mangelt es z.B. an einer notwendigen aktuellen Immissionsprognose.

Diese ist schon deshalb notwendig, weil die besonders hohen und leistungsstarken WKA auch sehr hohe Emissionen verursachen, insb. führt die Höhe der Gondeln dazu, dass der Lärm, der in diesen Höhen erzeugt wird, sich besonders gut - also ungeschmälert- überträgt und die Umgebung mit Lärm belasten wird.

Hinzu kommt die Vorbelastung schon errichteter Windanlagen. Bei diesen ist der faktische Schalleistungspegel zur Grundlage der Vorbelastung zu machen, soweit nicht eine Grünstempelung der Schallwerte vorliegt. In diesem Fall wird um Auskunft gebeten, wann die Schalleistungswerte zuletzt überprüft wurden.

Weiterhin ist die Missachtung des Artenschutzes zu erwarten.

Vor Ort existieren (existierten) eine Reihe von Fledermausarten, soweit sie nicht durch die aktuellen WKA bereits beeinträchtigt wurden.

Es wird das Fledermausmonitoring der schon errichteten Windanlagen beantragt offen zulegen.

Es ist inzwischen unstrittig, dass insbesondere Fledermausarten sehr unter Windanlagen leiden. Und zwar auch durch Kollisionsgefahren aber weit höher durch das „Barotrauma“ (Verhältnis 1: 10), d.h der massive Unterdruck durch die besonders leistungsstarken WKA mit der Folge, dass die Lungenbläschen der Fledermäuse platzen, und zwar auch in gewissen Abständen zu diesen Anlagen. Einer Kollision bedarf es nicht einmal.

Barotrauma führt automatisch durch die Gefährlichkeit des Unterdrucks der neuen großen Anlagen zu signifikanten Todesfällen bei Fledermäusen mit der Folge von § 44 BNatSchG. Siehe hierzu statt allem Gatz (Ri am BVerwG)- Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Genehmigungspraxis. Dezember 2009, Seite 231 ff. Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Genehmigung.

ABSTÄNDE:

Abstände von mindestens 800-1000m zum nächsten Wohnhaus sind sachlich und rechtlich geboten.

Die bedrängenden Wirkung der Windanlage

Es wird sich auf das Urteil des OVG NRW vom 09.08.06 - 8 A 3726/05 gestützt, bestätigt durch BVerwG 4 B 72.06 vom 11.12.2006.

Das OVG NW hat in obigem Urteil festgestellt, dass

„grundsätzlich auch die optische Wirkung, die ein Bauvorhaben – wie hier eine Windkraftanlage – auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausübt, im Einzelfall mit dem Gebot der Rücksichtnahme nicht zu vereinbaren sein“

kann.

Für die Frage, ob eine Windkraftanlage im Einzelfall unzumutbar bedrängend wirke, seien allerdings verschiedene Kriterien maßgebend.

Zum einen lenkt der Rotor durch die Bewegung den Blick auf sich und schafft eine Art „Unruhelement“. Ein bewegendes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in höherem

Maße als ein statisches; Zum anderen vergrößert die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen deutlich und bestimmt sie. Die Fläche, die der Rotor bestreicht, hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Die optischen Auswirkungen einer Windkraftanlage sind um so größer, je höher die Anlage ist und je höher deshalb der Rotor angebracht ist. "

Hieraus leitet der Senat verschiedene Kriterien her, die im Einzelfall abzuwägen sind:

- Höhe der Anlage
- Rotordurchmesser
- Lage bestimmter Räumlichkeiten
- Zumutbare Abschirmmöglichkeiten zur Anlage hin
- Der Blickwinkel vom Wohnhaus auf die Anlage
- Die Hauptwindrichtung
- Die topographische Situation (Hügelage der WKA)
- Schon vorhandene WKA
- Die planungsrechtliche Lage des Wohnhauses

Darüber hinaus stellt der Senat eine Abstands-Formel auf, die Standorte ausschließt, einer Abwägung bedarf oder eher eine zumutbaren Genehmigung zugänglich ist:

„Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu lasten der Wohnnutzung ausgeht.

Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen...

Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. "

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat es inzwischen eine Reihe von konkretisierenden Urteilen hierzu gegeben. Soweit insbesondere die Wohnräume zur geplanten WKA hin ausgerichtet sind ist der dreifache Abstand einzuhalten. Aber selbst dann kann auch ein noch

höherer Abstand notwendig werden, da nur von „überwiegend“ geredet wird, in dem eine Betroffenheit eher nicht vorliegen wird. Ausgeschlossen werden kann sie aber nicht.

In der Zwischenzeit haben sich die technischen Merkmale von Windanlagen nicht unerheblich geändert.

Heute sind Windanlagen mit > 3MW Nennleistung und einer Gesamthöhe von ca 200m Standard, wie die Anträge zeigen.

Mithin müssen solche Standards in die Planungen für eine Windeignungs- oder vorrangfläche zugrunde gelegt werden.

Das ist hier nicht der Fall.

Die Abstände bleiben durch weg unter dieser Rechtsprechung und bergen somit erhebliches Konfliktpotential.

Bürger zu locken und mit Geld für niedrigere Abstände zu locken, wie es in manchen Medienberichten vor Ort zu lesen war wird diesseits als brandgefährlich für die Rechtskraft eines F-Plans eingestuft.

Dass hieße im vorliegenden Fall, dass zu jedem einzelnen Haus - soweit nicht zu prüfende Ausnahmen vorliegen - einen Abstand von in der Regel ca. 600m einzuhalten ist. Die Windeignungsgebiete sind mithin so zu planen, dass zum je nächsten Haus das Gebiet grundsätzlich nicht unter ca 600m beginnt. Hierbei ist wiederum zu beachten, dass die Rotoren einer WKA innerhalb der Fläche bleiben müssen, also der Mast einer WKA mindestens 50m innerhalb der Zone positioniert werden muß.

Dieser Abstand ist auch deshalb gerechtfertigt, weil Rosendahl hierneben auch eine **Vorsorge und Fürsorgepflicht gegenüber allen Bürgern** trifft. Hierbei ist gemäß Art 3 GG notwendigerweise von einer diskriminierungsfreien und mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vorzunehmende Abwägung und Abstandsregelung gegenüber allen Bürgern vorzunehmen. In diesem Zusammenhang kann auch eine generelle Abstandsregelung von 700m-1000m als Ergebnis zustande kommen.

Die **Vorsorge und Fürsorgepflicht** wird dadurch konkret, dass die Gemeinde aus diesen Schutzpflichten heraus ihren Bürgern gegenüber alles tun muß, damit es gerade nicht zu Klagen betroffener Bürger wegen zu geringer Abstände kommt, ob aus Gründen der bedrängenden Wirkung oder aus Immissionsschutzgründen usw.. Vielmehr ist die Gemeinde

gehalten und verpflichtet von vornherein zum Schutze ihrer Bürger alle die Abstände als ausreichend bemessen festzulegen, die eine subjektive Betroffenheit und damit potentielle Klagemöglichkeit oder gar Klagenotwendigkeit betroffener Bürger ausschließt. Der Bürger darf nicht allein gelassen werden mit dem „Motto“, er könne ja klagen, wenn er mit dieser Abstandsregel nicht einverstanden sei. Dies würde die **Vorsorge und Fürsorgepflicht** auf den Kopf stellen und die Gemeinde/Stadt selbst ggfls. schadensersatzpflichtig machen.

Ein höherer Abstand (aaO.) als der dreifache ist heute auch deshalb näher liegend, weil die WKA durch ihre massigere Bauweise in Form von sehr viel voluminöseren und breiteren Rotorblättern auch in ihrer optisch bedrängenden Wirkung unmittelbarer und direkter geworden sind. Durch diese technischen Entwicklungen geht immanent eine stärkere optisch bedrängendere Wirkung einher. Diese verlangt automatisch im Rahmen der Rechtsprechung nach höheren Abständen. Denn die Windanlagen im Urteil des OVG NRW zu Rosendahl in 2004 waren lediglich Anlagen von ca 1,5 MW mit sehr viel schmaleren Abmessungen als heute übliche Anlagen.

Im Übrigen werden vielerorts eigenartige Zahlen und Pachten verbreitet.

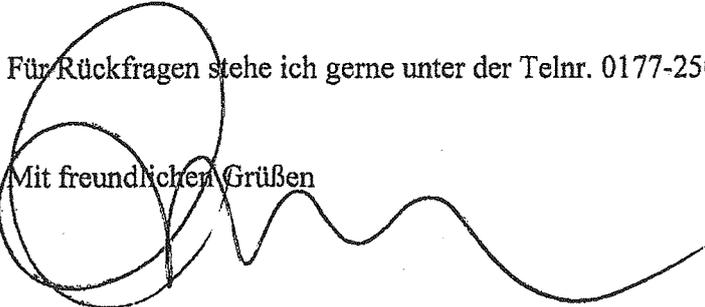
Tatsache ist, dass auch im hiesigen Kreis 100m hohe Anlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Derzeit werden solche im Bereich des RP Münster errichtet. Es stellt sich mithin grundsätzlich die Frage nach den Gesamthöhen der WKA im F-Plan. Die derzeitige Begründung für 200m mit „Schwachwind“ ist nicht belastbar, wie die Rechtsprechung des OVG NRW aus 2012 zeigte, wo 100m Gesamthöhe als wirtschaftlich ausreichend festgestellt wurde.

Die Beteiligung von Bürger an solchen WKA vor Ort ist offensichtlich eine hochriskante Anlage und sollte auch als solche gekennzeichnet werden.

Grundstückspachten von nur 3% - wie die Medien kolportierten erscheinen offensichtlich sittenwidrig. Üblich sind heute 10% und mehr!

Für Rückfragen stehe ich gerne unter der Telnr. 0177-2502195 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



40. RA Thomas Mock für Familie Balkenhol , Schreiben vom 08.04.2013

Stellungnahme in Stichworten: fehlende besondere Rücksichtnahme auf den Reitbetrieb; Beeinträchtigende Immissionen von Windkraftanlagen bedingen größere Schutzabstände (800 bis 1.000 m); es fehle eine Immissionsprognose, die auch die Vorbelastungen berücksichtigt, der Artenschutz werde missachtet; Mindestabstand von 600 m schon aus Gründen der optisch bedrängenden Wirkung von Windkraftanlagen notwendig; Fürsorgepflicht gegenüber allen Bürgern (hier wird ein Abstand von 700 bis 1.000 m gefordert); aufgrund der Erkenntnis, dass auch 100 m hohe Anlagen wirtschaftlich betrieben werden, wird eine Höhenbegrenzung angeregt; die wirtschaftliche Beteiligung sei hoch riskant und die veröffentlichten Pachten zu gering

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Das Thema „Pferdehaltung“ ist dem Einwender zur Genüge bekannt und war im Zuge des ersten Planung von Konzentrationszonen bereits Gegenstand umfangreicher gerichtlicher Auseinandersetzungen gewesen. Im Wesentlichen kann festgehalten werden, dass die bisherigen Planungen in Rosendahl unter anderem deshalb für unwirksam erklärt wurden, weil der Pferdehaltung (in Abwägung mit dem Schutzanspruch von Wohnsiedlungen) ein zu hohes Gewicht beigemessen wurde. Die aktuelle Rechtsprechung bestätigt dies nachdrücklich. So hat das Verwaltungsgericht Aachen durch Eilbeschlüsse vom 05.07.2012 (Az. 6 L 18/12 und 6 L 138/12 sowie 6 L 14/12) Folgendes festgestellt:

Das Gericht bestätigt die bisherige Rechtsprechung, wonach ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize zu erwarten sei und heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen nicht zu befürchten seien. Im Übrigen sei auch zu berücksichtigen, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind und damit den Bewohnern des Außenbereichs bzw. der unmittelbaren Randlagen Maßnahmen zumutbar seien, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlage ausweichen oder sich vor ihnen schützen, wie z.B. Abschirmung eines Reitplatzes durch Hecken- und Baumbewuchs oder die Unterbringung besonders nervöser Pferde in besonderen Einstellboxen.

Dem ist nur noch hinzufügen, dass Windenergienutzung außerdem ein öffentlicher Belang ist, gegen den auch das gewerbliche Halten bzw. Züchten von Pferden abzuwägen ist. Da anzunehmen ist, dass durch den Bau von Windenergieanlagen keine existenzbedrohende Situation in der gewerblichen Pferdehaltung zu erwarten ist, setzen sich die Belange der regenerativen Energieerzeugung hier durch. Einer besonderen Rücksichtnahme gegenüber dem Betrieb des Mandanten des Einwenders bedarf es mithin nicht.

Der Flächennutzungsplan beruht auf einer Tabuflächenanalyse, die tatsächlich eher geringe Abstände für zu schützende Wohnnutzungen zugrunde gelegt hat. Ein Abstand von 400 m zur Außenbereichsbebauung, 500 m zu Kleinsiedlungen und 800 m zu Wohnsiedlungen wurde allerdings auch als „hartes“ Tabu gewertet. Damit hat die Gemeinde Rosendahl in diesen Abstandszonen entgegen der allgemeinen Privilegierung von Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch ein für jedermann verbindliches Bauverbot ausgesprochen. Dieses Bauverbot darf nach der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht überzogen werden, da es sonst einer Verhinderungsplanung gleich käme. Die Gemeinde Rosendahl hat entsprechende Erfahrungen mit der Rechtsprechung in dieser Sache bereits gemacht.

Die Einwender verkennen das Zusammenspiel zwischen der Bauleitplanung der Gemeinde für Flächen (Bauplanungsrecht) und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Einzelstandorte durch den Kreis (Bauordnungs- bzw. Immissionsschutzrecht). Der Flächennutzungsplan setzt lediglich einen Rahmen, der künftigen Investoren noch ausreichende Spielräume lässt, z.B. auch kleinere Windkraftanlagen zu errichten oder innerhalb der Konzentrationszonen so weit von den Grenzen abzurücken, dass die gemäß der Grenzwerte der TA Lärm (technische Anleitung Lärm, ein Bestandteil des Bundesimmissionsschutzgesetzes) zu den unterschiedlichen Wohnnutzungsarten eingehalten werden. Es käme einer vollständigen Verhinderungsplanung gleich, wenn die von den Einwendern vorgeschlagenen pauschalen Abstände der Planung zugrunde gelegt würden. Dann bliebe kein Raum mehr für die Windenergie (rechtlicher Auftrag: Konzentrationszonen müssen „substanziell Raum“ schaffen für die Windenergienutzung; Wortlaut des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts: *„Der Ausschluss der Anlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicher-*

stellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen.“ –BVerwG 4 C 2.04–) und dann dürfte die Gemeinde das Instrument der „Konzentrationszonen“ (Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch) nicht mehr anwenden. Die Folgen wären für das Gemeindegebiet unabsehbar, da dann einzelne Anlagen, soweit kein öffentlicher Belang entgegensteht, überall errichtet werden dürften. Die Gemeinde Rosendahl hat aber den Weg der planerischen Steuerung gewählt und hält damit den überwiegenden Teil des Gemeindegebiets von Windkraftanlagen frei. Damit ist die Gemeinde Rosendahl der durch den Einwender eingeforderten Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgern längst nachgekommen.

Es ist sicherlich nicht notwendig, im Rahmen des Flächennutzungsplanes Immissionsprognosen vorzulegen. Grundlage der Darstellung im FNP waren bereits pauschalierte Vorsorgeabstände aufgrund der Immissionen von Windkraftanlagen. Die detaillierten Abstände sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dabei werden die der Sache nach einzustellenden Faktoren, mithin auch die Vorbelastung in die Prüfung mit eingestellt.

Das durch den Einwender ausführlich wiedergegebene OVG-Urteil zur „optisch bedrängenden“ Wirkung verändert an den Abgrenzungen der Konzentrationszonen nichts, da der Flächennutzungsplan zur Bezugsgröße zur Ermittlung einer optisch bedrängenden Wirkung nichts aussagt. Die Empfehlungen des Urteils (Einzelfallprüfung bei Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohnhaus, die zwischen der zwei- und dreifachen Gesamthöhe der Anlagen liegen) sind u.a. abhängig von der Himmelsrichtung, in der die Anlagen stehen, von der Frage, ob der Rotor überwiegend frontal oder von der Seite gesehen wird und natürlich vom Anlagentyp. Hier ist neben der Höhe insbesondere der Rotordurchmesser entscheidend, da das Gericht als Auslöser für die optische Bedrängung den sich bewegenden Rotor, nicht jedoch den Mast identifiziert hat. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl legt alle diese Parameter nicht fest. Es ist auch nicht in der Absicht der Gemeinde, den künftigen Windanlagen-Betreibern bestimmte Anlagentypen vorzuschreiben. Dazu fehlt es an der rechtlichen Ermächtigung.

Der Einwender mag Recht haben mit der Einschätzung, dass auch 100 m hohe Anlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Das ist jedoch nicht die Motivation der Planung der Gemeinde Rosendahl (vgl. Präambel). Der Gemeinde geht es nicht um den wirtschaftlichen Gewinn einzelner Investoren, sondern um einen Beitrag zur Energiewende bzw. zur Sicherung der künftigen Stromversorgung auf Basis regenerativer Energien. Da die Effizienz von Windkraftanlagen mit der Höhe überproportional steigt, wurde auf eine Höhenbegrenzung, die auch nicht hätte städtebauliche begründet werden können, verzichtet.

Die Ausführungen des Einwenders zu wirtschaftlichen Fragen (Anlagerisiko, Grundstückspachten) sind insgesamt unverständlich und haben keinerlei Zusammenhang mit der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl.